



Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen

Ein Leitfaden für die Praxis



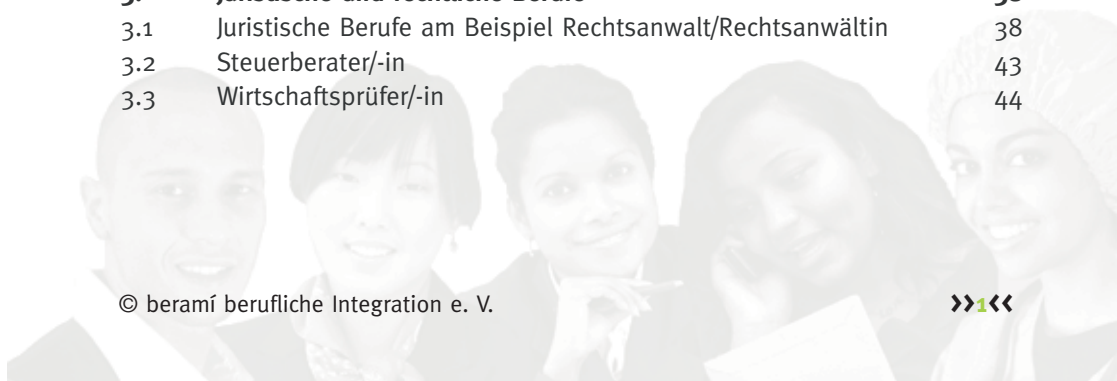
Das Hessische Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen

- Ein Leitfaden für die Praxis -

Inhaltsverzeichnis

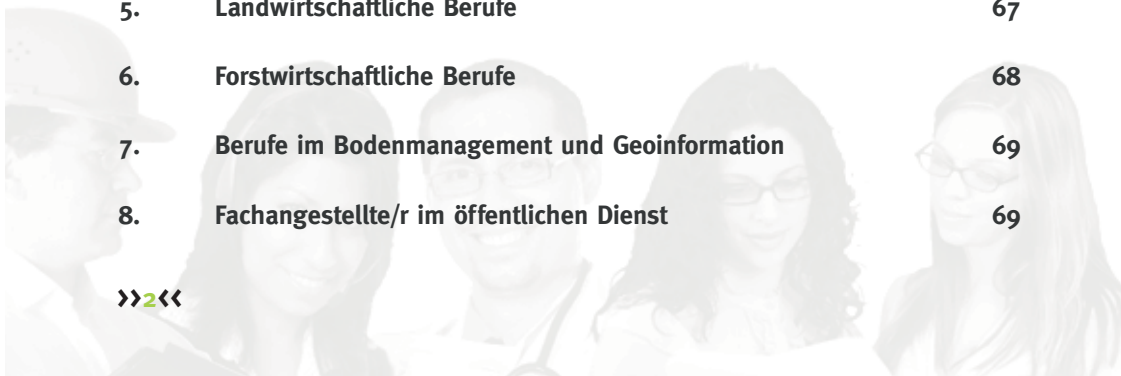
Vorwort von beramí berufliche Integration e. V.	4
Wegweiser für Leserinnen und Leser	6
>>I. Berufliche Anerkennung	8
Einführung: Allgemeine Informationen zur beruflichen Anerkennung	
I.a Berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen	19
Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei reglementierten Berufen	
1. Medizinische Berufe	24
1.1 Akademische Gesundheitsberufe	24
1.2 Gesundheitsfachberufe	29
1.3 Heilpraktiker/-in	31
2. Pädagogische und sozialpädagogische Berufe	32
2.1 Lehrer/-in	32
2.2 Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in, Heilpädagoge/Heilpädagogin	35
2.3 Erzieher/-in	36
3. Juristische und rechtliche Berufe	38
3.1 Juristische Berufe am Beispiel Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	38
3.2 Steuerberater/-in	43
3.3 Wirtschaftsprüfer/-in	44



4.	Technische Berufe	45
4.1	Ingenieur/-in	45
4.2	Architekt/-in	47
5.	Sonstige Berufe	48
5.1	Dolmetscher/-in und Übersetzer/-in (beeidigt oder öffentlich bestellt)	48
5.2	Lebensmittelchemiker/-in	49
5.3	Fahrlehrer/-in	50
5.4	Pyrotechniker/-in	52
5.5	Berufe im Polizeidienst	53
5.6	Beamter/Beamtin	54

I.b Berufliche Anerkennung bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen **55**
Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei nicht-reglementierten Berufen

1.	Fachangestellte/r im Bereich der Medizin	58
1.1	Medizinische/r Fachangestellte/r	58
1.2	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	59
1.3	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	60
2.	Fachangestellte/r in der Steuer- und Rechtsberatung	61
2.1	Steuerfachangestellte/r und Steuerfachwirt/-in	61
2.2	Justizfachangestellte/r	62
2.3	Rechtsanwaltsfachangestellte/r	62
3.	Kaufmännische und industriell-technische Berufe	63
4.	Handwerksberufe	64
5.	Landwirtschaftliche Berufe	67
6.	Forstwirtschaftliche Berufe	68
7.	Berufe im Bodenmanagement und Geoinformation	69
8.	Fachangestellte/r im öffentlichen Dienst	69



I.c Zeugnisbewertung bei akademischen nicht-reglementierten Berufen	70
I.d Anerkennungsbescheid und dann?	72
1. Mögliche Ergebnisse der Anerkennungsverfahren	72
2. Qualifizierungsmöglichkeiten	73
3. Alternative Wege zum Nachholen eines Berufsabschlusses	77
4. Fördermittel zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen	81
5. Titelführung und Aufenthaltsrecht	85
>>II. Akademische Anerkennung	85
>>III. Schulische Anerkennung	90
>>IV. Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren	94
1. Einführung	94
2. Rechtsgrundlagen der verschiedenen Anerkennungsverfahren	95
3. Führen ausländischer Grade und Titel	107
4. Anerkennung und Aufenthaltsrecht	110
>>V. Handlungsempfehlungen von beramí berufliche Integration e. V.	112
>>VI. Weiterführende Internetadressen und Beratungsstellen	117
>>VII. Glossar und Abkürzungen	123
Impressum	139

Dem Leitfaden liegt ein separates Register der häufigsten Referenzberufe bei.



Vorwort

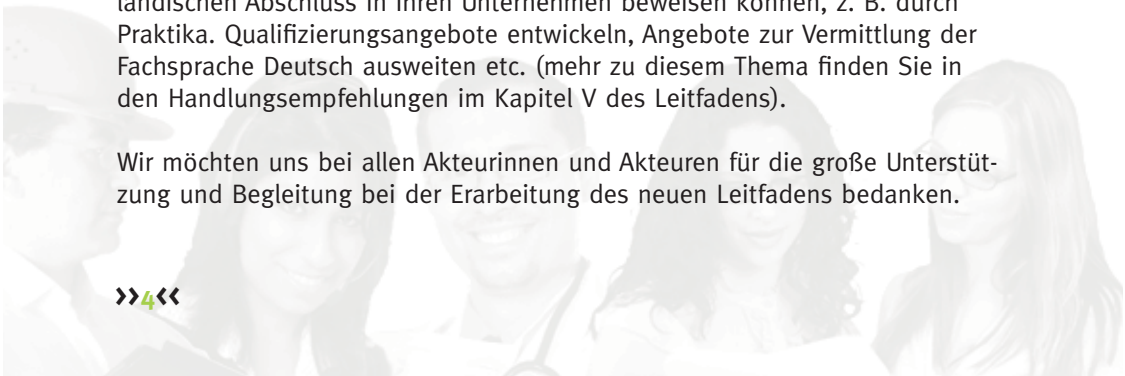
Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
wir freuen uns, Ihnen den neuen „Leitfaden zur Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen – Ein Leitfaden für die Praxis“ präsentieren zu können. Mit dem Leitfaden stellen wir Ihnen übersichtlich und praxisnah Anerkennungswege in Hessen vor, die im Bereich der beruflichen Anerkennung durch die 2012 in Kraft getretenen Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes Hessen neu geregelt wurden.

Mit dem neuen Anerkennungsgesetz wurde ein deutliches Signal gegeben: Man will und kann angesichts des wachsenden Fachkräftemangels in Deutschland nicht mehr auf die Ressourcen und Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten verzichten. Der im Gesetz verankerte Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus der Antragstellerin/des Antragstellers zeigt, wie wichtig das Thema geworden ist. Darüber hinaus ist mit der Aufnahme eines Beratungsanspruchs im hessischen Anerkennungsgesetz deutlich geworden: Eine qualitätvolle Beratung ist unverzichtbar, wenn die auf dem Arbeitsmarkt dringend nachgefragten Kompetenzen nutzbar gemacht werden sollen. Die Erwartungen, die mit dem Anerkennungsgesetz verbunden wurden, waren und sind nach wie vor sehr hoch und die Enttäuschungen folglich groß. Es gibt einen Rechtsanspruch auf das Verfahren, aber nicht auf Anerkennung!

Das Gesetz vermittelt aber auch: Es geht um die Wertschätzung und Anerkennung im übertragenen Sinne, nämlich gegenüber den Menschen, die gut ausgebildet oft genug als „An- und Ungelernte“ in unterwertiger Beschäftigung ihren Lebensunterhalt verdienen mussten und müssen.

Trotz allem - wir stehen noch am Anfang: es gibt noch viel zu tun: Bestehende Vorurteile gegenüber Schul- und Berufsabschlüssen, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurden, abbauen. Unternehmerinnen und Unternehmer dafür gewinnen, dass sich mehr Menschen mit einem ausländischen Abschluss in ihren Unternehmen beweisen können, z. B. durch Praktika. Qualifizierungsangebote entwickeln, Angebote zur Vermittlung der Fachsprache Deutsch ausweiten etc. (mehr zu diesem Thema finden Sie in den Handlungsempfehlungen im Kapitel V des Leitfadens).

Wir möchten uns bei allen Akteurinnen und Akteuren für die große Unterstützung und Begleitung bei der Erarbeitung des neuen Leitfadens bedanken.



Insbesondere bei den anerkennenden Stellen, die Inhalte geprüft, ergänzt und ggf. korrigiert haben. Wir danken Frau Dr. Esther Weizsäcker und der Fachstelle „Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ bei IQ, Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb), für juristische und inhaltliche Prüfung von Teilen des Leitfadens.

Wir hoffen, dass wir mit dem vorliegenden Leitfaden mehr Transparenz in das immer noch komplizierte Anerkennungsverfahren bringen können. Trotz sorgfältiger Arbeit können wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit geben, alle Angaben sind i. d. R. auf Stand November 2013.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre.



Rosina Walter

Geschäftsführender Vorstand
und das Beraterinnen-Team von
beramí berufliche Integration e. V.



Şükriye Altun Mangel
Dipl. Sozialpädagogin



Zorica Erceg
Dipl. Erziehungswissenschaftlerin



Andrea Ulrich
Kulturwissenschaftlerin, B.A.



Dietlinde Kosub-Jankowski
Dipl. Sozialpädagogin



Yasemin Yüksel-Sezginer
Dipl. Sozialarbeiterin

Wegweiser für Leserinnen und Leser

Dieser Leitfaden bietet Basis-Informationen zu den Anerkennungsmöglichkeiten von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen.

Die Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen ist ein komplexes Thema. Im Folgenden finden sich Hinweise, wie im Leitfaden schnellstmöglich relevante Informationen gefunden werden können.

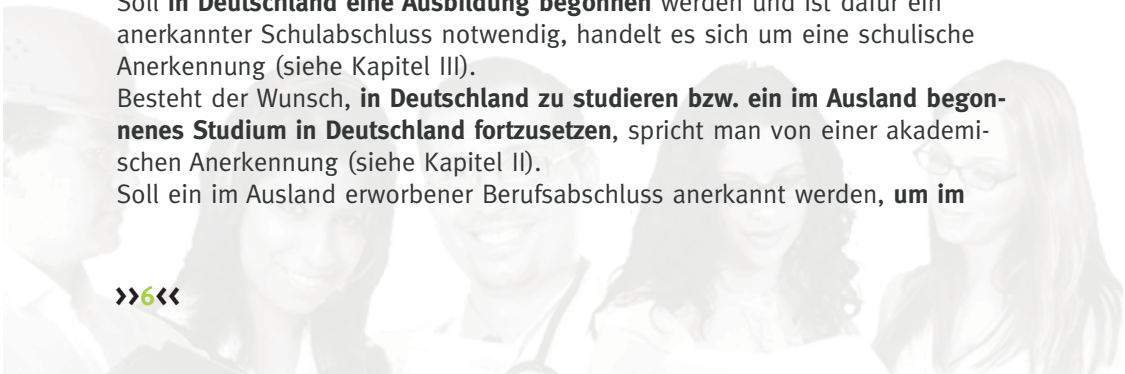
Bevor ein Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Abschlusses in Deutschland gestellt wird, muss sich der/die Antragsteller/-in zunächst über das genaue **Ziel** der Anerkennung bewusst sein. Eine der wichtigsten Fragen im Rahmen der Anerkennung ist: **Für welchen Zweck soll der jeweilige Abschluss anerkannt werden?** Das jeweilige Ziel bestimmt, welche Anerkennungswege es gibt und welche Informationen in diesem Leitfaden für den oder die Ratsuchende wichtig sind.



Soll **in Deutschland eine Ausbildung begonnen** werden und ist dafür ein anerkannter Schulabschluss notwendig, handelt es sich um eine schulische Anerkennung (siehe Kapitel III).

Besteht der Wunsch, **in Deutschland zu studieren bzw. ein im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortzusetzen**, spricht man von einer akademischen Anerkennung (siehe Kapitel II).

Soll ein im Ausland erworbener Berufsabschluss anerkannt werden, **um im**



gelernten Beruf in Deutschland bzw. in Hessen zu arbeiten, handelt es sich um eine berufliche Anerkennung (siehe Kapitel I).

Bei der sehr komplexen **beruflichen Anerkennung** spielt die Unterscheidung zwischen **reglementierten und nicht-reglementierten Berufen** eine große Rolle. Dies wird in den **Einführungstexten von Kapitel I** ausführlich erklärt. Es empfiehlt sich sehr, die Einführungstexte gründlich zu lesen, weil sie wichtige, allgemeine Informationen enthalten, die im Rahmen eines beruflichen Anerkennungsverfahrens bzw. der Antragstellung grundsätzlich zu beachten sind. Die einzelnen Berufskapitel gehen anschließend auf weiterführende, spezielle Informationen zu den jeweiligen Berufen ein.

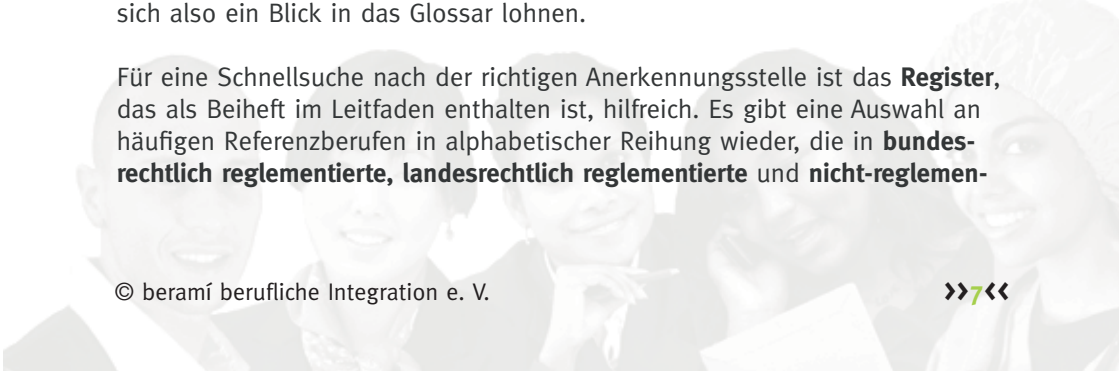
Eine vertiefte Einsicht in die **theoretischen Grundlagen der verschiedenen Anerkennungsverfahren** gibt das Kapitel IV. Daher richtet sich das Kapitel insbesondere an Berater/-innen und an alle, die sich ausführlicher über die theoretischen Hintergründe des Themas Anerkennung informieren möchten. Neben den **Rechtsgrundlagen** enthält Kapitel IV ausführliche Informationen zu den Fragen, wie das **Führen von ausländischen Graden und Titeln** in Hessen geregelt ist und wie das Thema Anerkennung mit **aufenthaltsrechtlichen Fragen** in Verbindung steht.

Die langjährige Expertise von beramí berufliche Integration e.V. im Bereich der Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen fließt in das Kapitel V in Form von **Handlungsempfehlungen** für eine verbesserte Anerkennungspraxis ein.

Weitere Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten zum Thema Anerkennung, die für Ratsuchende aber auch für Berater/-innen nützlich sein können (z. B. **Internetadressen und Beratungsstellen**) sind in Kapitel VI aufgelistet und kurz beschrieben.

In Kapitel VII werden wichtige **Begriffe** rund um die Themen Anerkennung, Berufsausübung und Bildung in Deutschland definiert bzw. kurz erklärt. Werden manche Begriffe in den anderen Teilen des Leitfadens nicht erklärt, kann sich also ein Blick in das Glossar lohnen.

Für eine Schnellsuche nach der richtigen Anerkennungsstelle ist das **Register**, das als Beiheft im Leitfaden enthalten ist, hilfreich. Es gibt eine Auswahl an häufigen Referenzberufen in alphabetischer Reihung wieder, die in **bundesrechtlich reglementierte, landesrechtlich reglementierte** und **nicht-reglemen-**





tierte Berufe gegliedert sind. Das Register verweist außerdem auf die Seiten im Leitfaden, die spezielle Informationen zum Anerkennungsverfahren im jeweiligen Berufsbild enthalten.

>>1. Berufliche Anerkennung

Einführung: Allgemeine Informationen zur beruflichen Anerkennung

Um einen im Ausland erworbenen beruflichen Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen, muss ein entsprechender Antrag bei der jeweiligen zuständigen Stelle gestellt werden. Das Ziel der beruflichen Anerkennung besteht darin, **den erlernten Beruf in Deutschland auszuüben**.

Das folgende Kapitel gibt allgemeine Informationen darüber, wie die zuständige Anerkennungsstelle gefunden werden kann und welche Unterlagen notwendig sind, um ein Anerkennungsverfahren einzuleiten.

Grundsätze beruflicher Anerkennungsverfahren

> Wer kann ein berufliches Anerkennungsverfahren beantragen?

Vor 2012 gab es für eine Vielzahl an zugewanderten Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Gleichwertigkeitsprüfung. Durch das im April 2012 verabschiedete Anerkennungsgesetz des Bundes und des darin enthaltenen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) sowie den bisher verabschiedeten Anerkennungsgesetze der Bundesländer wurde der Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung bzw. ein Anerkennungsverfahren ausgeweitet.¹ **Nun kann in der Regel jede Person, die eine Berufsausbildung oder ein Studium im Ausland abgeschlossen hat und beabsichtigt, in Deutschland beruflich tätig zu werden, die Überprüfung der Gleichwertigkeit beantragen.** Ein Antrag kann in der Regel unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Allerdings sind in den Fachgesetzen einzelner reglementierter Berufe Anerkennungsverfahren für Qualifikationen, die außerhalb der Europäischen Union (im folgenden EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden EWR) und der Schweiz erworben wurden – so genannte Drittstaatsqualifikationen – nicht oder nur eingeschränkt vorgesehen (z. B. Rechtsberufe,

¹ Ausführlichere Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Anerkennungsverfahren können im Kapitel IV nachgelesen werden.



Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in etc.). Im Rahmen der Berufszulassung kann es bei wenigen Berufen auch aufgrund der Staatsbürgerschaft des/der Antragstellers/der Antragstellerin zu Beschränkungen kommen (z. B. bleibt die Möglichkeit der Verbeamtung weiterhin auf Deutsche, EU-, EWR-Bürger/-innen und Schweizer/-innen beschränkt). Die zuständige Anerkennungsstelle gibt darüber Auskunft!

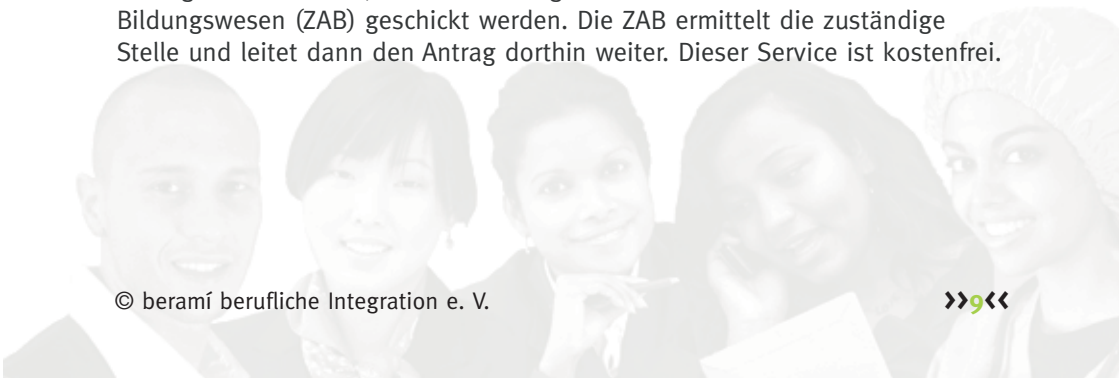
Personen, die über keinen vollständig abgeschlossenen, formalen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen - also **An- und Ungelernte - können keine Gleichwertigkeitsprüfung beantragen**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für diese Personen eine Externenprüfung interessant sein. Weitere Informationen finden sich auf S. 78.

› Können Anträge auch aus dem Ausland gestellt werden?

Das am 1. April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz des Bundes sowie das am 21.12.2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz Hessen sehen vor, dass auch Inhaber/-innen einer Berufsqualifikation ohne Wohnsitz in Deutschland einen Antrag auf berufliche Anerkennung stellen können. **Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz nicht in der EU, dem EWR und der Schweiz haben**, müssen allerdings nachweisen, dass sie beabsichtigen, in Deutschland bzw. in Hessen beruflich tätig zu werden. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines **Einreisevisums** zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer **Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen** oder ein **Geschäftskonzept** sein. Für reglementierte Berufe können auch andere Vorschriften und Bedingungen gelten.

Die Anträge sollen in der Regel in deutscher Sprache direkt an die zuständige Stelle in Deutschland bzw. in Hessen geschickt werden. Die zuständige Stelle kann durch diesen Leitfaden oder durch den Anerkennungs-Finder (www.erkennung-in-deutschland.de) ermittelt werden.

Wenn der Wohnsitz noch nicht in Deutschland ist und die zuständige Stelle nicht gefunden wurde, kann der Antrag an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) geschickt werden. Die ZAB ermittelt die zuständige Stelle und leitet dann den Antrag dorthin weiter. Dieser Service ist kostenfrei.



Das nötige Antragsformular ist unter www.kmk.org/zab/anererkennung-im-beruflichen-bereich/antraege-aus-dem-ausland.html zu finden.²

>> Achtung: Ein positiver Bescheid verschafft nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Bevor ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland eingeleitet wird, sollte geklärt werden, ob eine Zuwanderung, um in Deutschland arbeiten zu können, möglich ist. Mit dem Migration-Check (siehe S. 112) der ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) kann dies geprüft werden.

> Wann ist die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen notwendig?

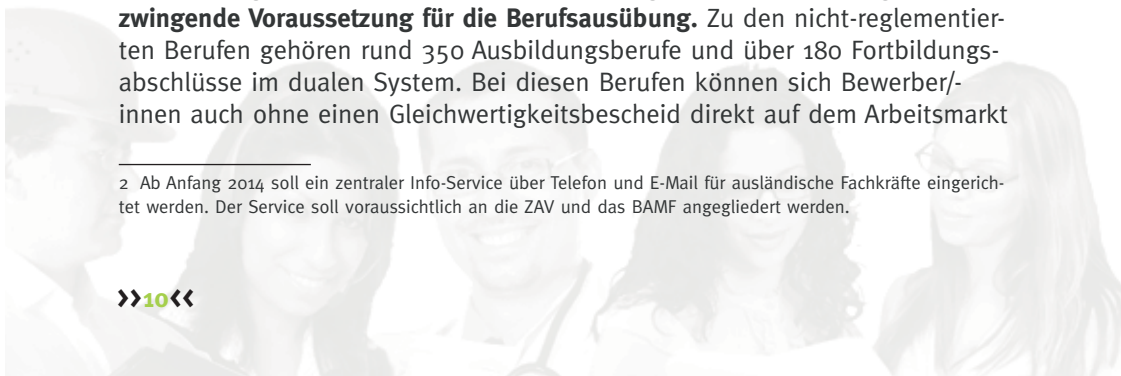
Eine berufliche Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht in allen Fällen notwendig, um einen bestimmten Beruf auszuführen. Ob eine Anerkennung zur Aufnahme oder Ausübung des Berufes notwendig ist, hängt davon ab, ob es sich bei dem Beruf bzw. der Tätigkeit um einen reglementierten oder einen nicht-reglementierten Beruf handelt.

Bestimmte Berufe sind reglementiert, d. h. für sie gelten präzise Vorschriften, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Die Aufnahme oder Ausübung solcher Berufe ist durch staatliche Vorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden. **Die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den entsprechenden inländischen Qualifikationen wird von den zuständigen Stellen im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung des Berufs bzw. die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung überprüft.**

Neben der Ausübung von reglementierten Berufen kann die Anerkennung der ausländischen Abschlüsse notwendig sein, um sich **in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig** machen zu können, um für Fortbildung und Umschulung zugelassen zu werden oder um einen **Berufstitel führen** zu können (z. B. Ingenieur/-in). In bestimmten Mangelberufen ist die Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse zudem ein **Kriterium für die Zuwanderung aus Drittstaaten** (nach Beschäftigungsverordnung ab Juli 2013).

Bei nicht-reglementierten Berufen ist eine festgestellte Gleichwertigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung. Zu den nicht-reglementierten Berufen gehören rund 350 Ausbildungsberufe und über 180 Fortbildungsabschlüsse im dualen System. Bei diesen Berufen können sich Bewerber/-innen auch ohne einen Gleichwertigkeitsbescheid direkt auf dem Arbeitsmarkt

² Ab Anfang 2014 soll ein zentraler Info-Service über Telefon und E-Mail für ausländische Fachkräfte eingerichtet werden. Der Service soll voraussichtlich an die ZAV und das BAMF angegliedert werden.



bewerben und arbeiten. Die Arbeitgeber/-innen entscheiden darüber, ob der/die Bewerber/-in mit einem ausländischen Abschluss für die Arbeitsstelle ausreichend geeignet ist.

Eine Prüfung der Gleichwertigkeit kann aber auch für nicht-reglementierte Berufe interessant sein. Denn ein entsprechender Bescheid, auch wenn darin keine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt wird, macht die **vorhandenen Qualifikationen transparent**. Dies kann die Bewerbungs- und Arbeitsmarktchancen von Personen mit ausländischen Abschlüssen erhöhen. Außerdem kann die Feststellung der Gleichwertigkeit zu einer gerechteren tariflichen Eingruppierung führen.

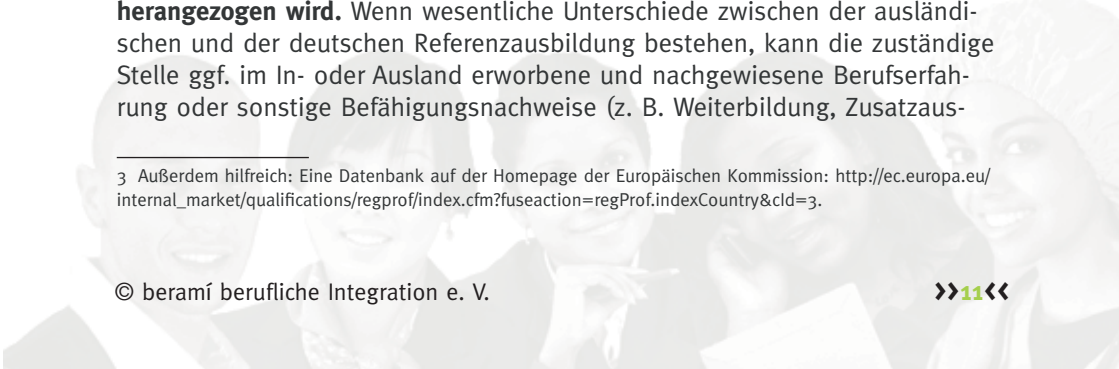
Eine Liste der wichtigsten reglementierten und nicht-reglementierten Berufe findet sich im separaten Register, das dem Leitfaden beigelegt ist.³ Weitere Informationen über die Reglementierung eines Berufes liefert das Informationsportal zum Anerkennungsgesetz (Anerkennungs-Finder) unter www.anererkennung-deutschland.de

› Wie läuft ein berufliches Anerkennungsverfahren grundsätzlich ab?

Um einen ausländischen Berufsabschluss anerkennen zu lassen, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Die zuständige Stelle prüft zunächst, welcher deutschen Qualifikation (= aktueller deutscher Referenzberuf) die im Ausland erworbene Berufsqualifikation entspricht bzw. ob der vom/von der Antragsteller/-in gewählte Referenzberuf passend ist. Der **Referenzberuf** wird im Einverständnis mit dem/der Antragsteller/-in festgelegt.

Anschließend wird der ausländische Berufsabschluss mit dem deutschen Referenzabschluss verglichen. Dies erfolgt anhand festgelegter formaler Kriterien: vor allem Ausbildungsinhalte und -dauer. Um eine Gleichwertigkeit festzustellen, ist allerdings keine 100-prozentige Übereinstimmung der miteinander verglichenen Qualifikationen erforderlich. Die zuständige Stelle prüft vielmehr, ob **wesentliche Unterschiede** zwischen der ausländischen und der deutschen Berufsqualifikation bestehen. Wichtig ist dabei zu wissen, dass das **aktuell geltende Berufsbild des Referenzberufs als Vergleichskriterium herangezogen wird**. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Referenzausbildung bestehen, kann die zuständige Stelle ggf. im In- oder Ausland erworbene und nachgewiesene Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildung, Zusatzaus-

³ Außerdem hilfreich: Eine Datenbank auf der Homepage der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.indexCountry&cld=3.



bildungen, etc.) in die Prüfung mit einbeziehen. Nach Abschluss der Prüfung wird ein Bescheid ausgestellt.

Wie bereits erwähnt, wird die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen bei reglementierten Berufen **im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung des Berufs bzw. die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung** überprüft. Werden neben der Gleichwertigkeit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt, wird die Berufszulassung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt.

>> Achtung: In den einzelnen Fachgesetzen der Berufe können die Details des Verfahrens unterschiedlich ausgestaltet sein. Dazu kann die zuständige Stelle Auskunft geben!

Informationen zur Antragstellung

Das folgende Kapitel gibt allgemeine Informationen zum Antrag auf berufliche Anerkennung. Achtung vor allem bei reglementierten Berufen: Die Fachgesetze können auch andere Regelungen und Abläufe festlegen!

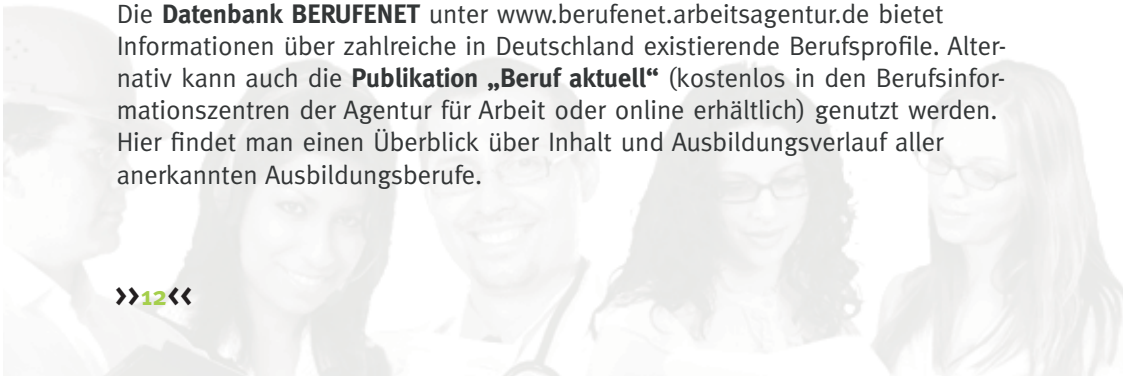
> Wie kann die für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle ermittelt werden?

Um einen Antrag auf ein Anerkennungsverfahren stellen zu können, muss zunächst die zuständige Stelle ermittelt werden. **Entscheidend für die Ermittlung der zuständigen Stelle ist zum einen der mögliche Referenzberuf und zum anderen das Bundesland oder die Stadt, in der der/die Antragsteller/-in arbeitet oder arbeiten möchte.**

Antragsteller/-innen, die in Hessen wohnen, können durch diesen Leitfaden oder durch den Anerkennungs-Finder die zuständige Stelle ermitteln. Weitere Stellen, die ihre Unterstützung anbieten, sind ab S. 121 zu finden.

> Wie kann der passende Referenzberuf ermittelt werden?

Die **Datenbank BERUFENET** unter www.berufenet.arbeitsagentur.de bietet Informationen über zahlreiche in Deutschland existierende Berufsprofile. Alternativ kann auch die **Publikation „Beruf aktuell“** (kostenlos in den Berufsinformationszentren der Agentur für Arbeit oder online erhältlich) genutzt werden. Hier findet man einen Überblick über Inhalt und Ausbildungsverlauf aller anerkannten Ausbildungsberufe.



Allerdings kann nicht jeder im Herkunftsstaat erlernte bzw. ausgeübte Beruf äquivalent einem in Deutschland anerkannten Beruf zugeordnet werden. Manche Berufe existieren in Deutschland nicht, andere gelten in Deutschland nicht als eigenständiger Beruf, sondern lediglich als Zusatzqualifikation.

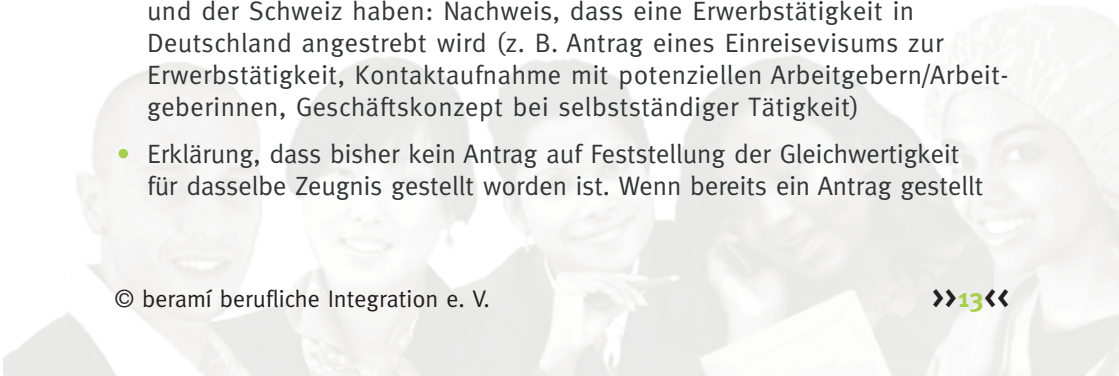
Bei der Suche und Festlegung des Referenzberufs unterstützen die zuständigen Anerkennungsstellen!

› **Welche Unterlagen sind für die Antragstellung notwendig?**

Die zuständige Anerkennungsstelle informiert auf ihren **Internetseiten** (häufig in Form eines Merkblatts) über die Unterlagen, die für Anerkennungsverfahren notwendig sind. Viele Anerkennungsstellen geben auch **telefonisch** dazu Auskunft oder schicken die Antragsformulare auf Anfrage per Post zu.

In der Regel sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Unterschriebener Antrag (i. d. R. ist auf der Internetseite der Anerkennungsstelle ein Vordruck zu finden)
- Nachweis über den im Ausland erworbenen Ausbildungsabschluss einschließlich der Fächer- und Notenübersicht
- Nachweise über relevante Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher) und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungszertifikate)
- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (Übersicht über Aus- und Weiterbildungen und bisherige Berufstätigkeit)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. Flüchtlingsausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung
- ggf. Meldebescheinigung
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- für Drittstaatsangehörige, die nicht ihren Wohnsitz in der EU, im EWR und der Schweiz haben: Nachweis, dass eine Erwerbstätigkeit in Deutschland angestrebt wird (z. B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für dasselbe Zeugnis gestellt worden ist. Wenn bereits ein Antrag gestellt



wurde, sollte dies vermerkt und eine Kopie des Bescheides beigelegt werden. Ein erneuter Antrag ist allerdings nur bei neuer Sachlage und innerhalb einer dreimonatigen Frist (z. B. 3 Monate nach einer erfolgreichen Nachqualifizierung) möglich.

Reichen die Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht aus, können weitere Informationen vom/von der Antragsteller/-in verlangt werden, die über Inhalt und Dauer der ausländischen Ausbildung Aufschluss geben können (z. B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

Die Unterlagen müssen in der Regel als amtlich beglaubigte Kopien oder Originale eingereicht werden. Originale sollten niemals verschickt, sondern nur persönlich bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden. Bei manchen Unterlagen ist auch eine einfache Kopie ausreichend.

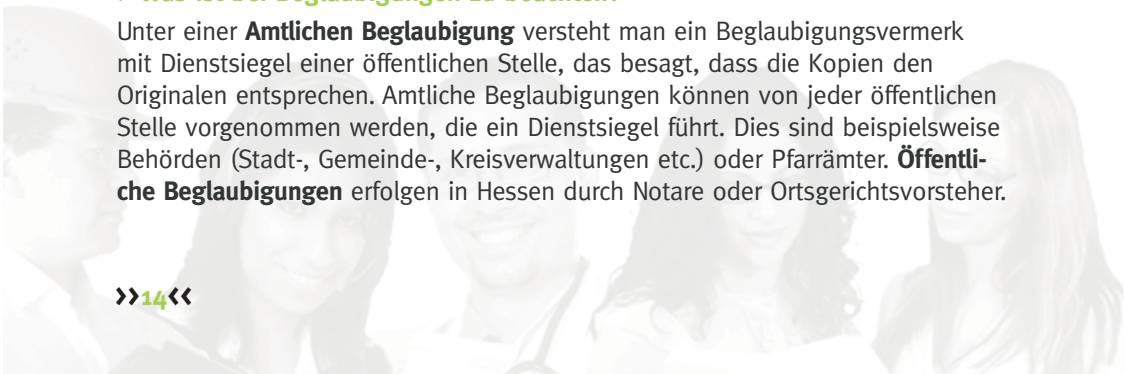
Fremdsprachige Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen sind zusammen mit den beglaubigten (oder einfachen) Kopien der Originalunterlagen einzureichen. Manche Stellen verzichten bei bestimmten Sprachen auch auf Übersetzungen.

Die zuständige Anerkennungsstelle kann auch andere oder weitere berufsspezifische Unterlagen fordern, die vor allem für die Berufszulassung notwendig sind (z. B. Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung, Deutschkenntnisse, etc.)! Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, die aktuellen Informationen auf den Internetseiten der jeweiligen Stelle zu berücksichtigen. Vor allem die aktuellen Merkblätter sollten aufmerksam gelesen werden. Häufig sind auch die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter/-innen im Internet zu finden.

Die erforderlichen Unterlagen sollten vollständig und in der erwünschten Form eingereicht werden. Dies dient der zügigen Bearbeitung. Falls ein Nachweis verlangt wird, der nicht verfügbar ist und der nicht beschafft werden kann, sollte noch einmal bei der zuständigen Anerkennungsstelle nachgefragt werden.

> Was ist bei Beglaubigungen zu beachten?

Unter einer **Amtlichen Beglaubigung** versteht man ein Beglaubigungsvermerk mit Dienstsiegel einer öffentlichen Stelle, das besagt, dass die Kopien den Originalen entsprechen. Amtliche Beglaubigungen können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.) oder Pfarrämter. **Öffentliche Beglaubigungen** erfolgen in Hessen durch Notare oder Ortsgerichtsvorsteher.



› Was ist bei Übersetzungen zu beachten?

Die Übersetzungen müssen in der Regel von Dolmetschern/Dolmetscherinnen oder Übersetzern/Übersetzerinnen angefertigt werden, die im In- oder Ausland **öffentlich bestellt oder beeidigt** sind. **Manche Anerkennungsstellen akzeptieren auch nur Übersetzungen, die in Deutschland angefertigt wurden.** In diesem Fall sollte jedoch bei der Anerkennungsstelle noch einmal nachgefragt werden. Die Kontaktdaten von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern und Übersetzerinnen können über die Online-Datenbank des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. www.bdue.de/ oder über www.justiz-dolmetscher.de gefunden werden. Übersetzungen müssen auf der Grundlage des ausländischen Originalzeugnisses oder einer öffentlich beglaubigten Fotokopie des Originals angefertigt werden.

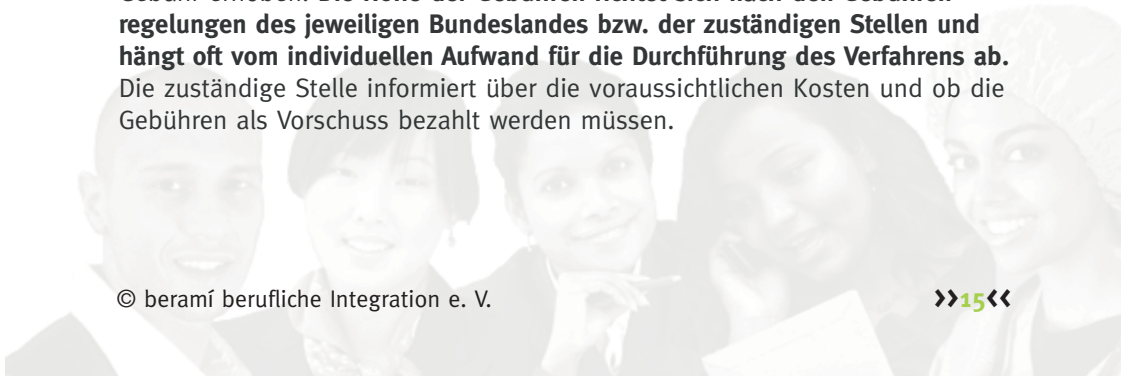
› Wie lange dauert ein Anerkennungsverfahren?

Eine Prüfung der Gleichwertigkeit soll in der Regel nicht länger als 3 bis 4 Monate dauern und verläuft in einem zeitlichen Raster.

Innerhalb eines Monats nach Antragsingang muss die zuständige Stelle in der Regel eine Eingangsbestätigung verschicken und noch fehlende Unterlagen nachfordern. Um lange Postwege bei möglichen Nachfragen der Anerkennungsstelle zu vermeiden, sollten im Antrag E-Mail-Adresse und Telefonnummer vermerkt werden. Erst wenn alle nötigen Unterlagen vorliegen, kann die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung beginnen. Die Prüfung soll in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Bearbeitungszeit kann sich jedoch während des Verfahrens verlängern, z. B. wenn weitere Unterlagen angefordert werden müssen, weil begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen. Außerdem sind in manchen Berufsgesetzen auch längere Bearbeitungszeiten für die Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen. Das Verfahren kann daher auch erheblich länger als 3 bis 4 Monate dauern.

› Wie viel kostet ein Anerkennungsverfahren?

Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren wird in der Regel eine Gebühr erhoben. **Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen des jeweiligen Bundeslandes bzw. der zuständigen Stellen und hängt oft vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ab.** Die zuständige Stelle informiert über die voraussichtlichen Kosten und ob die Gebühren als Vorschuss bezahlt werden müssen.



Hinzu kommen in der Regel weitere Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen. Um unnötige Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu vermeiden, sollte genau geprüft werden, welche Unterlagen von der zuständigen Stelle verlangt werden. Manche Stellen akzeptieren beispielsweise auch fremdsprachige Dokumente, wodurch Übersetzungskosten gespart werden können.

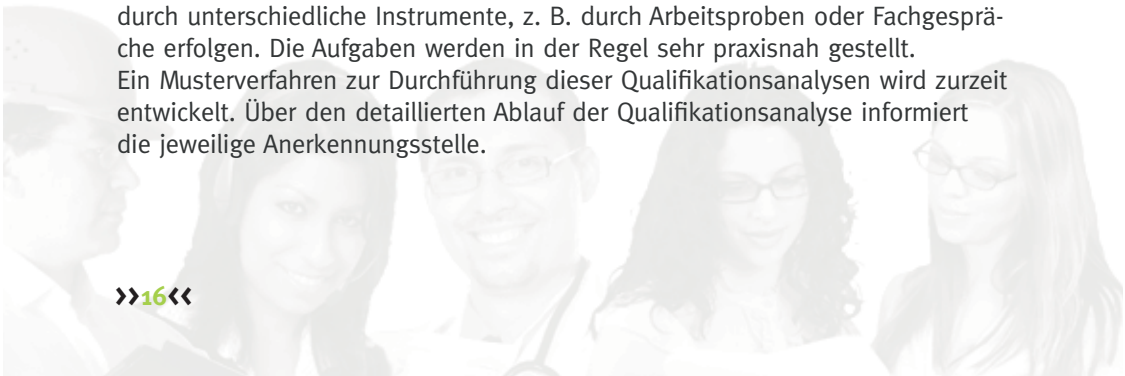
Die Kosten rund um das Anerkennungsverfahren müssen grundsätzlich von dem/von der Antragstellenden selbst getragen werden. **Für arbeitssuchend gemeldete Antragsteller/-innen sowie Antragsteller/-innen, die Sozialleistungen beziehen, können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit und vom Jobcenter übernommen** werden. Hierfür sind VOR der Antragstellung die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter zu kontaktieren. Neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist dabei insbesondere von Bedeutung, ob die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist.

Außerdem sollte eine Kostenübernahme für Qualifizierungsmaßnahmen durch weitere Stellen geprüft werden (z. B. Bildungsprämie, Meister-BAföG, Weiterbildungsprogramme der Bundesländer, etc.). Weitere Informationen finden sich ab S. 81.

› Was tun, wenn Zeugnisse aus dem Herkunftsland fehlen?

Grundsätzlich werden zur Prüfung der Gleichwertigkeit Zeugnisse bzw. andere schriftliche Nachweise benötigt. Existieren diese jedoch nicht mehr, sollte zunächst versucht werden, sich die Zeugnisse noch einmal von der zuständigen Stelle (z. B. der Universität) im Herkunftsland ausstellen zu lassen.

Ist es nicht möglich, die notwendigen Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung zu beschaffen, oder sind die Nachweise nicht ausreichend, gibt es für bestimmte Berufe (z. B. IHK-Berufe und Handwerksberufe) die Möglichkeit, eine **Qualifikationsanalyse** zur Feststellung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen zu durchlaufen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche erfolgen. Die Aufgaben werden in der Regel sehr praxisnah gestellt. Ein Musterverfahren zur Durchführung dieser Qualifikationsanalysen wird zurzeit entwickelt. Über den detaillierten Ablauf der Qualifikationsanalyse informiert die jeweilige Anerkennungsstelle.



Eine Qualifikationsanalyse kann mit hohen Kosten verbunden sein. Eine Kostenübernahme durch Leistungsträger wie der Agentur für Arbeit sowie des Jobcenters ist aber auch bei diesen Verfahren nach Absprache möglich.

Für Spätaussiedler/-innen ist eine Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zeugnisse möglich. Allerdings müssen eine **oder zwei Person/-en durch schriftliche, an Eides statt abgegebene Erklärung bestätigen können, dass die Ausbildung im Herkunftsland erfolgreich abgeschlossen wurde.** Die Entscheidung, ob dies für eine Anerkennung ausreicht, trifft die zuständige Stelle.

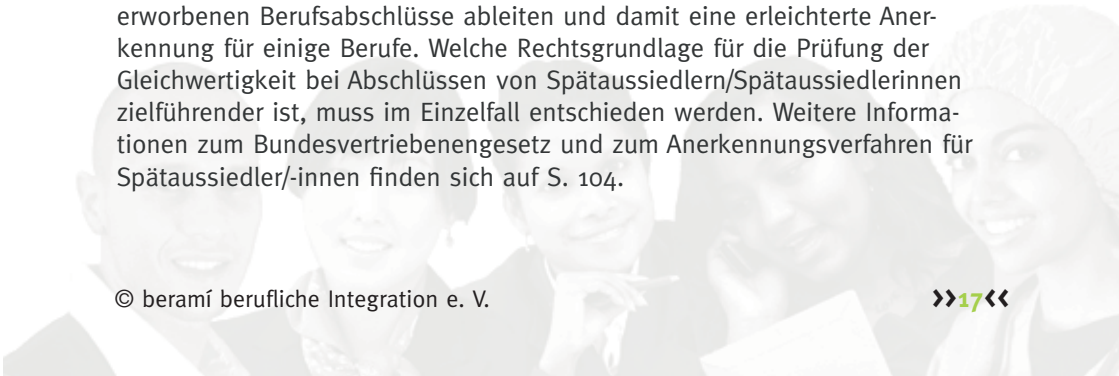
› Was tun, wenn bereits ein Ergebnis eines früher in Deutschland durchgeführten Anerkennungsverfahrens vorliegt?

Wurde in einem früheren deutschen Anerkennungsverfahren die Gleichwertigkeit einer Auslandsqualifikation bereits **positiv** festgestellt (unabhängig von der gesetzlichen Grundlage), ist ein **erneuter Antrag nicht mehr notwendig.**

Falls in einem früheren Verfahren **keine Gleichwertigkeit** festgestellt werden konnte, ist ein erneuter Antrag möglich, wenn sich seitdem eine **neue Sachlage** zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin ergeben hat (z. B. durch den Erwerb weiterer Qualifikationen oder wenn aufgrund neuer Gesetzesgrundlagen nun auch im Ausland erworbene Berufserfahrungen beim Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren berücksichtigt werden können). Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens muss innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der neuen Sachlage (z. B. 3 Monate nach einer erfolgreichen Nachqualifizierung) bei der zuständigen Anerkennungsstelle eingehen. Die zuständige Anerkennungsstelle sollte vor einer erneuten Antragstellung kontaktiert werden.

› Gibt es besondere Regelungen für Spätaussiedler/-innen?

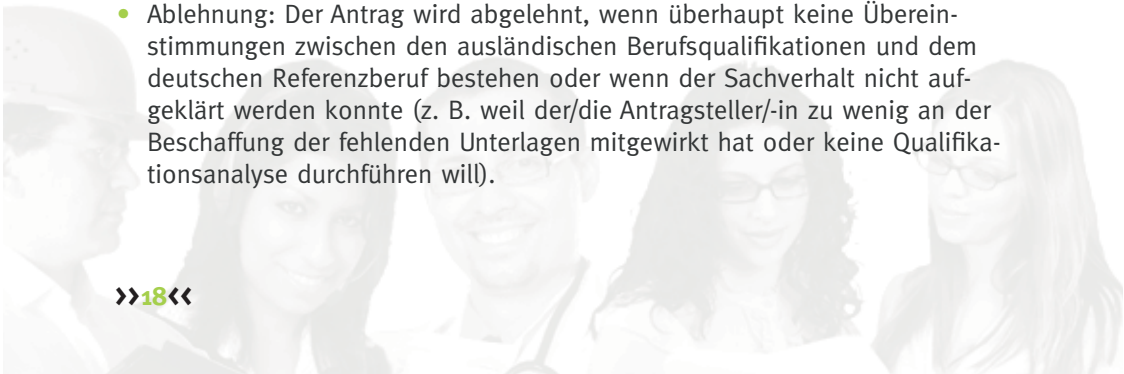
Spätaussiedler/-innen sollten bei Anträgen auf Anerkennung auf § 10 des Bundesvertriebenengesetzes hinweisen. Aus dieser Regelung lässt sich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Gleichstellung der im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlüsse ableiten und damit eine erleichterte Anerkennung für einige Berufe. Welche Rechtsgrundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit bei Abschlüssen von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen zielführender ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Weitere Informationen zum Bundesvertriebenengesetz und zum Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler/-innen finden sich auf S. 104.



Mögliche Ergebnisse des beruflichen Anerkennungsverfahrens

Ein Anerkennungsverfahren kann folgende mögliche Ergebnisse erzielen:

- Eine Gleichwertigkeit wird festgestellt bzw. die Berufszulassung wird gewährt (bei reglementierten Berufen), wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf am Ende der Prüfung zu verzeichnen sind oder wenn festgestellte wesentliche Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen hat der Bescheid i. d. R. in ganz Deutschland Gültigkeit. Bei landesrechtlich geregelten Berufen wird der Inhaber des Bescheides so behandelt, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in dem jeweiligen Bundesland erworben worden.
- Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildungsdauer und/oder den Ausbildungsinhalten der beiden miteinander verglichenen Qualifikationen festgestellt wurden und diese nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden konnten, umfasst der Bescheid folgende Inhalte:
 - bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen werden sowohl die vorhandenen Qualifikationen dargestellt als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes kann für eine Bewerbung im Arbeitsmarkt oder für eine gezielte Weiterqualifizierung genutzt werden. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei nicht-reglementierten Berufen finden sich auf S. 56.
 - bei reglementierten Berufen sind im Falle wesentlicher Unterschiede in der Regel Ausgleichsmaßnahmen (z. B. eine Prüfung oder ein Anpassungslehrgang) zum Ausgleich der Unterschiede vorgesehen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen wird eine volle Gleichwertigkeit erreicht. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei reglementierten Berufen finden Sie auf S. 22.
- Ablehnung: Der Antrag wird abgelehnt, wenn überhaupt keine Übereinstimmungen zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen Referenzberuf bestehen oder wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte (z. B. weil der/die Antragsteller/-in zu wenig an der Beschaffung der fehlenden Unterlagen mitgewirkt hat oder keine Qualifikationsanalyse durchführen will).



Gegen diese Entscheidung der Anerkennungsstelle kann **Widerspruch bzw. Rechtsbehelf** eingelegt werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende eines Bescheids geht i. d. R. hervor, welcher Rechtsbehelf bis wann und wo eingelegt werden muss.

Nach Erhalt des Bescheides sollte eine Beratungsstelle aufgesucht werden. Die Berater/-innen können über das weitere Vorgehen bzw. über die Möglichkeiten eventueller Anpassungs- oder Nachqualifizierungen einschließlich der/die Ansprechpartner/-innen und deren Adressen informieren. Auch die Anerkennungsstellen können dazu Auskunft geben. Infos zu Weiterbildungsmöglichkeiten auf S. 73.

I.a Berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen

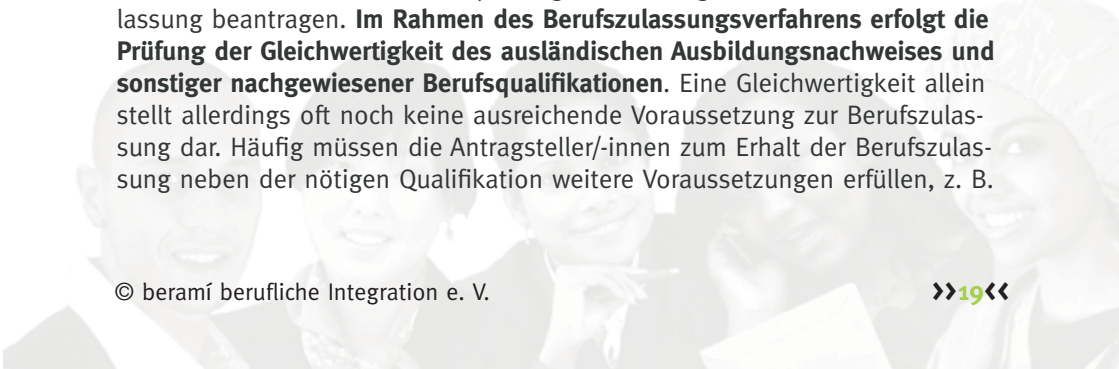
Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei reglementierten Berufen

Im Folgenden werden ausführlichere Informationen zu den **Anerkennungsverfahren von reglementierten Berufen** beschrieben. Allgemeine Informationen zu den beruflichen Anerkennungsverfahren und zur Antragstellung sind ab S. 8 zu finden. Dieses Kapitel sollte vor einer Antragstellung ebenfalls gelesen werden.

Reglementierte Berufe sind Berufe, für die in Deutschland spezifische Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gelten, die die Zulassung zu diesem Beruf und seine Ausübung regeln. Für reglementierte Berufe ist eine bestimmte berufliche Qualifikation rechtlich notwendig.

Eine Auswahl an reglementierten Berufen befindet sich im beiliegenden Register. Auch der Anerkennungs-Finder unter www.erkennung-in-deutschland.de gibt Auskunft darüber, ob ein Beruf reglementiert ist oder nicht.

Berufszulassung notwendig: Wer einen reglementierten Beruf in Deutschland ausüben möchte, muss bei der jeweiligen zuständigen Stelle eine Berufszulassung beantragen. **Im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Ausbildungsnachweises und sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen.** Eine Gleichwertigkeit allein stellt allerdings oft noch keine ausreichende Voraussetzung zur Berufszulassung dar. Häufig müssen die Antragsteller/-innen zum Erhalt der Berufszulassung neben der nötigen Qualifikation weitere Voraussetzungen erfüllen, z. B.



ein bestimmtes Niveau an Deutschkenntnissen, eine gesundheitliche Eignung oder ein polizeiliches Führungszeugnis, etc.

Gesetzliche Grundlagen: Die Anerkennungsverfahren bei reglementierten Berufen verlaufen entweder nach den spezifischen Regelungen, die das jeweilige Fachgesetz vorsieht oder nach den Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) bzw. des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (HBQFG).⁴

Vor allem bei reglementierten Berufen ist es sehr wichtig, sich vor der Antragstellung genau zu informieren, welche Unterlagen für das Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufszulassung von der zuständigen Stelle verlangt werden und welche Voraussetzungen nötig sind!

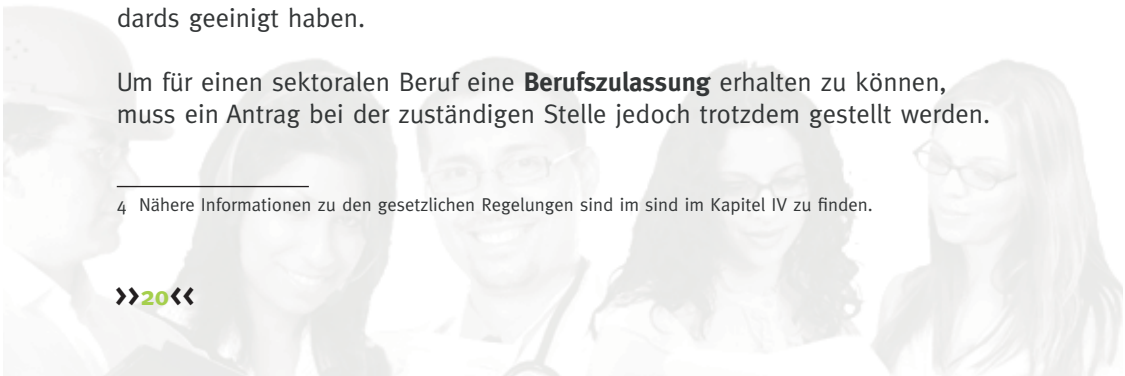
Herkunft der Berufsqualifikation: Durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und des Landes Hessen wurden die Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe weitgehend auf Personen bzw. Qualifikationen aus Drittstaaten ausgeweitet. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung bzw. der Berufszulassung werden Personen mit Abschlüssen aus Drittstaaten jedoch teilweise anders behandelt als Personen mit Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz. Bei manchen Berufen sind Verfahren oder Ausgleichsmaßnahmen für Drittstaatsqualifikationen nicht vorgesehen. Die zuständige Stelle gibt darüber Auskunft.

>> Hinweis: Die deutsche oder eine europäische Staatsbürgerschaft ist z. B. bei der Verbeamtung noch immer Voraussetzung für die Erteilung der Berufszulassung.

Bei den so genannten **sektoralen Berufen** Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Facharzt/Fachärztin, Apotheker/-in, Architekt/-in, Krankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger gibt es für Personen mit **Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz eine automatische Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG**. Das bedeutet, dass innerhalb der genannten Staaten die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig akzeptiert werden, weil sich die genannten Staaten auf gemeinsame Ausbildungsstandards geeinigt haben.

Um für einen sektoralen Beruf eine **Berufszulassung** erhalten zu können, muss ein Antrag bei der zuständigen Stelle jedoch trotzdem gestellt werden.

⁴ Nähere Informationen zu den gesetzlichen Regelungen sind im Kapitel IV zu finden.



Sind die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung vorhanden (Berufsbezeichnung, Konformitätsbescheinigung, Berufserfahrung) wird der Abschluss ohne individuelle Prüfung als gleichwertig anerkannt. Erfüllt der/die Antragsteller/-in auch die weiteren berufsspezifischen Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, polizeiliches Führungszeugnis) wird schließlich eine Berufszulassung erteilt.

Abschlüsse in den sektoralen Berufen, die vor dem EU-Beitritt des Ausbildungsstaates erworben wurden, werden in der Regel automatisch anerkannt, wenn der/die Antragsteller/-in eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ausbildungsstaates vorlegt, die besagt, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 36/2005/EG entspricht bzw. dass der Beruf in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde (so genannte Konformitätsbescheinigung).

Eine automatische Anerkennung von Drittstaatsabschlüssen in den sektoralen Berufen kommt nur bei Abschlüssen aus der ehemaligen Sowjetunion, dem ehemaligen Jugoslawien und einer beruflichen Tätigkeit in den Beitrittsstaaten in Betracht.

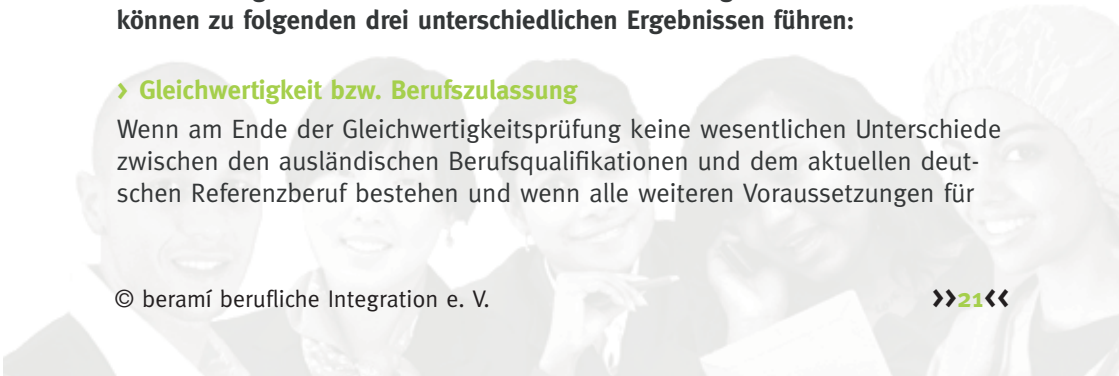
Alle anderen Berufsqualifikationen werden nach den allgemeinen Grundsätzen der beruflichen Anerkennungsverfahren bewertet. Hierbei wird die ausländische Berufsqualifikation im Einzelnen geprüft. Teilweise gelten unterschiedliche Kriterien und Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz und aus Drittstaaten (siehe oben).

>> Achtung: Personen mit einem Drittstaatsabschluss, deren Abschluss bereits in einem anderen EU-Land anerkannt wurde, müssen ihren Abschluss trotzdem bei der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland einreichen. Die zuständige Stelle prüft dann individuell, ob der Abschluss auch in Deutschland anerkannt werden kann.

Anerkennungsverfahren bei Berufsabschlüssen im reglementierten Bereich können zu folgenden drei unterschiedlichen Ergebnissen führen:

> Gleichwertigkeit bzw. Berufszulassung

Wenn am Ende der Gleichwertigkeitsprüfung keine wesentlichen Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem aktuellen deutschen Referenzberuf bestehen und wenn alle weiteren Voraussetzungen für



die Berufszulassung vorliegen, wird die **Berufszulassung** bzw. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt. In der Regel wird kein eigener Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt, da diese Teil der Berufszulassung ist. Antragsteller/-innen mit einer Berufszulassung können ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen wie die Inhaber/-innen eines entsprechenden deutschen Abschlusses ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

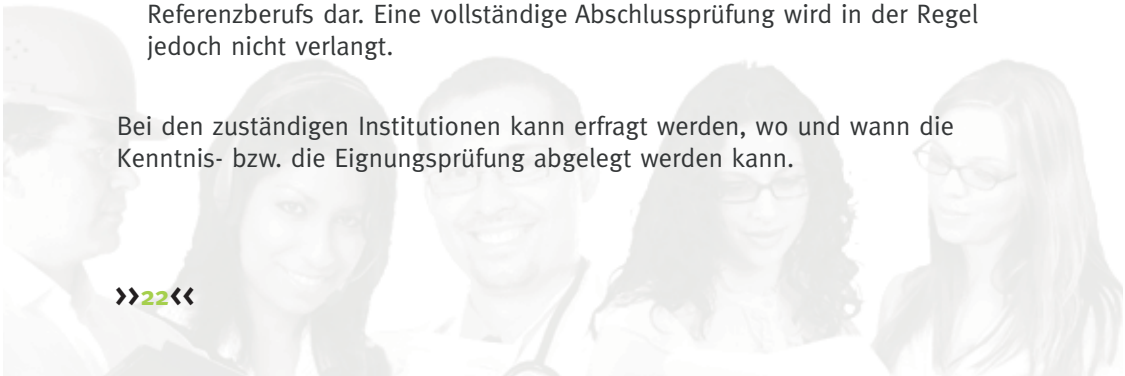
› **Berufszulassung unter Auflage von Ausgleichsmaßnahmen**

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und der aktuellen deutschen Referenzqualifikation festgestellt werden, kann die zuständige Stelle für die Berufszulassung **Ausgleichsmaßnahmen** verlangen, mit dem Ziel, die Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen.

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind: Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang. **Die jeweilige Anerkennungsstelle legt in dem Bescheid zum Anerkennungsantrag fest, durch welche Maßnahmen die Unterschiede zwischen der in- und ausländischen Ausbildung ausgeglichen werden können.**

- **Anpassungslehrgang:** In der Regel handelt es sich bei einem Anpassungslehrgang um eine praktische Berufsausübung unter Anleitung, z. B. die Absolvierung eines Praktikums im jeweiligen Beruf. Gegebenenfalls kann die praktische Tätigkeit auch mit einer Zusatzausbildung einhergehen. Am Ende des Anpassungslehrgangs wird bescheinigt, dass die fehlenden Kenntnisse durch die Praxis erworben wurden. Es kann aber auch eine Prüfung über die Lehrgangsinhalte am Ende des Anpassungslehrgangs stehen.
- **Eignungsprüfung (Defizitprüfung):** Die Eignungsprüfung darf sich nur auf die bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten Ausbildungsdefizite erstrecken. Es werden nur Sachgebiete geprüft, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Deutschland ist.
- **Kenntnisprüfung:** Die Kenntnisprüfung stellt eine umfangreiche Prüfung zu den Inhalten der deutschen staatlichen Abschlussprüfung des jeweiligen Referenzberufs dar. Eine vollständige Abschlussprüfung wird in der Regel jedoch nicht verlangt.

Bei den zuständigen Institutionen kann erfragt werden, wo und wann die Kenntnis- bzw. die Eignungsprüfung abgelegt werden kann.



>> **Achtung:** In den einzelnen Fachgesetzen können die Ausgleichsmaßnahmen unterschiedlich ausgestaltet sein. Vor allem für Abschlüsse aus Drittstaaten können andere Regelungen gelten als bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz.

> **Ablehnung:**

Wenn die ausländischen Berufsqualifikationen kaum Gemeinsamkeiten mit der deutschen Referenzqualifikation aufweisen bzw. wenn die beruflichen Tätigkeiten nicht vergleichbar sind, wird der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Berufszulassung abgelehnt. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn der Antragssteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und der Sachverhalt daher nicht aufgeklärt werden kann.





Im folgenden Teil werden die wichtigsten zuständigen Anerkennungsstellen inklusive der Kontaktdaten im Bereich der reglementierten Berufe in Hessen vorgestellt sowie weitere Informationen gegeben.

1. Medizinische Berufe

Zu den medizinischen Berufen im reglementierten Bereich zählen akademische Gesundheitsberufe, Gesundheitsfachberufe und Heilpraktiker/-innen.

1.1 Akademische Gesundheitsberufe

Akademische Gesundheitsberufe sind Allgemeinarzt/Allgemeinärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/-Tierärztin, Apotheker/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in sowie alle Fachärzte und Fachärztinnen.

1.1.1 Approbation und Berufserlaubnis⁵

Um in einem akademischen Gesundheitsberuf tätig sein zu dürfen, muss eine Approbation oder eine Berufserlaubnis vorliegen.

⁵ Das Kapitel berücksichtigt bereits die Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes. Diese Verordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Wenn man in Deutschland **ohne Einschränkung** in einem akademischen Gesundheitsberuf arbeiten oder sich in einer eigenen Praxis niederlassen möchte, ist die staatliche Zulassung – die Approbation – notwendig.

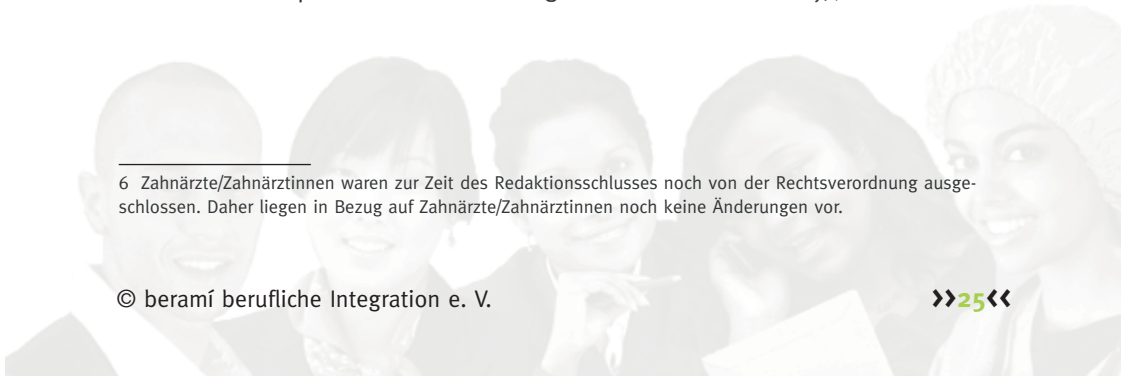
Bis die Voraussetzungen zur Erteilung einer Approbation vorliegen (z. B. Sprachniveau in Deutsch C 1, Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes), kann für einen begrenzten Zeitraum eine **befristete Berufserlaubnis** gemäß der jeweiligen Verordnung erteilt werden. Die Berufserlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden und wird in der Regel für maximal 2 Jahre (Apotheker/-in und Allgemeinarzt/Allgemeinärztin) bzw. 3 Jahre (Psychologische/r Psychotherapeut/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in)⁶ erteilt.

Um eine Approbation bzw. eine Berufserlaubnis zu erhalten, muss der ausländische Abschluss von der zuständigen Stelle (siehe unten) geprüft werden. Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis ist ein **fachspezifischer Hochschulabschluss** sowie die **fachliche Eignung für die angestrebte Tätigkeit**. Anders als im Rahmen des Approbationsverfahrens wird nicht geprüft, ob der ausländische Abschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Für eine Approbation muss die **Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses** mit dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss gegeben sein. **Eine EU-konforme Hochschulausbildung** ist einer in Deutschland abgeleiteten Hochschulausbildung gleichwertig und führt zur Erteilung der Approbation (siehe „automatische Anerkennung“).

Personen mit einer Drittstaatsausbildung, die keinen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen können, müssen eine **Kenntnisprüfung** ablegen. Die Anerkennungsstelle informiert über den Umfang, die Inhalte und die Dauer der jeweiligen Prüfung. Neben der Gleichwertigkeit müssen für die Erteilung der Approbation noch weitere Kriterien erfüllt sein: persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (z. B. Sprachzertifikat C1 des Goethe-Instituts, eines telc-zertifizierten Instituts oder Fachsprachkurs der Freiburg International Academy), etc.

⁶ Zahnärzte/Zahnärztinnen waren zur Zeit des Redaktionsschlusses noch von der Rechtsverordnung ausgeschlossen. Daher liegen in Bezug auf Zahnärzte/Zahnärztinnen noch keine Änderungen vor.



Zuständige Stelle für die Erteilung einer Berufserlaubnis und Approbation:

Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/-in, Psychologische/r Psychotherapeut/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in:

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Walter-Möller-Platz 1 (Nordwestzentrum)
60439 Frankfurt am Main
Tel: (069) 15 67 -712
E-Mail: poststelle@lpa.hessen.de
www.hlpug.de

Tierarzt/Tierärztin:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat V 54 Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Schanzenfeldstraße 12
35578 Wetzlar
Telefon: (0641) 3 03 -0
E-Mail: veterinaer@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

Postanschrift:

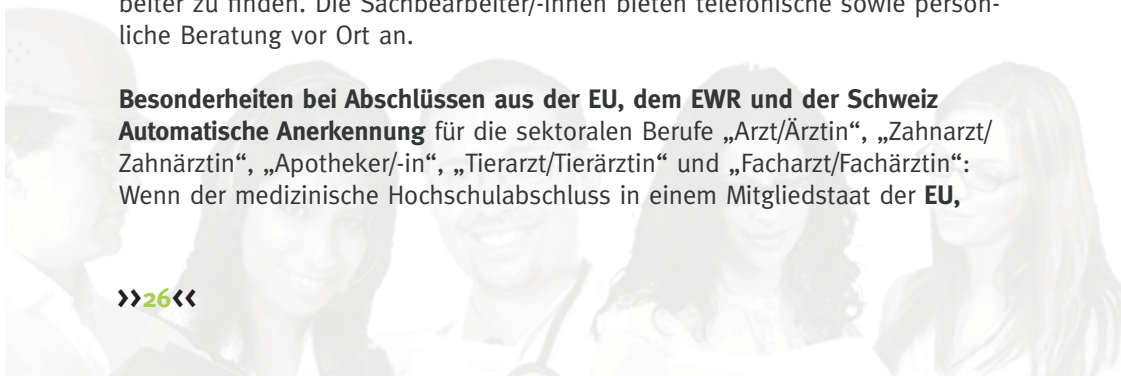
Regierungspräsidium Gießen
Dez. V 54 „Veterinärwesen“
Postfach 21 69
35531 Wetzlar

Antrag und wichtige Voraussetzungen für die Approbation bzw. Berufserlaubnis

Das Antragsformular und Merkblatt für die Berufserlaubnis bzw. Approbation sind unter www.hlpug.de (unter den Menüpunkten „Humanmedizin“, „Pharmazie“, „Psychotherapie“, „Zahnmedizin“ „Berufsausübung“) bzw. www.rp-giessen.de (unter dem Menüpunkt „Umwelt und Verbraucher“) abrufbar. Auf den Merkblättern sind alle Unterlagen aufgelistet, die für die Antragstellung notwendig sind. Außerdem sind die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiter zu finden. Die Sachbearbeiter/-innen bieten telefonische sowie persönliche Beratung vor Ort an.

Besonderheiten bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Automatische Anerkennung für die sektoralen Berufe „Arzt/Ärztin“, „Zahnarzt/Zahnärztin“, „Apotheker/-in“, „Tierarzt/Tierärztin“ und „Facharzt/Fachärztin“:
Wenn der medizinische Hochschulabschluss in einem Mitgliedstaat der **EU**,



des EWR und der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der **automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG** (weitere Informationen auf der S. 21). Die Approbation wird erteilt, wenn auch folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, etc.

Kosten

Die Gebühren für die Bearbeitung des Antrags richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und werden bei Erteilung der Berufserlaubnis oder der Approbation erhoben.

1.1.2 Bewertung als Facharzt/Fachärztin

Wenn man in Deutschland als Facharzt/Fachärztin, Fachapotheker/-in tätig sein will, wird die Anerkennung der Facharztbezeichnung durch die zuständige Landesärztekammer benötigt.

Vor der Gleichwertigkeitsprüfung der Facharztausbildung ist allerdings zunächst die Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis durch das Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen notwendig.

Die Anerkennung der Facharztausbildung richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer in dem Bundesland, in dem die fachärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit der Facharztausbildung mit der entsprechenden deutschen Weiterbildung festgestellt wird. Facharztabschlüsse aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz werden automatisch anerkannt (weitere Informationen auf der S. 21).

Für Facharztabschlüsse, die außerhalb eines EU-/EWR-Staats erworben wurden, ist keine automatische Anerkennung möglich. Personen mit diesen Qualifikationen müssen in der Regel die Facharztprüfung ablegen, um eine Anerkennung ihrer Facharztausbildung zu erhalten.

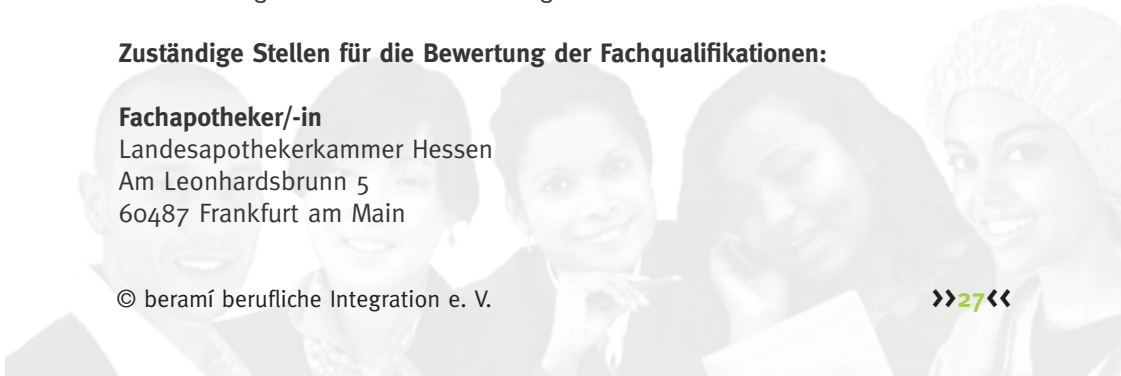
Zuständige Stellen für die Bewertung der Fachqualifikationen:

Fachapotheker/-in

Landesapothekerkammer Hessen
Am Leonhardsbrunn 5
60487 Frankfurt am Main

© beramí berufliche Integration e. V.

»»27««



Telefon: (069) 9795 09 -0
E-Mail: info@apothekerkammer.de
www.apothekerkammer.de

Facharzt/Fachärztin

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 9 76 72 -0
E-Mail: info@laekh.de
www.laekh.de

Fachtierarzt/Fachtierärztin

Landestierärztekammer Hessen
Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen
Telefon: (06127) 90 75 -0
E-Mail: ltk-hessen@t-online.de
www.ltk-hessen.de

Fachzahnarzt/Fachzahnärztin

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 42 72 75 -0
E-Mail: box@lzkh.de
www.lzkh.de

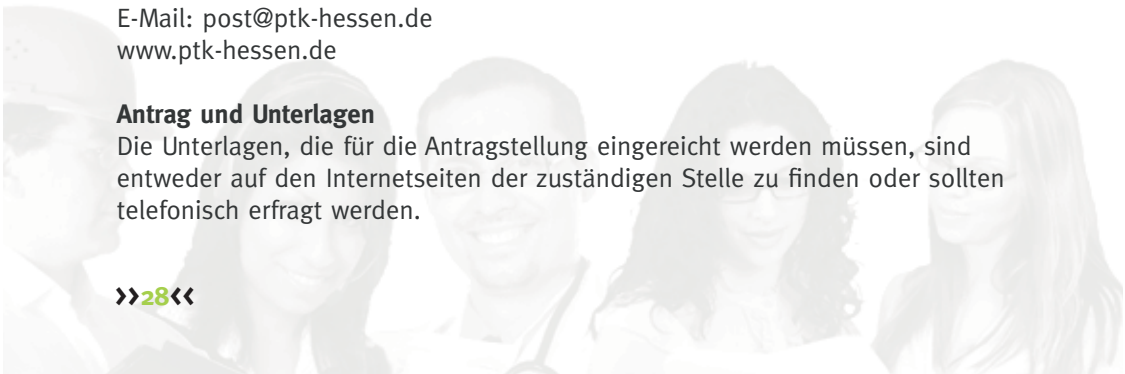
Psychologische/r Psychotherapeut/-in (bei Weiterbildungen)

Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen
Gutenbergplatz 1
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 5 31 -680
E-Mail: post@ptk-hessen.de
www.ptk-hessen.de

Antrag und Unterlagen

Die Unterlagen, die für die Antragstellung eingereicht werden müssen, sind
entweder auf den Internetseiten der zuständigen Stelle zu finden oder sollten
telefonisch erfragt werden.

>>28<<



1.2 Gesundheitsfachberufe

Um in einem Gesundheitsfachberuf ohne Einschränkung tätig sein zu können, ist eine staatliche Anerkennung nötig. Die **staatliche Anerkennung** berechtigt zur **Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung**.

Die folgenden Berufe gehören zu den sogenannten Gesundheitsfachberufen:

- Altenpfleger/-in
- Altenpflegehelfer/-in
- Desinfektor/-in
- Diätassistent/-in
- Ergotherapeut/-in
- Gesundheitsaufseher/-in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Krankenpflegehelfer/-in
- Logopäde/Logopädin
- Masseur/-in und Medizinische/-r Bademeister/-in
- Medizinische/-r Dokumentar/-in
- Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in
- Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in
- Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik
- Orthoptist/-in
- Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in
- Physiotherapeut/-in
- Podologe/Podologin
- Rettungsassistent/-in
- Rettungsanitäter/-in



Zuständige Stelle für die Erteilung der staatlichen Anerkennung:

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude

64283 Darmstadt

Telefon (06151) 12 -0

www.rp-darmstadt.hessen.de

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat II 24 - Gesundheit

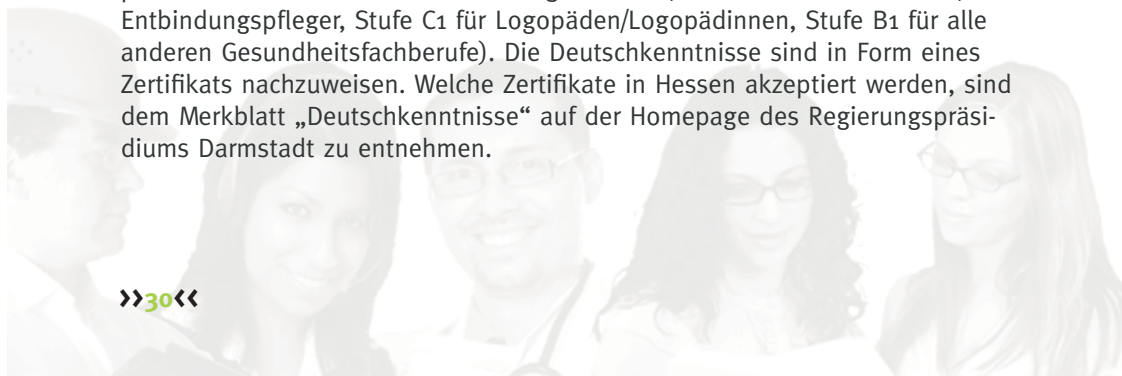
64278 Darmstadt

Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten (nach Ländern und Berufen unterteilt) der Ansprechpartner/-innen für die Anerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zu finden.

Antrag und wichtige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (unter dem Menüpunkt Arbeit und Soziales) sind ausführliche Merkblätter für die einzelnen Gesundheitsfachberufe zu finden. Für Antragsteller/-innen ist es unerlässlich, sich nach dem jeweiligen Land und Beruf zu orientieren, da es unterschiedliche Bestimmungen in den einzureichenden Unterlagen sowie zu den Inhalten und dem Ablauf der Prüfungen gibt. Bei Fragen sollten die jeweiligen Ansprechpartner/-innen kontaktiert werden. Die Sachbearbeiter/-innen bieten telefonische sowie persönliche Beratung an.

Neben der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung setzt die staatliche Anerkennung in jedem Fall die **gesundheitliche Eignung** (ärztliches Attest) und **Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes** (polizeiliches Führungszeugnis) sowie die für die Ausübung der Berufstätigkeit **erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache** voraus (Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Rettungsassistent/-innen sowie Hebammen/Entbindungspfleger, Stufe C1 für Logopäden/Logopädinnen, Stufe B1 für alle anderen Gesundheitsfachberufe). Die Deutschkenntnisse sind in Form eines Zertifikats nachzuweisen. Welche Zertifikate in Hessen akzeptiert werden, sind dem Merkblatt „Deutschkenntnisse“ auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zu entnehmen.



Außerdem ist zu beachten, dass es sich um **eine staatlich anerkannte oder staatlich geregelte Ausbildung** handeln muss, die im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf ermöglicht. Die Anerkennung einer Ausbildung an einer Privatschule, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist, ist ausgeschlossen.

Automatische Anerkennung für die sektoralen Berufe: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und Hebamme/Entbindungspfleger

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG (mehr Informationen zur automatischen Anerkennung auf S. 21).

Kosten

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist gebührenpflichtig und beträgt 150 € (Stand: Juli 2013). Nähere Informationen zu den Gebühren befinden sich in den bereits erwähnten Merkblättern.

Weitere Informationen

Um die staatliche Anerkennung zu erhalten, besteht neben der Anerkennung die Möglichkeit, eine verkürzte Ausbildung zu absolvieren. Die Ausbildungsdauer kann verkürzt werden, indem die ausländische Ausbildung im Umfang der Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der deutschen Ausbildung angerechnet wird.

1.3 Heilpraktiker/-in

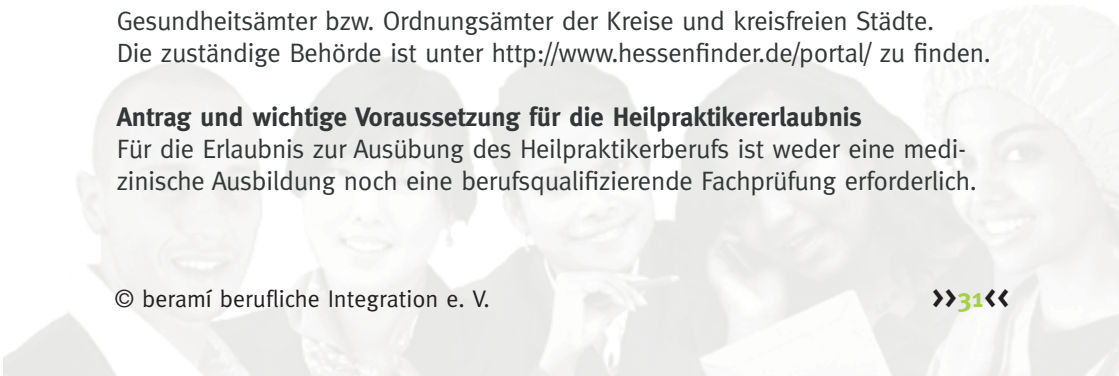
Zur Ausübung der Heilkunde wird eine Erlaubnis benötigt. Die Erlaubnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ beziehungsweise „Heilpraktiker“.

Zuständige Stelle für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis:

Gesundheitsämter bzw. Ordnungsämter der Kreise und kreisfreien Städte. Die zuständige Behörde ist unter <http://www.hessenfinder.de/portal/> zu finden.

Antrag und wichtige Voraussetzung für die Heilpraktikererlaubnis

Für die Erlaubnis zur Ausübung des Heilpraktikerberufs ist weder eine medizinische Ausbildung noch eine berufsqualifizierende Fachprüfung erforderlich.



Allerdings werden die heilkundigen Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch das Gesundheitsamt mündlich und schriftlich überprüft. Der/die Antragsteller/-in muss so viele Kenntnisse besitzen, dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn/sie nicht zu einer Gefahr für die Volksgesundheit wird. Zudem muss der/die Antragstellende das 25. Lebensjahr vollendet haben und über einen anerkannten Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) verfügen.

Weitere wichtige Unterlagen zur Antragstellung:

- Amtliches Führungszeugnis
- Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Heilpraktikerberufes
- Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Weitere Informationen zur Antragstellung und zur Kenntnisüberprüfung sind bei den zuständigen Stellen der Kreise bzw. kreisfreien Städte erhältlich.

2. Pädagogische und sozialpädagogische Berufe

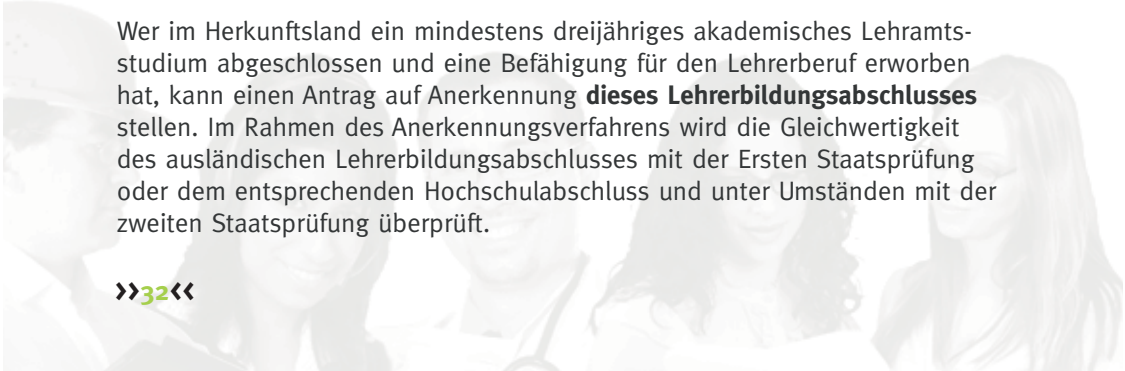
Hierzu zählen: Lehrer/-in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in, Heilpädagoge/Heilpädagogin sowie Erzieher /-in und Heilerziehungspfleger/-in.

2.1 Lehrer/-in

Die Lehrerbildung in Hessen gliedert sich **in zwei Phasen:**

1. ein wissenschaftliches Universitäts-Studium, **das mit der Ersten Staatsprüfung** erfolgreich beendet werden muss. Dauer: mindestens 6 Semester. Danach
2. das Referendariat: Pädagogisch praktischer Teil, der in einer staatlichen Schule absolviert und von den sogenannten Studienseminaren geleitet wird und mit der **Zweiten Staatsprüfung** abschließt. Gesamtdauer derzeit: 21 Monate.

Wer im Herkunftsland ein mindestens dreijähriges akademisches Lehramtsstudium abgeschlossen und eine Befähigung für den Lehrerberuf erworben hat, kann einen Antrag auf Anerkennung **dieses Lehrerbildungsabschlusses** stellen. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Lehrerbildungsabschlusses mit der Ersten Staatsprüfung oder dem entsprechenden Hochschulabschluss und unter Umständen mit der zweiten Staatsprüfung überprüft.



Personen mit Drittstaatsabschlüssen müssen in der Regel das Referendariat nachholen. Personen mit EU-Abschlüssen wird das Referendariat und damit die Zweite Staatsprüfung anerkannt, wenn sie zwei Fächer studiert und nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums drei Jahre Berufserfahrung an Schulen gesammelt haben. Denn Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten werden gemäß der geltenden EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (siehe S. 103) bewertet, also nach anderen Rechtsvorschriften.

Um **in Hessen** uneingeschränkt an allgemein bildenden oder beruflichen Schulen unterrichten zu können, ist die Gleichstellung des ausländischen Lehrbildungsabschlusses mit einem hessischen Lehramt notwendig. Eine Anstellung als Lehrkraft an Privatschulen oder an staatlichen Schulen im Rahmen von Aushilfsverträgen ist auch ohne Anerkennung möglich. In diesen Fällen soll die Bewerbung direkt an die Schule gerichtet werden. Ergänzend kann der Abschluss auch bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (siehe S. 70) bewertet werden.

Allerdings ist eine vollständige Gleichstellung des ausländischen Lehrbildungsabschlusses vielfach nicht ohne weiteres möglich, da in den Herkunftsländern oft nur **ein** Unterrichtsfach studiert wurde und in Deutschland mindestens **zwei** Fächer gefordert werden. Außerdem kann es zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede im Bereich der pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung geben.

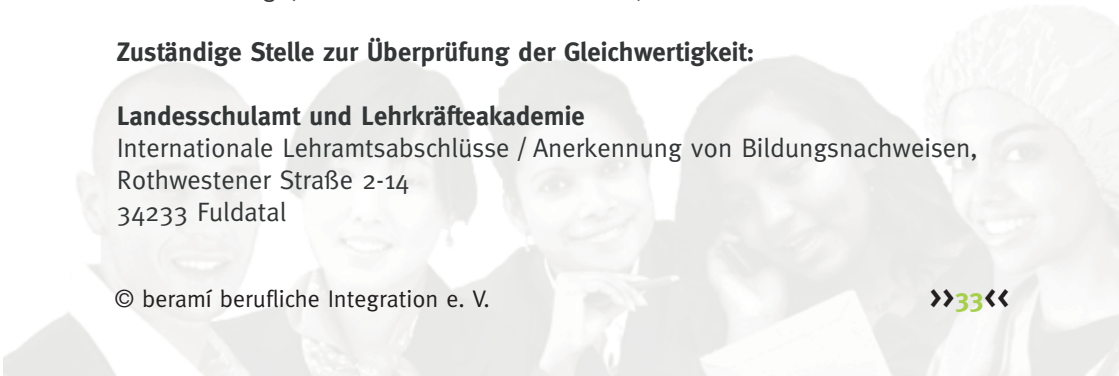
In diesem Fall werden im Anerkennungsbescheid die wesentlichen Unterschiede und erforderlichen Studien- und Prüfungsaufgaben (z. B. ein Ergänzungsstudium in einem weiteren Unterrichtsfach) mitgeteilt. Für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) müssen Studienseminare nachgeholt und die abschließende zweite Staatsprüfung abgelegt werden. Erst dann wird die Befähigung für das angestrebte Lehramt erlangt.

Diese Auflagen müssen an einer hessischen Universität absolviert werden. Grundsätzlich muss vor Aufnahme eines Studiums die DSH Prüfung abgelegt werden. Die jeweiligen Universitäten und Hochschulen informieren über diese Prüfung (mehr Informationen auf S. 86).

Zuständige Stelle zur Überprüfung der Gleichwertigkeit:

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Internationale Lehramtsabschlüsse / Anerkennung von Bildungsnachweisen,
Rothwestener Straße 2-14
34233 Fulda



Telefon: (0561) 81 01 -143 /-121 /-133

E-Mail: Karin.Mattheis@lsa.hessen.de; Ursula.Uzerli@lsa.hessen.de;

Renate.Niggemeyer@lsa.hessen.de

www.lsa.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Die Antragsformulare (es wird zwischen Lehrerbildungsabschlüssen aus EU-Staaten und aus Ländern außerhalb der EU unterschieden), die Merkblätter und der Personalbogen können auf der Internetseite des Landesschulamts und Lehrkräfteakademie abgerufen werden (direkter Link „Internationale Bildungsabschlüsse - Anerkennungsverfahren“ auf der Startseite des Landesschulamtes). Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner/-innen sind dort ebenfalls zu finden.

Kosten

Für die Lehrerbildungsabschlüsse aus der Europäischen Union werden keine Gebühren erhoben. Für die Abschlüssen außerhalb der Europäischen Union liegen die Gebühren bis maximal 200 € (Stand Nov. 2013).

Weitere wichtige Voraussetzungen für die Berufszulassung

Neben der Gleichwertigkeit des Lehrerbildungsabschlusses muss ein Nachweis über die Sprache Deutsch als Unterrichtssprache erbracht werden. Dies kann entweder durch das bestandene **Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (Goethe Zertifikat C2)** oder durch eine ausdrücklich auf das Berufsfeld Schule bezogene **Deutsch-Prüfung beim Landesschulamt**, Prüfungsstelle Gießen nachgewiesen werden.

Wenn die Bewerber/-innen zweisprachig aufgewachsen sind oder die Hochschulreife an einer Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, kann diese Prüfung entfallen.

Prüfungen über den Nachweis der deutschen Sprache als Unterrichtssprache

Landesschulamt

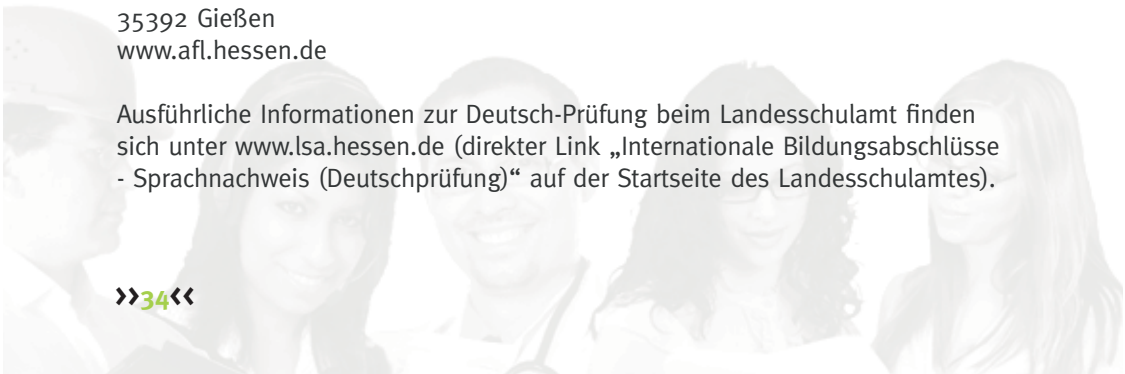
- Prüfungsstelle Gießen -

Schubertstr. 60, Haus 15

35392 Gießen

www.afl.hessen.de

Ausführliche Informationen zur Deutsch-Prüfung beim Landesschulamt finden sich unter www.lsa.hessen.de (direkter Link „Internationale Bildungsabschlüsse - Sprachnachweis (Deutschprüfung)“ auf der Startseite des Landesschulamtes).



Laufbahnrechtliche Vorschriften: Um in Hessen als verbeamtete/-r Lehrer/-in arbeiten zu können, ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU- Mitgliedstaates erforderlich.

>> Sonstige Hinweise: Viele Menschen, die im Ausland **Lehramt** studiert haben, verfolgen jedoch das Ziel, in Deutschland als **Erzieher/-in bzw. als Fachkraft in Tageseinrichtungen oder als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin** zu arbeiten.

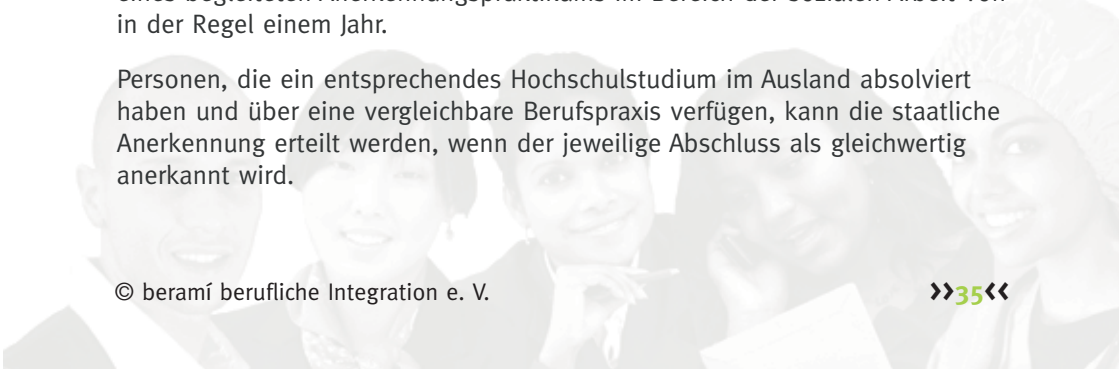
Für Personen, die als **Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen arbeiten möchten** ist eine Nachqualifizierung an Fachhochschulen für Sozialpädagogik notwendig. Gegebenenfalls können pädagogische Vorqualifikationen durch die jeweiligen Hochschulen individuell angerechnet werden.

Für Personen, **die als Erzieher/-innen** arbeiten möchten gilt: Wenn deren ausländisches Grundschul- bzw. Förderschulstudium bereits **voll durch das Landesschulamt und die Lehrkräfteakademie anerkannt** wurde und sie die Befähigung für eines der beiden Lehrämter besitzen, müssen sie den Bescheid an **das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst** schicken. Dort kann die Anerkennung zur Fachkraft nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) **erfolgen, mit der die Tätigkeit in einer Tageseinrichtung ermöglicht wird.** Für alle anderen Lehrer/-innen (z. B. für **Gymnasium oder Hauptschulen und Realschulen oder Berufliche Schulen**) ist es empfehlenswert, sich an die **Fachschulen für Soziales bzw. Sozialpädagogik** zu wenden, um gegebenenfalls eine Verkürzung der Ausbildung zum/zur Erzieher/-in zu beantragen.

2.2 Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/-in, Heilpädagogen/Heilpädagogin

Um die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/-Sozialpädagoge bzw.-Sozialarbeiter/ -in“ oder „Staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/- Heilpädagoge“ führen zu können, ist die Erteilung der **„staatlichen Anerkennung“** notwendig. Voraussetzung für eine solche Anerkennung ist ein Hochschulabschluss (z. B. in Soziale Arbeit, Pädagogik) und die Absolvierung eines begleiteten Anerkennungspraktikums im Bereich der sozialen Arbeit von in der Regel einem Jahr.

Personen, die ein entsprechendes Hochschulstudium im Ausland absolviert haben und über eine vergleichbare Berufspraxis verfügen, kann die staatliche Anerkennung erteilt werden, wenn der jeweilige Abschluss als gleichwertig anerkannt wird.



Zuständige Stelle für die Erteilung der Staatlichen Anerkennung:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Rheinstr. 23-25
65185 Wiesbaden
Telefon: (0611) 32 33 62
E-Mail: Paedagogik@hmwk.hessen.de
www.hmwk.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Das Merkblatt ist auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst unter dem Menüpunkt „Studium > Berufliche Anerkennung“ abrufbar. Ein vorgegebenes Antragsformular ist nicht vorhanden. Es muss ein formloser Antrag mit Unterschrift, Datum und mit den weiteren notwendigen Unterlagen gestellt werden.

Bei der Antragstellung müssen die Deutschkenntnisse nicht nachgewiesen werden. Allerdings müssen häufig noch einzelne Seminare an Hochschulen belegt und eine begleitete Praxisphase absolviert werden, um wesentliche Unterschiede auszugleichen und die staatliche Anerkennung zu erhalten. Daher ist es notwendig, sehr gute Deutschkenntnisse zu haben.

Kosten

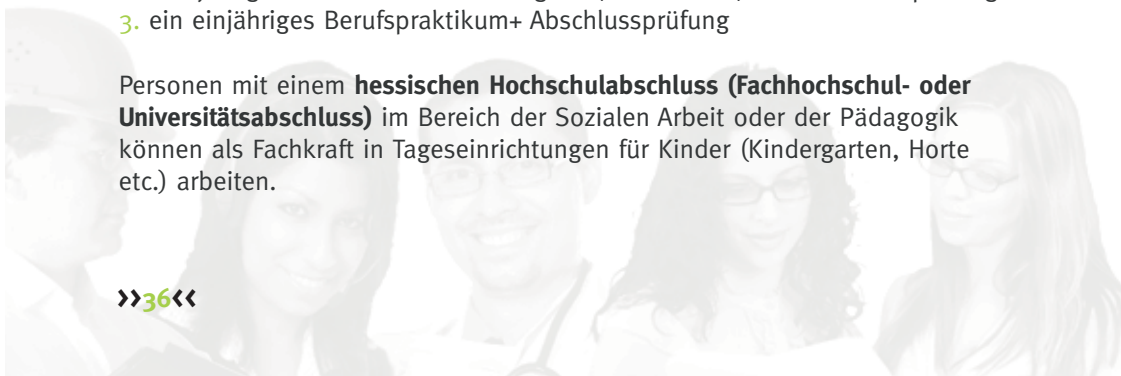
Gebühren werden nach dem Verwaltungskostenverzeichnis des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst erhoben. Diese liegen zwischen 60 € und 160 € (Stand Nov. 2013).

2.3 Erzieher/-in (auch Heilerziehungspfleger/-in)

Die Regel-Ausbildung zum/zur Erzieher/-in in Hessen gliedert sich – nach Erwerb der mittleren Reife – in **drei Phasen**:

1. zweijährige Ausbildung zum/zur Sozialassistenten/Sozialassistentin + Abschlussprüfung
2. zweijährige theoretische Ausbildung zum/zur Erzieher/-in + Abschlussprüfung
3. ein einjähriges Berufspraktikum+ Abschlussprüfung

Personen mit einem **hessischen Hochschulabschluss (Fachhochschul- oder Universitätsabschluss)** im Bereich der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik können als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Horte etc.) arbeiten.



Bei der Gleichstellung von **ausländischen Abschlüssen** muss unterschieden werden, ob es sich um einen **akademischen Abschluss** oder um eine **Ausbildung im beruflichen Schulsystem** handelt. Es sind zwei unterschiedliche Stellen für die Bewertung der ausländischen Qualifizierungen zuständig.

Personen mit einem ausländischem Hochschulabschluss

Personen mit einem Hochschulstudium im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder in Sozialer Arbeit benötigen die Gleichwertigkeit nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO), um als Fachkraft in Kindereinrichtungen arbeiten zu können.

Diese Personen richten ihren Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung im Sinne der Verordnung des Hessischen Sozialministeriums über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder an das:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Rheinstr. 23-25
65185 Wiesbaden
Telefon: (0611) 32 33 62
E-Mail: paedagogik@hmwk.hessen.de
www.hmwk.hessen.de

Antrag und Unterlagen

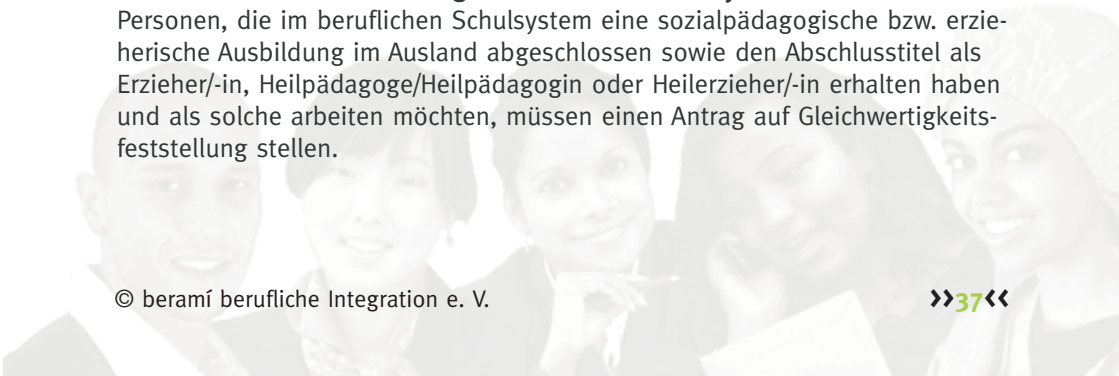
Das Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist auf der Internetseite des Ministeriums unter dem Menüpunkt „Studium > Berufliche Anerkennung“ abrufbar. Ein Antragsformular ist nicht vorhanden. Der Antrag wird formlos – mit Unterschrift und mit Datum versehen - zusammen mit den weiteren notwendigen Unterlagen gestellt.

Kosten

Die Gebühren liegen zwischen 60 € und 160 € (Stand Nov. 2013).

Personen mit einer Ausbildung im beruflichen Schulsystem

Personen, die im beruflichen Schulsystem eine sozialpädagogische bzw. erzieherische Ausbildung im Ausland abgeschlossen sowie den Abschlusstitel als Erzieher/-in, Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Heilerzieher/-in erhalten haben und als solche arbeiten möchten, müssen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.



Die zuständige Stelle ist:

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon: (06151) 3 68 -22
E-Mail: poststelle@da.ssa.hessen.de
www.schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Amtes unter dem Menüpunkt „Bildungsnachweise > Berufliche Bewertung“ zu finden. Die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter/-innen, geordnet nach Abschlussländern und Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Antragsteller/-innen, befinden sich ebenfalls auf der Internetseite.

Wichtige Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit

Neben der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung wird unter anderem ein Nachweis über die **bestandene Deutschkenntnisprüfung am Goethe-Institut mit dem Niveau C1** verlangt. Dieser Sprachnachweis muss allerdings nicht bereits bei der Antragstellung eingereicht werden, sondern kann im Laufe des Anerkennungsverfahrens nachgereicht werden.

Kosten

Die Gebühren für das Verfahren betragen derzeit maximal 250 € (Stand Nov. 2013).

3. Juristische und rechtliche Berufe

Zu den wichtigsten juristischen Berufen gehören Rechts-, Staats-, Patentanwalt/-anwältin, Richter/-in, Notar/-in sowie Steuerberater/-in und Wirtschaftsprüfer/-in.

3.1 Juristische Berufe am Beispiel Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Der Werdegang eines Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Deutschland sieht folgendermaßen aus:

>>38<<



1. Vierjähriges juristisches Studium an einer Universität (theoretischer Teil der Ausbildung)
2. Erstes Staatsexamen
3. Zweijähriges Referendariat (praktischer Teil der Ausbildung)
4. Zweites Staatsexamen

Bei der Anerkennung ausländischer juristischer Berufe werden die ausländischen Diplome insbesondere im Hinblick auf Dauer und Inhalt mit den deutschen Berufen verglichen. Darüber hinaus wird das **Vorhandensein der berufsspezifischen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des Berufs** geprüft.

Bei der Anerkennung der ausländischen juristischen Berufe sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

Fall 1: Personen, die in der EU, im EWR und der Schweiz die gesamte juristische Ausbildung abgeschlossen haben und als Juristen/Juristinnen tätig waren (bzw. dort zur Ausübung des Berufes berechtigt sind);

Fall 2: Personen, die in der EU, im EWR und in der Schweiz nur das theoretische Studium abgeschlossen haben und den praktischen Teil der Ausbildung noch nicht absolviert haben;

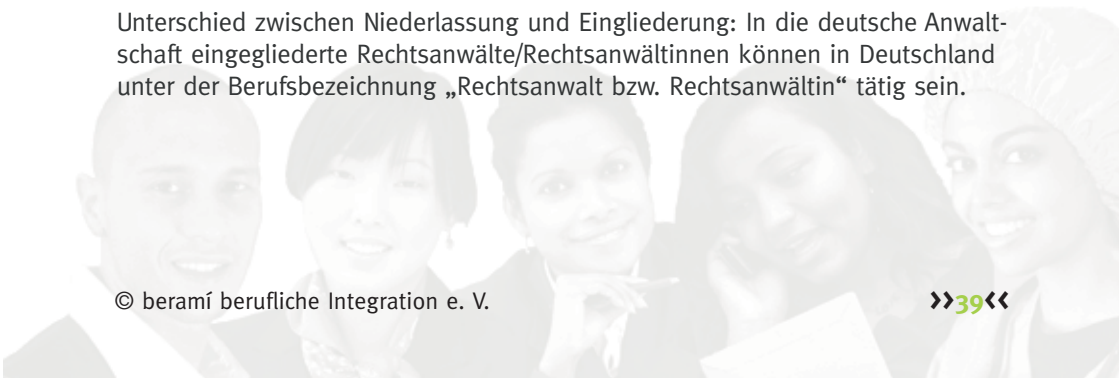
Fall 3: Personen, die in einem Drittstaat ein juristisches Studium absolviert haben und/oder als Juristen/Juristinnen tätig waren;

Zu Fall 1:

Wer in einem Staat der EU, dem EWR und in der Schweiz bereits als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen ist oder zugelassen werden könnte, und in Deutschland als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin auf dem Gebiet des deutschen Rechts arbeiten möchte, hat folgende Möglichkeiten:

1. **Niederlassung als „Europäische/r“ Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**
2. **Eingliederung als „Europäische/r“ Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

Unterschied zwischen Niederlassung und Eingliederung: In die deutsche Anwaltschaft eingegliederte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen können in Deutschland unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin“ tätig sein.



>> Anmerkung: Die Bezeichnung „Europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt“ ist eine Bezeichnung für eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der in einem Staat der EU, des EWR und der Schweiz als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen ist. Es handelt sich dabei um keine Berufsbezeichnung.⁷

1. Niederlassung als „Europäische/r“ Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Wer in einem Staat der EU, des EWR und der Schweiz als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen ist, kann sich unter der Berufsbezeichnung seines/iheres Herkunftsstaates in Deutschland als „Europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt“ niederlassen. In diesem Fall beschränkt sich die Tätigkeit nicht nur auf das Recht des Herkunftsstaates, sondern darf auch auf dem Gebiet des deutschen Rechtes ausgeübt werden.

2. Eingliederung als „Europäische/r“ Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Wer als europäische/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Deutschland drei Jahre auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig war, kann sich in die deutsche Anwaltschaft eingliedern lassen.

Bei kürzerer Tätigkeit in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts müssen die erforderlichen Fachkenntnisse durch ein Fachgespräch mit der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden.

Jede/r, die/der in einem Land der EU, des EWR und in der Schweiz die Zulassung zum/zur Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hat, kann in Deutschland auch als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen werden, wenn die Eignungsprüfung erfolgreich bestanden wird. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und hat zum Ziel, die Kenntnisse des deutschen Rechtes abzufragen.

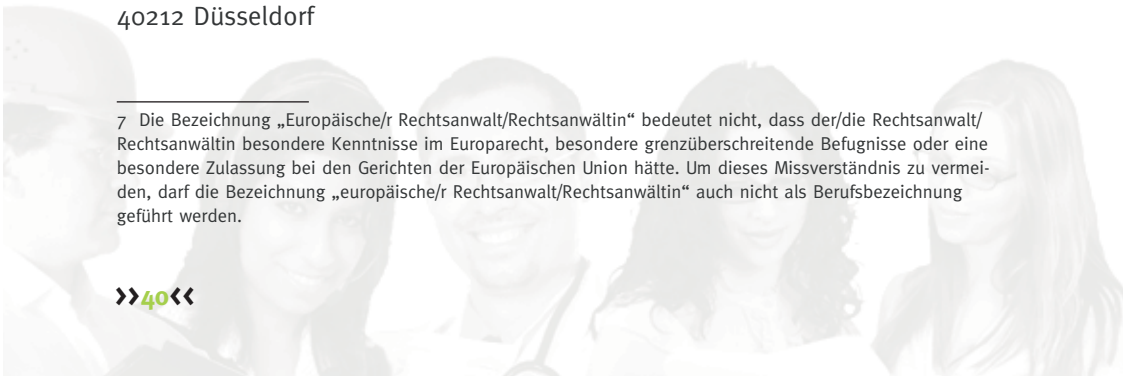
Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung:

Justizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

⁷ Die Bezeichnung „Europäische/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ bedeutet nicht, dass der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin besondere Kenntnisse im Europarecht, besondere grenzüberschreitende Befugnisse oder eine besondere Zulassung bei den Gerichten der Europäischen Union hätte. Um dieses Missverständnis zu vermeiden, darf die Bezeichnung „europäische/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ auch nicht als Berufsbezeichnung geführt werden.



Telefon: (0211) 87 92 -276
E-Mail: ljpa@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/index.php

Zu Fall 2:

Wer **einen juristischen Universitätsabschluss aus der EU, dem EWR und der Schweiz erlangt hat und den praktischen Teil (Referendariat) der Ausbildung nicht erbracht hat, kann einen Antrag auf die Zulassung zum Referendariat in Deutschland** stellen.⁸ Die zuständige Stelle entscheidet darüber, ob der ausländische theoretische Teil der juristischen Ausbildung der deutschen theoretischen Ausbildung gleichwertig ist. Wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist, können die betroffenen Personen mit dem praktischen Teil, d. h. dem Referendariat, beginnen.

Zuständige Stelle für die Zulassung zum Referendariat:

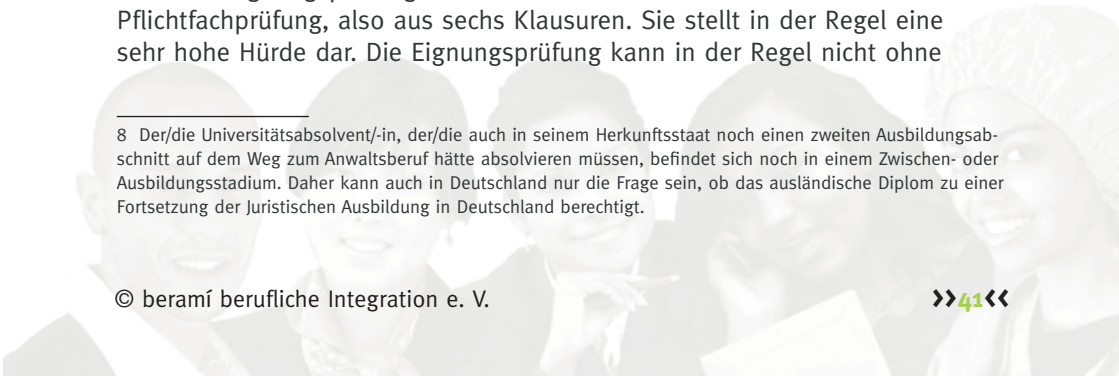
Justizprüfungsamt

– Prüfungsabteilung I –
(Erste juristische Staatsprüfung)
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 13 67 -2665 und -2667
www.jpa-wiesbaden.justiz.hessen.de

Tatsächlich liegt in der Praxis die Gleichwertigkeit kaum vor, weil die Absolventen **ausländischer juristischer Studiengänge in aller Regel keine gleichwertigen Kenntnisse im deutschen Recht haben**. Es genügt nicht, dass sie auch Juristen/Juristinnen sind, weil sich die Rechtsordnung der Staaten der EU, dem EWR und der Schweiz trotz Gemeinsamkeiten voneinander unterscheiden.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung keine volle Gleichwertigkeit ergibt, können die betroffenen Personen an einer Eignungsprüfung in Deutschland teilnehmen. Die Eignungsprüfung besteht aus dem schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung, also aus sechs Klausuren. Sie stellt in der Regel eine sehr hohe Hürde dar. Die Eignungsprüfung kann in der Regel nicht ohne

⁸ Der/die Universitätsabsolvent/-in, der/die auch in seinem Herkunftsstaat noch einen zweiten Ausbildungsabschnitt auf dem Weg zum Anwaltsberuf hätte absolvieren müssen, befindet sich noch in einem Zwischen- oder Ausbildungsstadium. Daher kann auch in Deutschland nur die Frage sein, ob das ausländische Diplom zu einer Fortsetzung der Juristischen Ausbildung in Deutschland berechtigt.



besondere Vorbereitung, z. B. durch sogenannte Repetitoren/Repetitorinnen oder ein ergänzendes Studium, bewältigt werden. Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, kann anschließend in den Vorbereitungsdienst in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

Zu Fall 3:

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, **die in einem Drittstaat studiert** und/oder zur Berufsausübung berechtigt sind, **können nicht anerkannt werden.**

Trotzdem können sich Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen aus bestimmten Ländern⁹ auf der Grundlage von multilateralen und bilateralen Verträgen unter ihrer ausländischen Berufsbezeichnung in Deutschland niederlassen. Allerdings können sie nur auf dem Rechtsgebiet des Herkunftslandes arbeiten. Sie müssen einen Antrag auf Aufnahme bei der für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen und dort die Berechtigung zur Führung der ausländischen Berufsbezeichnung nachweisen.

Zuständigen Stellen für die Niederlassung:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

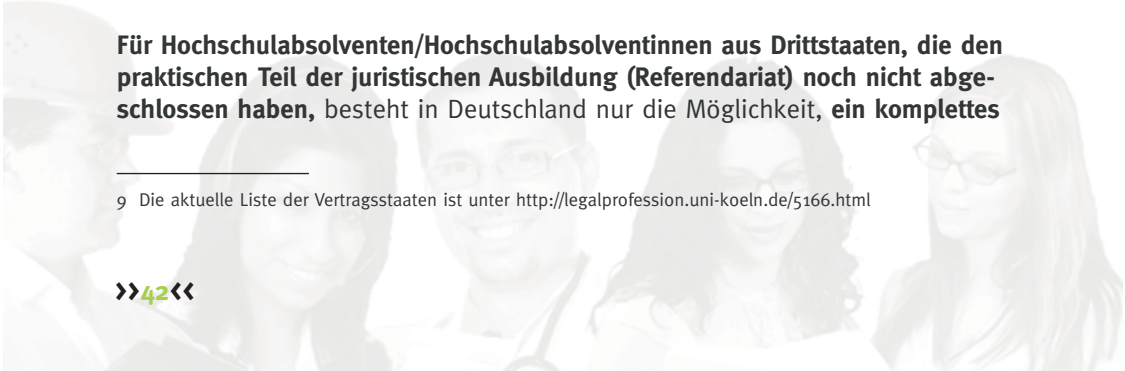
(für die Bezirke Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden)
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 17 00 98 -01
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-ffm.de
www.rechtsanwaltskammer-frankfurt.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

(für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg)
Karthäuser Straße 5 a
34117 Kassel
Telefon: (0561) 78 80 98 -0
E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de
www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

Für Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen aus Drittstaaten, die den praktischen Teil der juristischen Ausbildung (Referendariat) noch nicht abgeschlossen haben, besteht in Deutschland nur die Möglichkeit, ein komplettes

⁹ Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten ist unter <http://legalprofession.uni-koeln.de/5166.html>



juristisches Studium zu wiederholen. Eine gewisse Berücksichtigung des bereits erfolgten Studiums im Herkunftsland kann dabei in einem erneuten Studium in Deutschland erfolgen. Darüber entscheiden allerdings die Universitäten.

Weitere Informationen zur Berufszulassung

Achtung: Bei bestimmten juristischen Berufen (z. B. Richter/-in) ist neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Staatsangehörigkeit für die Berufszulassung entscheidend.

>> Weiterer Hinweis: Personen mit im Ausland erworbenen juristischen Abschlüssen, bei denen die Voraussetzungen für die Berufszulassung nicht erfüllt sind, können in Deutschland den erlernten juristischen Beruf nicht voll ausüben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bestimmte Rechtsdienstleistungen, z. B. in der Rechtsabteilung eines Unternehmens (nicht als Selbstständige/-r!), zu erbringen.

3.2 Steuerberater/-in

Die Berufsbezeichnung „Steuerberater/-in“ ist geschützt. Um als Steuerberater/-in in Deutschland beruflich tätig werden zu können, muss man **bestellt** - d. h. zugelassen - sein. Voraussetzung für die Zulassung als Steuerberater/-in ist die bestandene **Steuerberaterprüfung**.

Personen, die den **Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in der EU, dem EWR und der Schweiz** erworben haben und die zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen in dem Ausbildungsstaat berechtigt sind, können eine Eignungsprüfung zum/zur Steuerberater/-in (es handelt sich um eine verkürzte Steuerberaterprüfung) ablegen. Personen, die einen **Abschluss aus einem anderen Staat** (Drittstaat) besitzen, müssen die komplette Steuerberaterprüfung ablegen.

Zuständige Stelle für die Zulassung zur Eignungsprüfung und Steuerberaterprüfung:

Steuerberaterkammer Hessen

Bleichstraße 1
60313 Frankfurt
Telefon: (069) 15 30 02 -0
E-Mail: geschaeftsstelle@stbk-hessen.de
www.stbk-hessen.de



Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Um zur Steuerberaterprüfung bzw. zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, muss die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit einem entsprechenden deutschen Studium nachgewiesen werden. Neben der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses ist der Nachweis einer zweijährigen bzw. dreijährigen Berufsausübung erforderlich. Diese muss auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (i. d. R. in einer Steuerberaterpraxis) erbracht sein.

Die Antragsformulare für die Zulassung zur Eignungsprüfung bzw. zur Steuerberaterprüfung und Informationen über die einzureichenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Steuerberater“ zu finden.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung oder zur Steuerberaterprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € fällig. Für die Eignungs- bzw. Steuerberaterprüfung selbst wird eine Gebühr von 1000 € erhoben (Stand: November 2013).

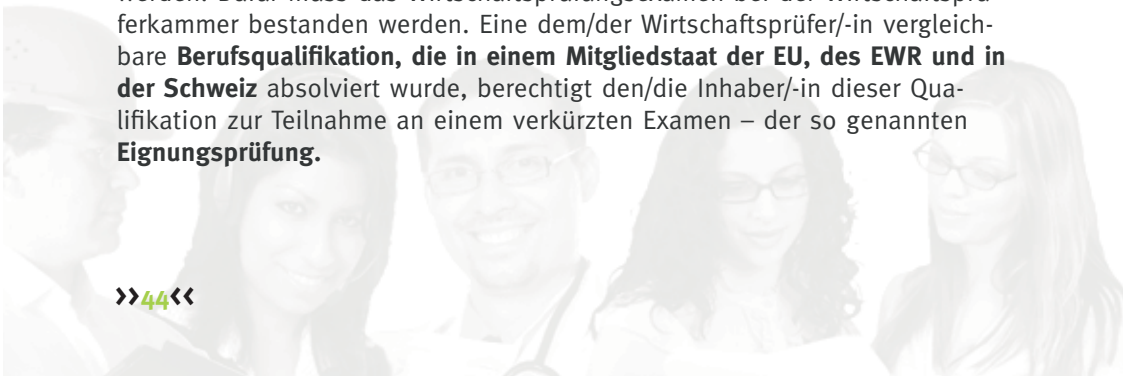
Voraussetzungen für die Bestellung

Um als Steuerberater/-in „bestellt“ zu werden, muss neben der bestandenen Prüfung u. a. die persönliche Eignung (z. B. keine strafgerichtliche Verurteilung) nachgewiesen werden. Bei Ausübung einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in eigener Praxis muss ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Ein Formular zum Antrag auf Bestellung ist ebenfalls auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen erhältlich.

3.3 Wirtschaftsprüfer/-in

Wer als Wirtschaftsprüfer/-in tätig sein möchte, muss als solche/r **bestellt** werden. Dafür muss das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer bestanden werden. Eine dem/der Wirtschaftsprüfer/-in vergleichbare **Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR und in der Schweiz** absolviert wurde, berechtigt den/die Inhaber/-in dieser Qualifikation zur Teilnahme an einem verkürzten Examen – der so genannten **Eignungsprüfung**.



Zuständige Stelle für die Zulassung zur Eignungsprüfung (zentrale Stelle für die Bundesrepublik Deutschland):

Landesgeschäftsstelle Berlin der WPK

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon: (030) 72 61 61 -195
E-Mail: lgs-berlin@wpk.de
www.wpk.de

Antrag auf Zulassung

Bevor ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gestellt wird, sollte mit der zuständigen Stelle per E-Mail in Kontakt getreten werden. Die Stelle informiert über die notwendigen Voraussetzungen und einzureichenden Unterlagen.

Kosten

Für die Zulassung zur Prüfung wird eine Gebühr von 500 € fällig. Bei vorzeitiger Rücknahme des Antrags auf Zulassung 250 €. Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung werden weitere 1500 € erhoben (Stand: November 2013).

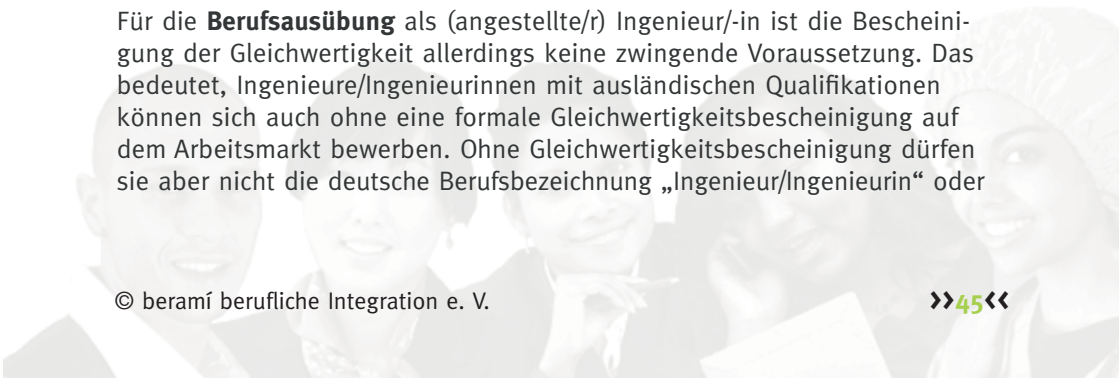
4. Technische Berufe

4.1 Ingenieur/-in und Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin

Wer in Deutschland die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin/Berater Ingenieur“ führen möchte, muss die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Abschluss nachweisen.

Das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ist vor allem notwendig, um sich als Ingenieur/in selbstständig zu machen. Um die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ führen zu können, muss eine Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Hessen vorliegen.

Für die **Berufsausübung** als (angestellte/r) Ingenieur/-in ist die Bescheinigung der Gleichwertigkeit allerdings keine zwingende Voraussetzung. Das bedeutet, Ingenieure/Ingenieurinnen mit ausländischen Qualifikationen können sich auch ohne eine formale Gleichwertigkeitsbescheinigung auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung dürfen sie aber nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ oder



„Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ (nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer) führen oder benutzen. Es darf nur die verliehene Originalform verwendet werden (weitere Informationen zur Führung von Titeln auf S. 107).

Zuständige Stelle für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/-in:

Ingenieurkammer Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 97 45 7 -0
E-Mail: info@ingkh.de
www.ingkh.de

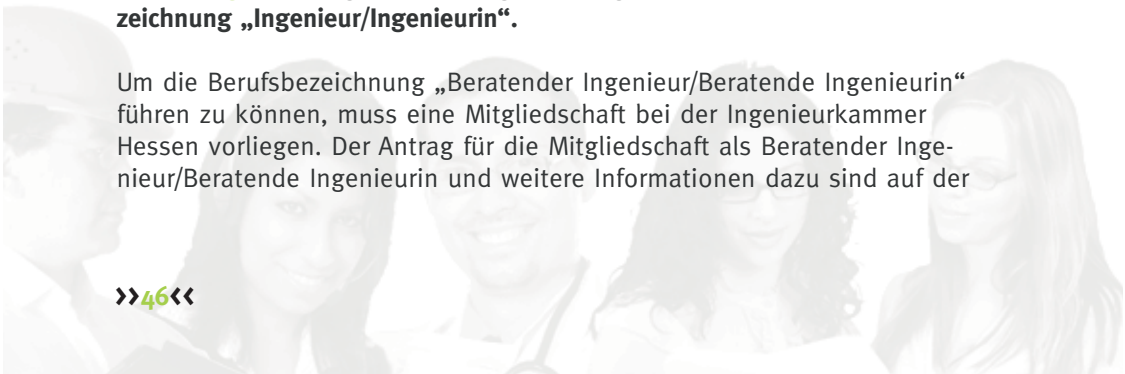
Antrag und weitere Voraussetzungen für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung

Informationen zum Antragsverfahren und das Antragsformular sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Anträge“ zu finden. Für die Gleichwertigkeitsfeststellung eines ausländischen Ingenieur-Diploms ist eine mindestens dreijährige Ausbildung notwendig. **Ausgleichsmaßnahmen** zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden sind nur für Abschlüssen aus **der EU, dem EWR und der Schweiz** vorgesehen.

Wie bereits erwähnt, können sich Ingenieure/Ingenieurinnen mit einem ausländischen Abschluss auch ohne Gleichwertigkeit auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Ergänzend besteht die Möglichkeit, bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Zeugnisbewertung vornehmen zu lassen. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitgeber die vorhandenen Qualifikationen besser einschätzen. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden sich auf S. 70.

>> Achtung: Die Zeugnisbewertung berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“.

Um die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ führen zu können, muss eine Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Hessen vorliegen. Der Antrag für die Mitgliedschaft als Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin und weitere Informationen dazu sind auf der



Internetseite der Ingenieurkammer Hessen unter dem Menüpunkt „Mitgliedschaft“ zu finden.

Kosten

Die Gebühr des Antrages auf Anerkennung für Ingenieure beläuft sich derzeit auf 250 €. Detaillierte Informationen zu den Bearbeitungsgebühren sind auf dem bereits erwähnten Antragsformular vermerkt.

4.2 Architekt/-in, Innen- u. Landschaftsarchitekt/-in, Stadtplaner/-in

Wer in Deutschland als Architekt/-in bzw. Stadtplaner/-in selbstständig oder freiberuflich arbeiten möchte, braucht die **Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste** bei der zuständigen Architektenkammer. Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Deutschland die Eintragung beantragt werden. Für die Eintragung als Architekt/-in bzw. Stadtplaner/-in ist die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation notwendig.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsfeststellung und die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste:

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 17 38 -0
E-Mail: info@akh.de
www.akh.de

Antrag

Bevor der Antrag für die Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung gestellt wird, sollte die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen telefonisch kontaktiert werden. Die Kammer informiert dann ausführlich über die Antragstellung und die notwendigen Unterlagen.

Weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste

Architektur- und Stadtplanerabschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz:

In der Regel werden Hochschuldiplome der Architektur sowie der Stadt- und Regionalplanung aus der EU, dem EWR und der Schweiz automatisch



anerkannt (mehr Informationen zur automatischen Anerkennung auf S. 21). Erforderlich ist allerdings, dass der/die Antragsteller/-in im Herkunftsland zur Ausübung des Berufs berechtigt ist.

Innen- und Landschaftsarchitekt/-in:

Die Gleichwertigkeitsfeststellung für Innen- und Landschaftsarchitekt/-in läuft nicht automatisch ab, sondern bedarf einer Einzelfallprüfung. In Hessen verlangt die Architekten- und Stadtplanerkammer eine Mindeststudienzeit von vier Jahren in einem Fach.

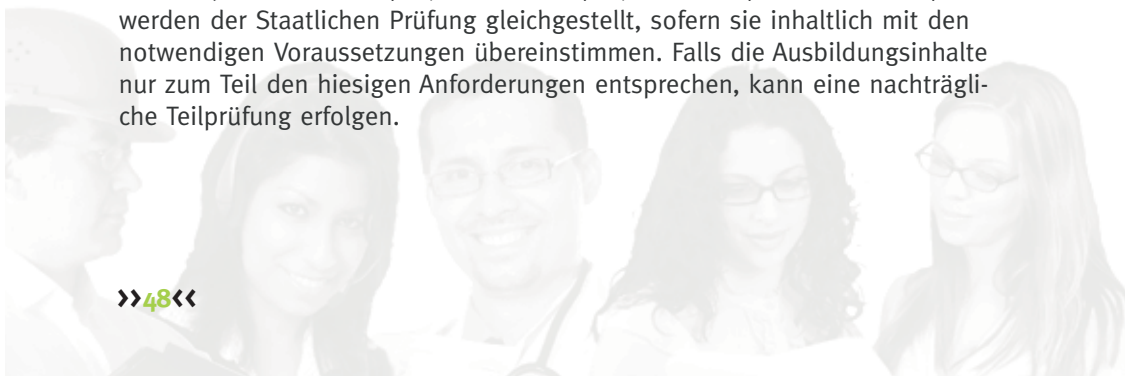
Um sich in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste eintragen zu können, sind außerdem mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung** unter Anleitung einer berufsangehörigen Person (=Kammermitglied) notwendig. Weitere Eintragungsvoraussetzungen sind in der Berufspraxisverordnung aufgeführt: Diese ist auf der Homepage www.akh.de unter dem Menüpunkt „Mitglieder > Mitglied werden“ zu finden.

5. Sonstige Berufe

Unter den „sonstigen reglementierten Berufen“ werden in diesem Leitfaden folgende Berufe behandelt: Dolmetscher/-in bzw. Übersetzer/-in, Lebensmittelchemiker/-in, Fahrlehrer/-in, Pyrotechniker/-in, Beamter/Beamtin. Wenn ein ausländischer Berufsabschluss vorliegt, der nicht in diesem Leitfaden aufgeführt ist, kann dieser unter www.erkennung-in-deutschland.de oder mit Unterstützung einer Beratungsstelle gefunden werden. Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten finden sich auf S. 121.

5.1. Dolmetscher/-in und Übersetzer/-in (beeidigt oder öffentlich bestellt)

Voraussetzung für die **öffentliche Bestellung** und allgemeine **Beeidigung** von Übersetzern/Übersetzerinnen und Dolmetschern/Dolmetscherinnen bei Gericht ist das Bestehen der **Staatlichen Prüfung**. An ausländischen Fachschulen und Universitäten abgelegte Prüfungen (Diplome, Bachelor- oder Masterabschlüsse) als Übersetzer/-in, Dolmetscher/-in, Untertitler/-in oder Dozent/-in werden der Staatlichen Prüfung gleichgestellt, sofern sie inhaltlich mit den notwendigen Voraussetzungen übereinstimmen. Falls die Ausbildungsinhalte nur zum Teil den hiesigen Anforderungen entsprechen, kann eine nachträgliche Teilprüfung erfolgen.



Ansonsten fällt die Tätigkeit von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Übersetzern/Übersetzerinnen unter die Gewerbebefreiheit und kann ohne besondere Prüfung oder Genehmigung ausgeübt werden, z. B. bei Auftraggebern/Auftraggeberinnen in der freien Wirtschaft.

Zuständige Stelle für die Prüfung des Gleichstellungsantrags:

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer
Rheinstr. 95
64295 Darmstadt
Telefon (06151) 36 82 -550
E-Mail: gerdi.schroeder@lsa.hessen.de
www.lsa.hessen.de

Antrag und Unterlagen

Der Anerkennungsantrag „Anerkennung anderer Prüfungen“ und Informationen über die notwendigen Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesschulamts zu finden (direkter Link auf der Startseite „Staatliche Prüfungen – Übersetzer und Dolmetscher“).

>> Achtung: Die Übersetzungen müssen durch einen/eine in der **Bundesrepublik Deutschland** allgemein ermächtigten/ermächtigte Übersetzer/-in angefertigt werden.

Kosten

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 125 € ist mit der Antragstellung zu bezahlen.

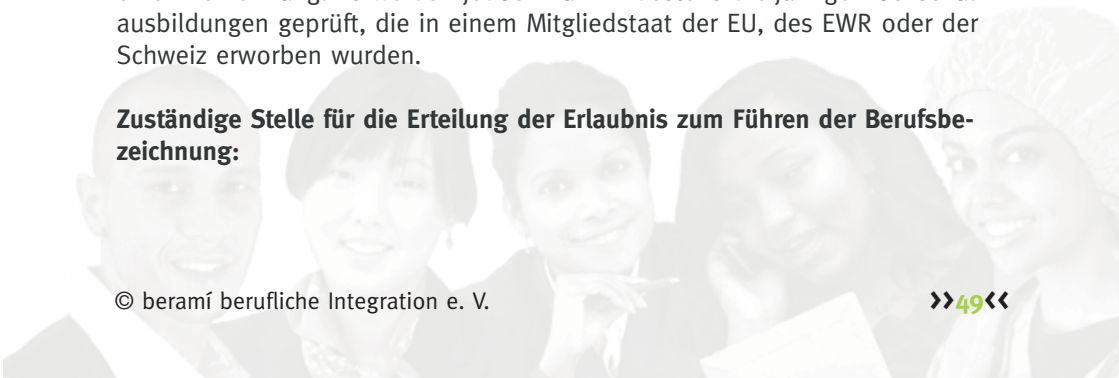
5.2 Lebensmittelchemiker/-in

Wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/-in“ oder „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/-in“ führen will, benötigt eine Anerkennung. Es werden jedoch nur mindestens dreijährige Hochschulbildungen geprüft, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurden.

Zuständige Stelle für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

© beramí berufliche Integration e. V.

>>49<<



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Str. 80
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 8 15 -0
E-Mail: poststelle@hmuelv.hessen.de
<http://www.hmuelv.hessen.de/>

Antrag und weitere Voraussetzungen für die Erlaubnis

Bevor ein Antrag zur Anerkennung schriftlich gestellt wird, sollte mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

Neben der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses müssen Antragsteller deutsche Sprachkenntnisse nachweisen und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der amtlichen Kontrolle von Erzeugnissen (Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände) oder einer entsprechenden Kontrolltätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb oder -laboratorium verfügen.

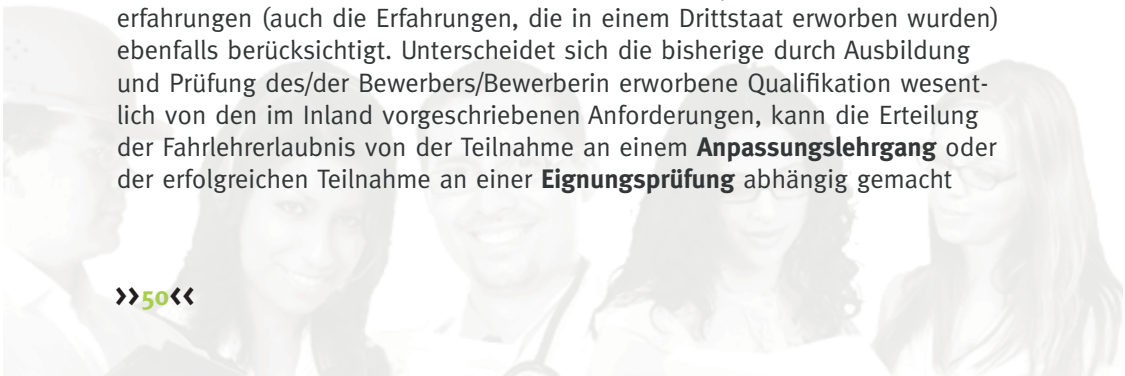
Kosten

Das Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird nach Aufwand erhoben.

5.3 Fahrlehrer/-in

Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der **Fahrlehrerlaubnis**. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt.

Inhaber einer in der EU, dem EWR und in der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in diesen Ländern ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) können eine Anerkennung beantragen. Bei einer Gleichwertigkeitsprüfung werden Berufserfahrungen (auch die Erfahrungen, die in einem Drittstaat erworben wurden) ebenfalls berücksichtigt. Unterscheidet sich die bisherige durch Ausbildung und Prüfung des/der Bewerbers/Bewerberin erworbene Qualifikation wesentlich von den im Inland vorgeschriebenen Anforderungen, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis von der Teilnahme an einem **Anpassungslehrgang** oder der erfolgreichen Teilnahme an einer **Eignungsprüfung** abhängig gemacht



werden. Der Anpassungslehrgang wird an anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt und wird in der Regel individuell festgelegt. Die Eignungsprüfung findet in Hessen vor Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien statt.

Personen mit Drittstaatenabschlüssen können ebenfalls eine Anerkennung beantragen, müssen jedoch immer erfolgreich an einer Eignungsprüfung teilnehmen.

Zuständige Stellen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis:

(richtet sich nach dem Wohnort bzw. dem Ort, an dem die Person tätig werden will)

Regierungspräsidium Darmstadt

Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
Telefon: (06151) 12 -0
E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de
www.rp-darmstadt.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

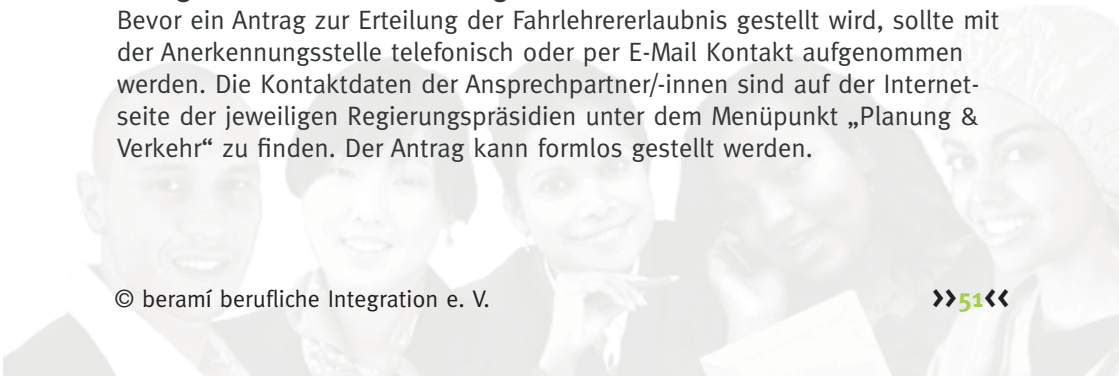
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon: (0641) 3 03 -0
www.rp-giessen.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6
34117 Kassel
Telefon: (0561) 1 06 -0
E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Antrag und weitere Voraussetzungen für die Fahrlehrerlaubnis

Bevor ein Antrag zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnis gestellt wird, sollte mit der Anerkennungsstelle telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufgenommen werden. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/-innen sind auf der Internetseite der jeweiligen Regierungspräsidien unter dem Menüpunkt „Planung & Verkehr“ zu finden. Der Antrag kann formlos gestellt werden.



Im Rahmen der Berufszulassung können neben den üblichen Unterlagen, wie Ausbildungsnachweise in beglaubigter und übersetzter Form, weitere Unterlagen nachgefordert werden. Beispielsweise:

- Nachweis über die geistige, körperliche und fachliche Eignung
- Auszug aus dem Verkehrszentralregisters des Erwerbslandes
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse
- Nachweis über den Besitz der Klassen A, BE und CE

Für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis ist zudem ein Mindestalter von 22 Jahren notwendig.

Kosten

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist kostenfrei. Für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung sowie für die Teilnahme Erteilung der Fahrlehrerlaubnis fallen jedoch Kosten an.

5.4 Pyrotechniker/-in

Wer als Pyrotechniker/-in tätig werden möchte, benötigt einen **Befähigungsschein**. Für das Inverkehrbringen oder den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände bedarf es einer **Erlaubnis**, die auf das Unternehmen bzw. die Firma ausgestellt wird.

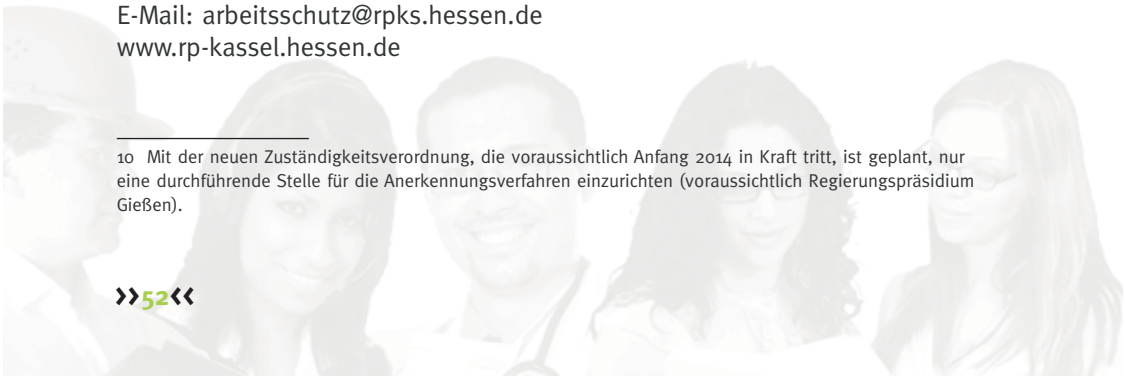
Zuständige Stellen für die Erteilung von Erlaubnissen und Befähigungsscheinen:

Die Zuständigkeit richtet sich bei der Erlaubnis nach dem Firmensitz und bei dem Befähigungsschein nach dem Wohnort Antragstellers/der Antragstellerin (Stand Nov. 2013)¹⁰

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: (0561) 1 06 -2788
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

¹⁰ Mit der neuen Zuständigkeitsverordnung, die voraussichtlich Anfang 2014 in Kraft tritt, ist geplant, nur eine durchführende Stelle für die Anerkennungsverfahren einzurichten (voraussichtlich Regierungspräsidium Gießen).



Regierungspräsidium Gießen

Südanlage 17
35390 Gießen
Tel.: (0641) 3 03 -0
E-Mail: poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

Rheinstr. 62
64283 Darmstadt
Tel.: (06151) 12 -4001
E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de
www.rp-darmstadt.hessen.de

Antrag und weitere Voraussetzungen für den Befähigungsschein

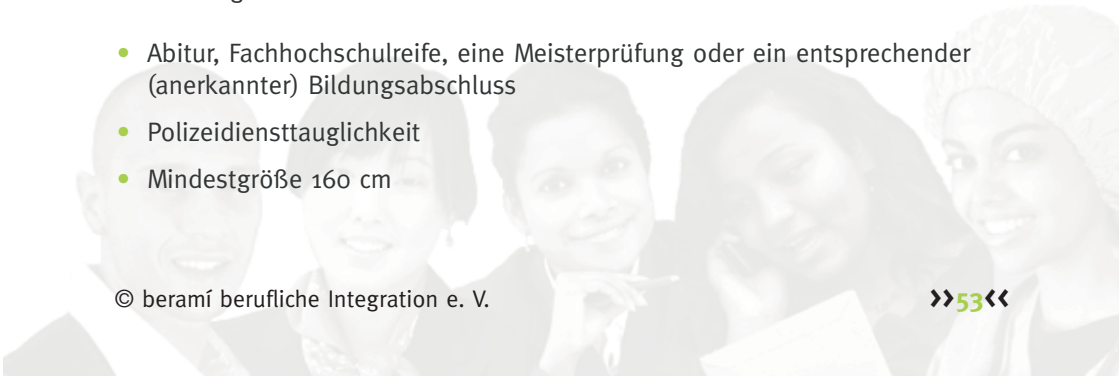
Bevor ein Antrag zum Erhalt eines Befähigungsnachweises oder einer Erlaubnis gestellt wird, sollte man sich an die Arbeitsschutzdienststelle des jeweiligen Regierungspräsidiums (je nach Wohnort) wenden. Voraussetzungen für den Erhalt eines Befähigungsscheins sind das Mindestalter von 21 Jahren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Zuverlässigkeit), die persönliche und körperliche Eignung sowie ein Fachkundenachweis. Für den Fachkundenachweis ist unter anderem die Kenntnis der rechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

5.5 Berufe im Polizeidienst

Eine im Ausland erworbene polizeiliche Ausbildung wird nicht anerkannt. Ebenso ist eine Teilanerkennung von Ausbildungsinhalten bzw. der Berufstätigkeit nicht möglich. Alle Bewerber/-innen werden bei den Einstellungsbedingungen gleich behandelt und müssen die Ausbildung in Deutschland absolvieren. Jedoch ist eine deutsche Staatsbürgerschaft für den Polizeiberuf nicht erforderlich, solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Für Bewerber/-innen aus einem Mitgliedstaat der EU gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche:

- Abitur, Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung oder ein entsprechender (anerkannter) Bildungsabschluss
- Polizeidiensttauglichkeit
- Mindestgröße 160 cm



- Höchstalter 34 Jahre am Tage der Einstellung (Ausnahmen für SaZ12)
- jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- gerichtlich nicht bestraft
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Bewerber/-innen aus Drittstaaten müssen darüber hinaus:

- im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung sein
- mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt haben
- über gute Kenntnisse ihrer Muttersprache verfügen

Einstellungsberatungsadresse:

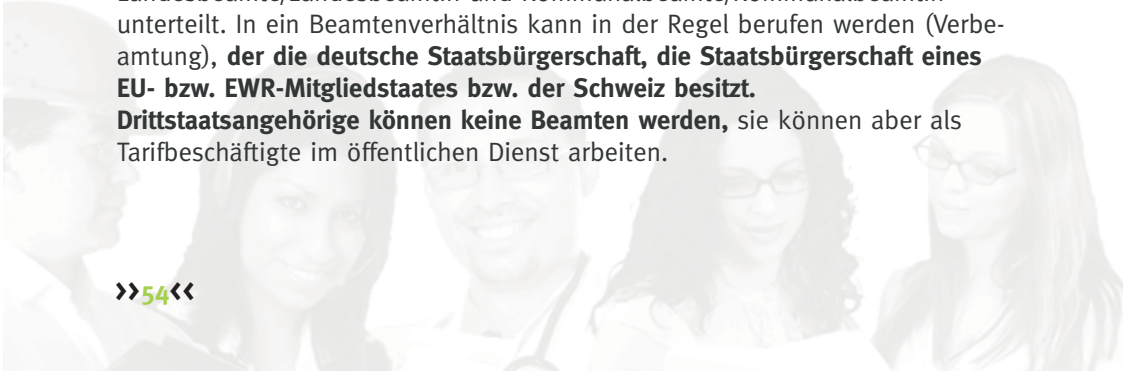
Polizeiakademie Hessen

Zentraler Polizeipsychologischer Dienst der hessischen Polizei
 Eignungsauswahlzentrum
 Schönbergstraße 100
 65199 Wiesbaden
 Telefon: (06 11) 94 60 -6060
 E-Mail: eignungsauswahlzentrum@polizei.hessen.de

Weitere Informationen zum Polizeiberuf und zur Einstellung in den hessischen Polizeivollzugsdienst unter www.polizei.hessen.de unter dem Menüpunkt "Berufsinformationen".

5.6 Beamter/Beamtin

„Beamter bzw. Beamtin“ ist **keine Berufsbezeichnung** sondern vielmehr ein **Status**. Beamte/Beamtinnen werden in Bundesbeamte/Bundesbeamtin, Landesbeamte/Landesbeamtin und Kommunalbeamte/Kommunalbeamtin unterteilt. In ein Beamtenverhältnis kann in der Regel berufen werden (Verbeamtung), **der die deutsche Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates bzw. der Schweiz besitzt. Drittstaatsangehörige können keine Beamten werden**, sie können aber als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst arbeiten.



Um Beamter bzw. Beamtin werden zu können, muss die **Laufbahnbefähigung** zuerkannt werden. Eine in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR und in der Schweiz erworbene Berufsqualifikation **kann als Befähigung für eine Laufbahn, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, anerkannt werden**. Manchmal können auch Berufsqualifikationen, die außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz erworben wurden, bei der Erteilung der Laufbahnbefähigung berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für den Vorbereitungsdienst der Bundes-Polizei und des technischen Verwaltungsdienstes.

Eine weitere Voraussetzung für die Verbeamtung ist, dass die **Deutschkenntnisse** in dem Maße beherrscht werden müssen, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind.

Zuständige Stellen für die Bewertung von ausländischen Qualifikationen zur Zuerkennung der Laufbahnbefähigung:

Bei Einstellungen im Öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Kommunen obliegt die Anerkennung der jeweiligen einstellenden Institution: Verwaltung, Polizei, Ministerium, etc.

Kosten

Für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung kann die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren verlangen.

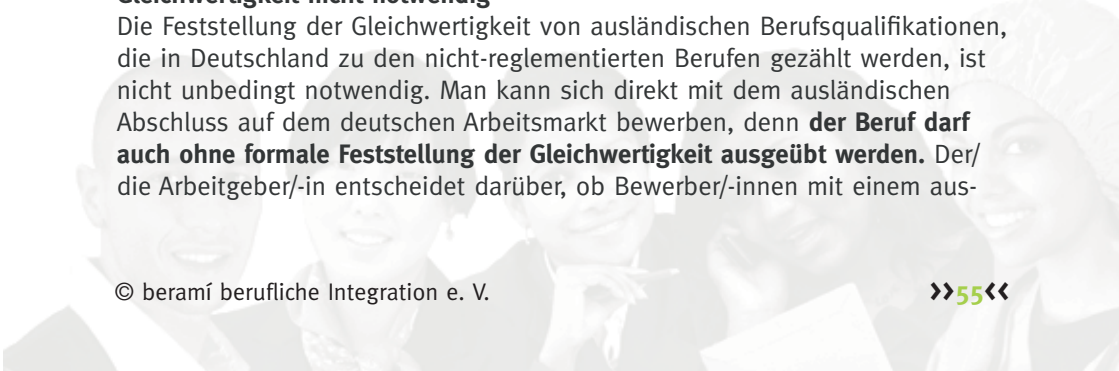
I.b Berufliche Anerkennung bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen

Einführung: Verfahren und Ergebnisse bei nicht-reglementierten Berufen

Dieser Einführungsteil enthält wichtige Informationen zum Anerkennungsverfahren von nicht-reglementierten Berufen. Allgemeine Informationen zu den beruflichen Anerkennungsverfahren und zur Antragstellung finden sich ab S. 8. Dieses Kapitel sollte vor der Antragstellung ebenfalls ausführlich gelesen werden.

Gleichwertigkeit nicht notwendig

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen, die in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen gezählt werden, ist nicht unbedingt notwendig. Man kann sich direkt mit dem ausländischen Abschluss auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben, denn **der Beruf darf auch ohne formale Feststellung der Gleichwertigkeit ausgeübt werden**. Der/die Arbeitgeber/-in entscheidet darüber, ob Bewerber/-innen mit einem aus-



ländischen Abschluss für den freien Arbeitsplatz geeignet ist.

Eine Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses kann allerdings sinnvoll sein, um die eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Um die zuständige Anerkennungsstelle festzulegen, ist es wichtig zu unterscheiden, ob es sich bei dem ausländischen Abschluss um einen Ausbildungsabschluss (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung mit vielen Praxisanteilen, Fortbildungsabschlüsse) oder um einen akademischen Abschluss (Universitäts-, Hochschulabschluss) handelt.

Nicht-reglementierte akademische Abschlüsse:

Ausländische akademische Abschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind (z. B. Physiker/-in, Soziologe/Soziologin, Wirtschaftswissenschaftler/-in, Germanist/-in) können von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet werden. Diese Zeugnisbewertung spricht jedoch keine offizielle Anerkennung aus. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden sich auf S. 70.

Nicht-reglementierte Ausbildungsberufe:

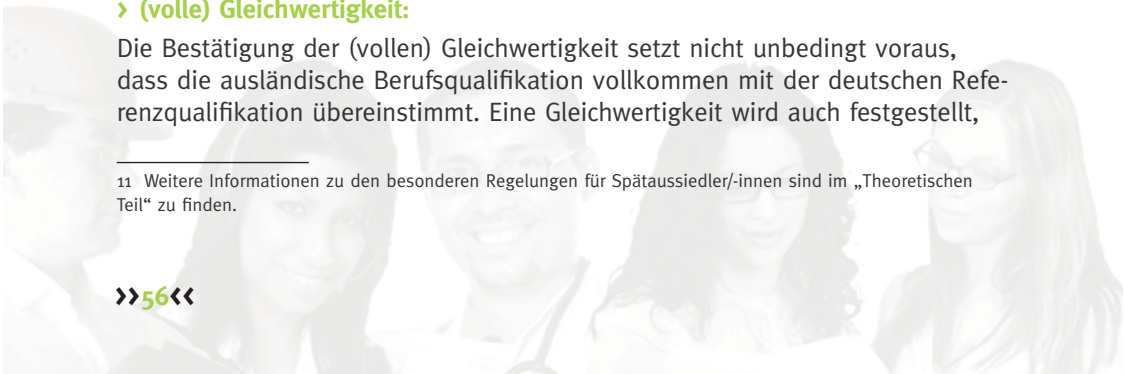
Für **Ausbildungsberufe** ist eine formale Gleichwertigkeitsprüfung für alle Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Ausland verfügen und in Deutschland bzw. in Hessen arbeiten wollen, möglich.⁸ In der Regel wird das Verfahren entweder nach dem **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG)** (seit 01.04.2012) oder nach dem **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Hessen (HBQFG)** (seit 21.12.2012) durchgeführt. Spätaussiedler/-innen können zwischen der Bewertung auf Grundlage des BQFG/HBQFG oder des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wählen. Dies sollte zusammen mit der zuständigen Anerkennungsstelle entschieden werden, da gegebenenfalls eine der Gesetzesgrundlagen vorteilhafter für den zu bewertenden Berufsabschluss sein kann.¹¹

Das Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG oder HBQFG kann bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen mit einem der drei unterschiedlichen Ergebnissen enden:

> (volle) Gleichwertigkeit:

Die Bestätigung der (vollen) Gleichwertigkeit setzt nicht unbedingt voraus, dass die ausländische Berufsqualifikation vollkommen mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Eine Gleichwertigkeit wird auch festgestellt,

¹¹ Weitere Informationen zu den besonderen Regelungen für Spätaussiedler/-innen sind im „Theoretischen Teil“ zu finden.



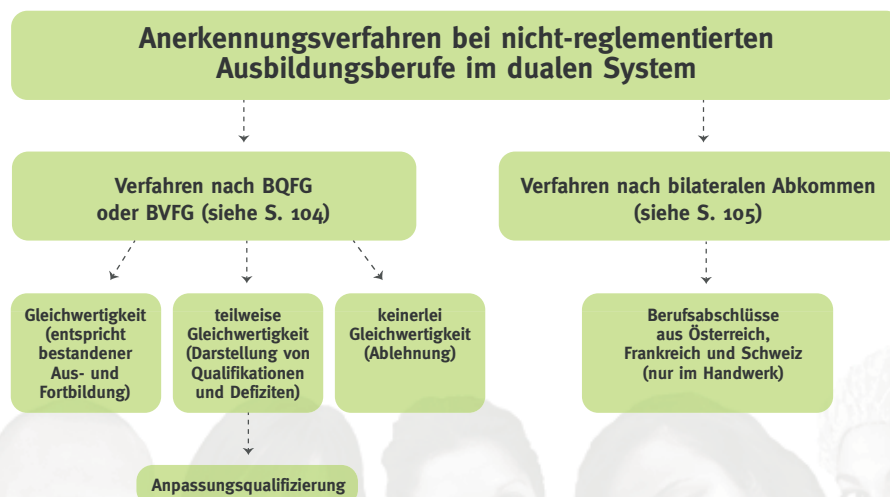
wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen Referenzberuf vorliegen bzw. wenn die Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung kompensiert werden können. Bei Gleichwertigkeit haben die Antragsteller/-innen die gleichen Rechte wie ein/e Inhaber/-in des entsprechenden deutschen Referenzabschlusses.

› **Teilweise Gleichwertigkeit:**

Werden bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und dem aktuellen deutschen Referenzberuf festgestellt, die nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, stellt die zuständige Stelle einen **Bescheid** aus, in dem **sowohl die vorhandenen Berufsqualifikationen als auch die fehlenden Inhalte der Ausbildung** detailliert beschrieben werden.

› **Ablehnung/ keinerlei Gleichwertigkeit:**

Weisen die beiden miteinander verglichenen Berufsausbildungen kaum Gemeinsamkeiten auf bzw. ist die ausländische Ausbildung sehr viel kürzer als die entsprechende deutsche Ausbildung, wird der Antrag abgelehnt. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn der/die Antragssteller/-in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die zuständige Stelle Unterlagen nachfordert und der/die Antragssteller/-in diese nicht fristgerecht einreicht.



Vorteile eines Bescheids bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen:

Obwohl die Bestätigung der Gleichwertigkeit für die Ausübung von nicht-reglementierten Ausbildungsberufen nicht notwendig ist, kann eine Gleichwertigkeitsprüfung für diese Berufe Vorteile auf dem Arbeitsmarkt bringen. Ein Bescheid – selbst wenn darin die Gleichwertigkeit nur teilweise bestätigt wird – **kann die Chancen auf einen geeigneten Arbeitsplatz erhöhen** und dient potenziellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen als Instrument, ausländische Berufsqualifikationen transparenter zu machen.

Zudem kann ein Bescheid Möglichkeiten der Nachqualifizierung und beruflichen Weiterbildung eröffnen. Werden die festgestellten Unterschiede durch Qualifizierung oder Berufserfahrung ausgeglichen, kann **das Verfahren für die erneute Überprüfung der Gleichwertigkeit innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb der neuen Kenntnisse wiedereröffnet** werden.

Durch eine volle Gleichwertigkeit erhält der/die Inhaber/in des Bescheids die gleichen Rechte wie eine Person mit der vergleichbaren, aktuellen deutschen Qualifikation. Daraus kann sich beispielsweise eine **gerechtere tarifliche Eingruppierung** ergeben.

Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen kann auch Voraussetzung für die Zuwanderung aus Drittstaaten zum Zweck der Beschäftigung auch bei Qualifikationen, die nicht-reglementierten Mangelberufen zugeordnet werden, sein (mehr Informationen auf S. 112).

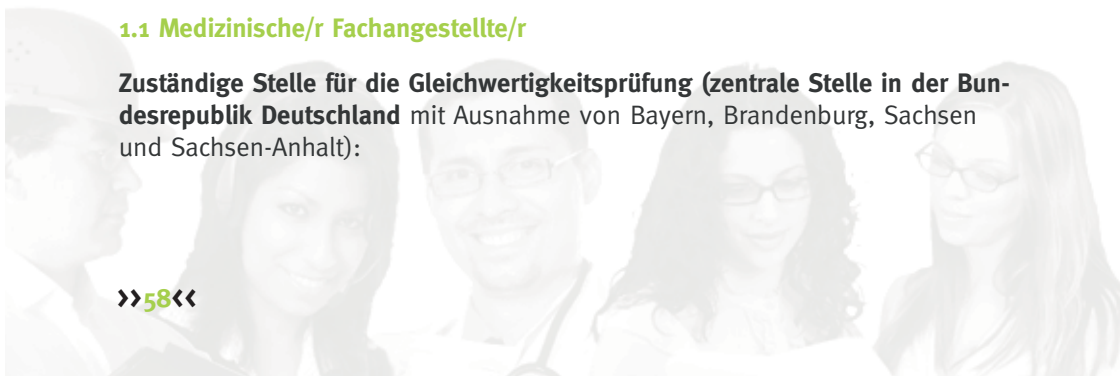
Im Folgenden werden für die wichtigsten nicht-reglementierten Berufe die Anerkennungsstellen genannt und auf wichtige Hinweise aufmerksam gemacht.

1. Fachangestellte/r im Bereich der Medizin

Für die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Abschlüssen als Fachangestellte/r im medizinischen Bereich sind jeweils unterschiedliche Anerkennungsstellen für **Medizinische, Zahnmedizinische** und **Tiermedizinische** Fachangestellte zuständig.

1.1 Medizinische/r Fachangestellte/r

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung (zentrale Stelle in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt):



Ärztchammer Westfalen-Lippe

Ressort Aus- und Weiterbildung
Ausbildung MFA
Gartenstraße 210-214
48147 Münster
Telefon: (0251) 9 29 -2250
E-Mail: mfa@aekwl.de
www.aekwl.de

Antrag und Unterlagen

Vor der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe eine Vorabprüfung durchgeführt. Für diese werden lediglich folgende Unterlagen verlangt:

- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses in Originalsprache und deutscher Übersetzung
- Lebenslauf, z. B. Europass-Lebenslauf (siehe www.europass-info.de)
- ausgefüllter Fragebogen der Ärztekammer Westfalen-Lippe (auf der Internetseite www.aekwl.de zu finden)

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe meldet nach der erfolgten Vorabprüfung zurück, ob eine Gleichwertigkeitsprüfung mit dem Referenzberuf Medizinische/r Fachangestellte/r“ möglich und sinnvoll ist.

Kommt es zur Antragstellung, sind **weitere Unterlagen** einzureichen. Ein Merkblatt, welches auf der Internetseite www.aekwl.de unter dem Menüpunkt „MFA“ heruntergeladen werden kann, informiert über die dann benötigten Unterlagen.

Kosten

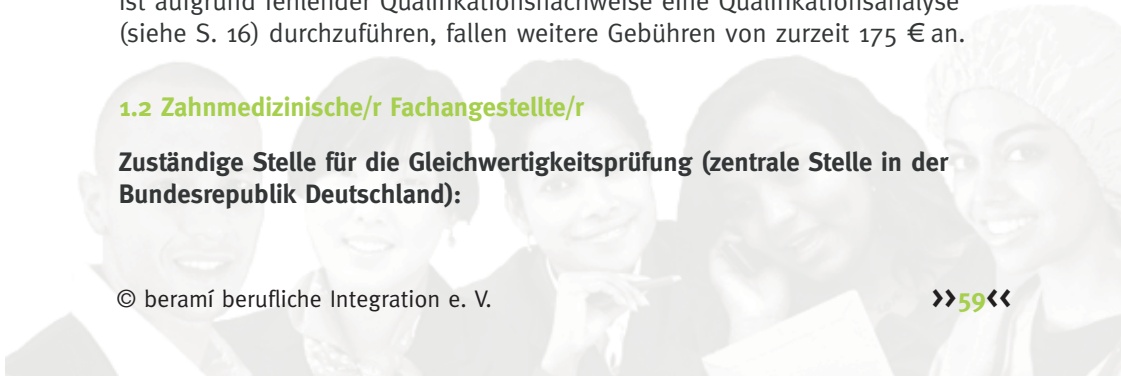
Die Höhe der Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Zurzeit betragen die Gebühren für die Dokumentenprüfung 125 € (Stand: Juli 2013). Ist aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 16) durchzuführen, fallen weitere Gebühren von zurzeit 175 € an.

1.2 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung (zentrale Stelle in der Bundesrepublik Deutschland):

© beramí berufliche Integration e. V.

>>59<<



Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Auf der Horst 29
48147 Münster
Telefon: (0251) 5 07 -0
E-Mail: zaekwl@t-online.de
www.zahnaerzte-wl.de

Antrag und Unterlagen

Das Antragsformular und ein Merkblatt kann auf der Internetseite der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe unter dem Menüpunkt „ZÄK WL“ heruntergeladen werden.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beantwortet Fragen zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und führt in diesem Rahmen eingehende Beratungen durch. Nach Abschluss des Verfahrens berät die Kammer je nach Bedarf über weitere individuelle Qualifizierungsangebote.

Kosten

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens. Muss eine **Qualifikationsanalyse** (siehe S. 16) durchgeführt werden, können weitere Kosten hinzukommen.

1.3 Tiermedizinische/-r Fachangestellte

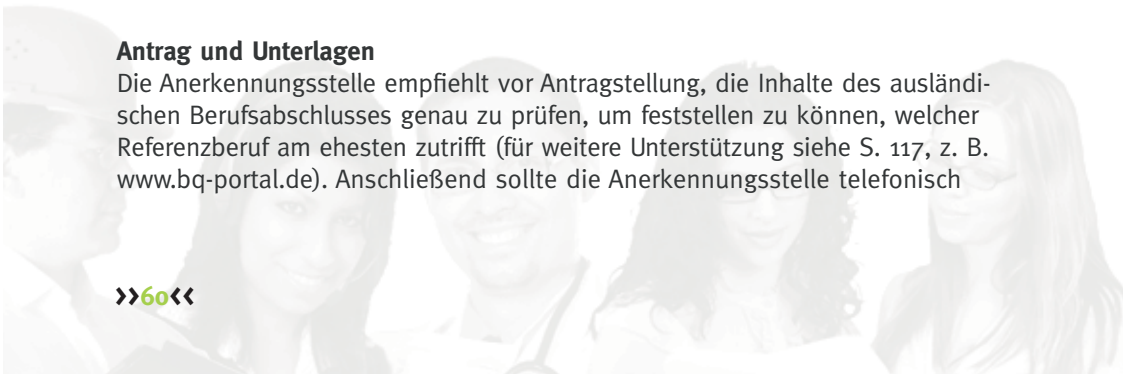
Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Landestierärztekammer Hessen

Bahnhofstraße 13
65527 Niedernhausen
Telefon: (06127) 9 07 50
E-Mail: LTK-hessen@t-online.de
www.LTK-hessen.de

Antrag und Unterlagen

Die Anerkennungsstelle empfiehlt vor Antragstellung, die Inhalte des ausländischen Berufsabschlusses genau zu prüfen, um feststellen zu können, welcher Referenzberuf am ehesten zutrifft (für weitere Unterstützung siehe S. 117, z. B. www.bq-portal.de). Anschließend sollte die Anerkennungsstelle telefonisch



kontaktiert werden. Diese informiert über die weiteren Schritte und notwendigen Unterlagen.

Kosten

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens. Muss eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 16) durchgeführt werden, können weitere Kosten hinzukommen.

2. Fachangestellte/-r in der Steuer- und Rechtsberatung

Für ausländische Ausbildungen in der Steuer- und Rechtsberatung können Gleichwertigkeitsprüfungen grundsätzlich durchgeführt werden. Allerdings ist die Erteilung einer vollen Gleichwertigkeit eher unwahrscheinlich, da für die Ausübung dieser Berufe ausreichende Kenntnisse auf den jeweiligen deutschen Rechtsgebieten (z. B. Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht, Steuerrecht etc.) notwendig sind.

2.1 Steuerfachangestellte/-r und Steuerfachwirt/-in

Zuständige Stelle für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren als Steuerfachangestellte/-r oder Steuerfachwirt/-in (zentrale Stelle in Niedersachsen):

Steuerberaterkammer Niedersachsen

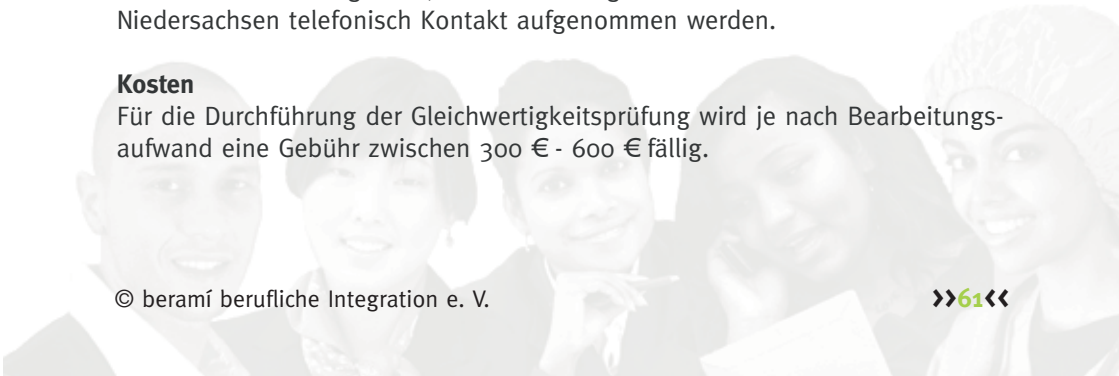
Adenauerallee 20
30175 Hannover
Telefon: (0511) 2 88 90 -0
E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de
www.stbk-niedersachsen.de

Antrag

Bevor ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung eines ausländischen Berufsabschlusses beantragt wird, sollte unbedingt mit der Steuerberaterkammer in Niedersachsen telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

Kosten

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Gebühr zwischen 300 € - 600 € fällig.



2.2 Justizfachangestellte/-r

Zuständige Stelle für das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren als Justizfachangestellte/-r:

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Zeil 42

60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 13 67 -01

E-Mail: verwaltung@olg.justiz.hessen.de

www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de/

Antrag

Bevor ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses beantragt wird, sollten unbedingt mit dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main telefonisch Kontakt aufgenommen werden.

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung werden bisher noch keine Kosten erhoben (Stand: Nov. 2013).

2.3 Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Zuständige Stelle für die Antragstellung je nach Kammerbezirk:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt

(für die Bezirke Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden)

Bockenheimer Anlage 36

60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 17 00 98 -01

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-ffm.de

www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

(für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg)

Karthäuser Straße 5 a

34117 Kassel

Telefon: (0561) 78 80 98 -0

E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de

www.rechtsanwaltskammer-kassel.de



Antrag

Bevor ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses beantragt wird, sollte die zuständige Rechtsanwaltskammer telefonisch kontaktiert werden.

Kosten

Bezüglich möglicher Kosten für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung sollte die zuständige Anerkennungsstelle kontaktiert werden.

3. Kaufmännische und industriell-technische Berufe

Viele Ausbildungs- und Weiterbildungsberufe in den Bereichen Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und Industrie liegen in der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHK).

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung (zentrale Stelle in Nürnberg):

Die IHK FOSA in Nürnberg ist die zuständige Stelle für alle Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung, die sich auf die IHK-Ausbildungsberufe und IHK-Weiterbildungsberufe beziehen.¹²

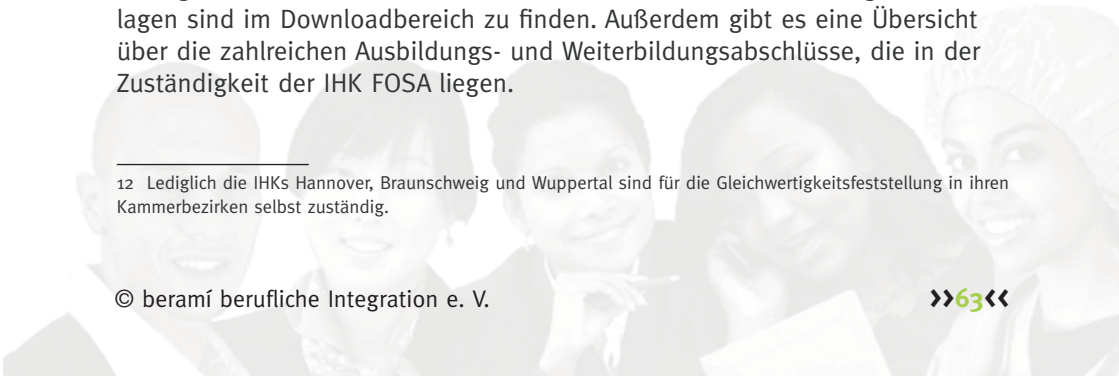
IHK FOSA (Foreign Skills Approval)

Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg
Telefon: (0911) 81 50 60
info@ihk-fosa.de
www.ihk-fosa.de

Antrag und Unterlagen

Die IHK FOSA informiert auf ihrer Internetseite ausführlich über das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für IHK-Berufe. Die ausführlichen Informationen werden derzeit auch in sechs Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Das Antragsformular und detaillierte Informationen über die notwendigen Unterlagen sind im Downloadbereich zu finden. Außerdem gibt es eine Übersicht über die zahlreichen Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse, die in der Zuständigkeit der IHK FOSA liegen.

¹² Lediglich die IHKs Hannover, Braunschweig und Wuppertal sind für die Gleichwertigkeitsfeststellung in ihren Kammerbezirken selbst zuständig.



Die IHK FOSA verfügt darüber hinaus über eine eigene **Telefonhotline**, die Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr und 17:00 Uhr und freitags zwischen 09:00 und 14:00 Uhr für Fragen zu Antrag und Verfahren zur Verfügung steht (Stand Nov. 2013).

Bevor ein Antrag bei der IHK FOSA eingereicht wird, ist es empfehlenswert, sich beraten zu lassen. Die örtlichen **Industrie- und Handelskammern** bieten eine kostenlose Eingangsberatung an. In einer Eingangsberatung kann am besten identifiziert werden, welcher deutsche Berufsabschluss (Referenzberuf) dem ausländischen Berufsabschluss am ehesten entspricht. Dies erleichtert die Einstufung bei der IHK FOSA und kann das Verfahren beschleunigen.

Kosten

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterlagen versendet die IHK FOSA eine Eingangsbestätigung. Nach Zahlungseingang der Verfahrensgebühr beginnt die IHK FOSA mit der Gleichwertigkeitsfeststellung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand und liegt zwischen 100 € und 600 €. Im **Durchschnitt kostet ein Verfahren ca. 420 €**. Muss aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise eine **Qualifikationsanalyse** (siehe S. 16) durchgeführt werden, fallen weitere Kosten an.

Weitere Informationen

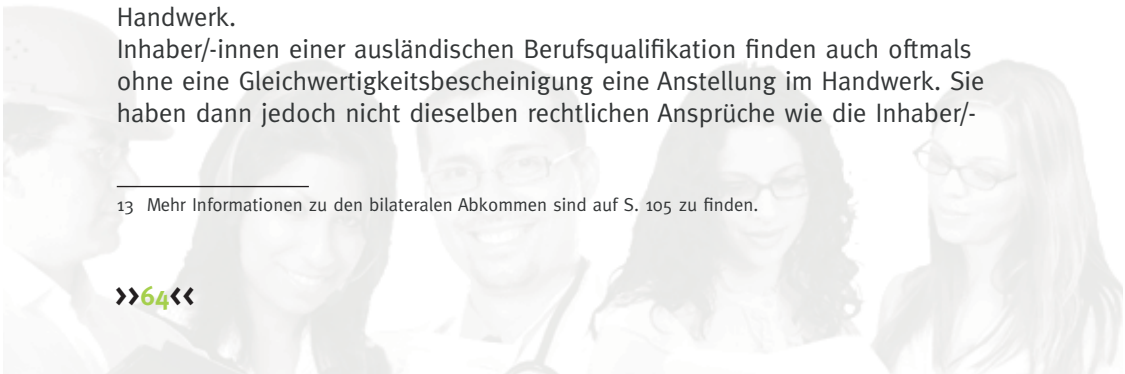
Für Personen, die über einen **österreichischen** oder französischen Berufsabschluss verfügen gibt es Sonderregelungen. Diese können auf der Homepage der IHK FOSA www.ihk-fosa.de im Bereich Downloads zu den bilateralen Abkommen und gemeinsamen Erklärungen eingesehen werden.¹³

4. Handwerksberufe

Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfungen können für alle handwerklichen Ausbildungsberufe, Meisterberufe und für sonstige auf Bundesrecht beruhende Fortbildungsabschlüsse durchgeführt werden. Die Internetseite www.handwerk.de bietet ausführliche Informationen zu den einzelnen Berufsprofilen im Handwerk.

Inhaber/-innen einer ausländischen Berufsqualifikation finden auch oftmals ohne eine Gleichwertigkeitsbescheinigung eine Anstellung im Handwerk. Sie haben dann jedoch nicht dieselben rechtlichen Ansprüche wie die Inhaber/-

¹³ Mehr Informationen zu den bilateralen Abkommen sind auf S. 105 zu finden.



innen der deutschen Qualifikation, z. B. tarifliche Bezahlung oder Zugang zu Fortbildungen und Meisterqualifizierungen.

Im Gegensatz zu den Abschlüssen der Erstausbildung (Gesellenbrief, Facharbeiterqualifikation) gehört die **Selbstständigkeit in zulassungspflichtigen Handwerken zum reglementierten Bereich**. Um ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben zu können, ist **die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich**. Wer sich also zum Beispiel als Bäcker/-in selbstständig machen möchte, benötigt eine **deutsche Meisterqualifikation** oder **einen als gleichwertig eingeschätzten Abschluss**. Eine Liste der zulassungspflichtigen Handwerke findet sich im Anhang der Handwerksordnung.

Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung besitzen, haben einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle. Sie dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen.

Zuständige Stellen für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Die Zuständigkeit liegt bei derjenigen Handwerkskammer (HWK), in deren Bezirk der/die Antragsteller/-in wohnt bzw. künftig arbeiten will:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main¹⁴

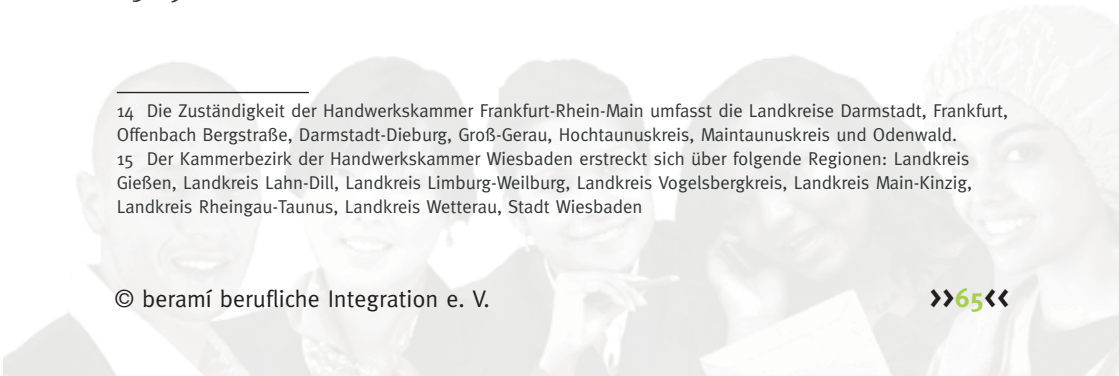
Geschäftsbereich Berufliche Bildung
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 9 71 72 -0
E-Mail: info@hwk-rhein-main.de
www.hwk-rhein-main.de

Handwerkskammer Wiesbaden¹⁵

Abteilung Berufsbildung
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

¹⁴ Die Zuständigkeit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main umfasst die Landkreise Darmstadt, Frankfurt, Offenbach Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Maintaunuskreis und Odenwald.

¹⁵ Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Wiesbaden erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Gießen, Landkreis Lahn-Dill, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Vogelsbergkreis, Landkreis Main-Kinzig, Landkreis Rheingau-Taunus, Landkreis Wetterau, Stadt Wiesbaden



Telefon: (0611) 1 36 -0
E-mail: info@hwk-wiesbaden.de
www.hwk-wiesbaden.de

Handwerkskammer Kassel¹⁶

Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Telefon: (0561) 78 88 -0
Email: handwerkskammer@hwk-kassel.de
www.hwk-kassel.de

Antrag und weitere Informationen

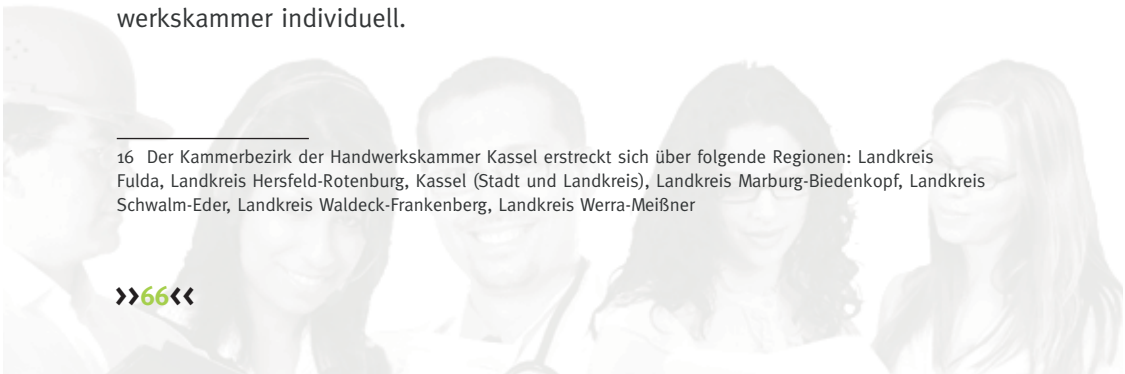
Auf den Internetseiten der Handwerkskammern sind Informationsblätter und Antragsformulare (im „Suche“-Fenster das Schlagwort „Anerkennung“ eingeben) rund um das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren zu finden.

Des Weiteren wird empfohlen, mit den zuständigen **Ansprechpartnern/ Ansprechpartnerinnen in Kontakt zu treten**. Die Kontaktdaten sind auf den Informationsblättern zu finden. Die Handwerkskammern beraten ausführlich zu den verschiedenen Möglichkeiten, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen überprüfen zu lassen (über BQFG, BVFG, bilaterale Abkommen, Qualifikationsanalysen, etc.). Sie informieren über den Verfahrensablauf, unterstützen bei der Festlegung des Referenzberufes und beraten nach Abschluss des Verfahrens über Qualifizierungsangebote. Zum (vorher) vereinbarten Beratungstermin sind Ausweis, Ausbildungsnachweise und ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mitzubringen.

Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Aufwand für die Durchführung der Verfahren vom jeweiligen Einzelfall abhängt, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Es können noch weitere Kosten entstehen, wenn z. B. eine Qualifikationsanalyse aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise (S. 17) durchgeführt wird. Über die voraussichtlichen Kosten informiert die Handwerkskammer individuell.

¹⁶ Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Kassel erstreckt sich über folgende Regionen: Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Kassel (Stadt und Landkreis), Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landkreis Schwalm-Eder, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner



Weitere Informationen zur Eintragung in die Handwerksrolle

Werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede zu einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Bereich) festgestellt, kann die Handwerkskammer die Teilnahme an einem **Anpassungslehrgang** oder das Ablegen einer **Eignungsprüfung** verlangen (siehe S. 22/23), um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen.

Neben der Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung gibt es die Möglichkeit, eine **Ausnahmebewilligung** zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erhalten. Inhaber/-innen eines EU-Diploms haben zusätzliche EU-rechtliche Privilegien. In diesem Fall kann generell mit einer Meisteranerkennung gerechnet werden, wenn der/die Inhaber/-in für eine bestimmte Zeit als leitende/r Angestellte/r tätig war.

Die Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt nicht automatisch zur Führung des Titels „Handwerksmeister/-in“. Um **einen deutschen Meistertitel** führen zu können, muss eine Ausbildung zum/zur Meister/-in in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert und die Meisterprüfung bestanden werden.

5. Landwirtschaftliche Berufe

Für im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Landwirtschaft (darunter Fachkraft für Agrarservice, Landwirt/-in, Tierwirt/-in, Pferdewirt/-in, Fischwirt/-in, Gärtner/-in, Milchtechnologe/Milchtechnologin, milchwirtschaftliche/r Laborantin/Laborant, Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin, Winzer/-in) können Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt werden.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

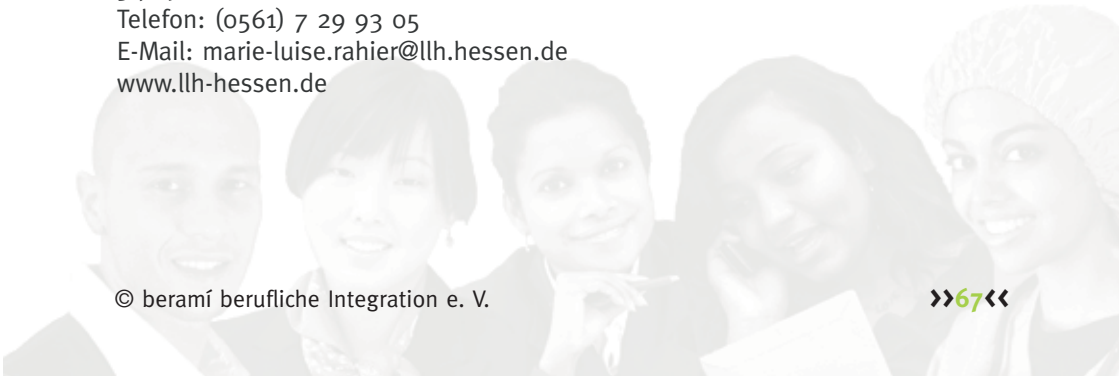
Kölnische Str. 48-50

34117 Kassel

Telefon: (0561) 7 29 93 05

E-Mail: marie-luise.rahier@llh.hessen.de

www.llh-hessen.de



Antrag und Unterlagen

Bevor ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung eines ausländischen Berufsabschlusses gestellt wird, sollte der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen telefonisch kontaktiert werden. Die Anerkennungsstelle schickt auf Anfrage dann das Antragsformular per E-Mail oder per Post zu und informiert über die einzureichenden Unterlagen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung beträgt zurzeit 100 € (Stand: Nov. 2013). Soll aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise eine **Qualifikationsanalyse** (siehe S. 16) durchgeführt werden, fallen je nach Aufwand weitere Gebühren an.

6. Forstwirtschaftliche Berufe

Für im Ausland erworbene forstwirtschaftliche Ausbildungsberufe, darunter Forstwirt/-in, Revierjäger/-in und Forstwirtschaftsmeister/-in, können Gleichwertigkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Forstamt Weilburg

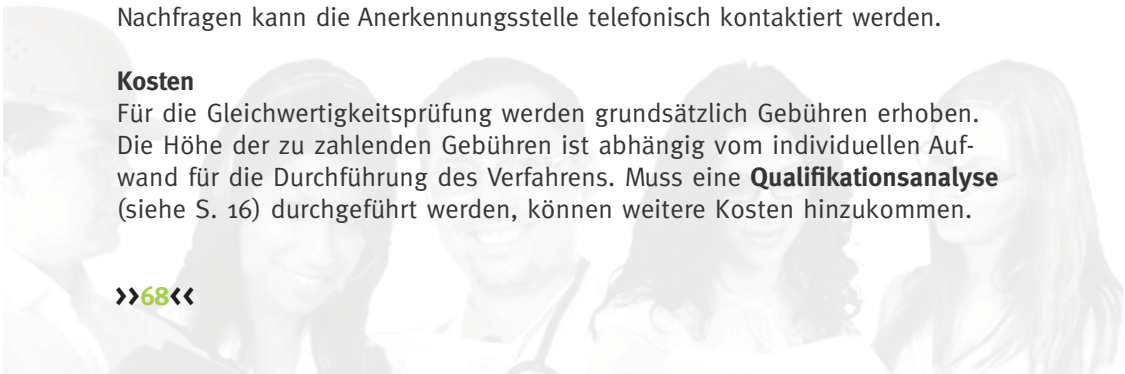
Kampweg 1
35781 Weilburg
Telefon: (06471) 6 29 34 -0
E-Mail: ForstamtWeilburg@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Antrag und Unterlagen

Bevor der Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung beim Forstamt Weilburg formlos gestellt wird, empfiehlt es sich, telefonisch Informationen über die einzureichenden Unterlagen einzuholen. Welche Unterlagen grundsätzlich eingereicht werden sollen, kann auf der Seite S. 13 nachgelesen werden. Bei Nachfragen kann die Anerkennungsstelle telefonisch kontaktiert werden.

Kosten

Für die Gleichwertigkeitsprüfung werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens. Muss eine **Qualifikationsanalyse** (siehe S. 16) durchgeführt werden, können weitere Kosten hinzukommen.



7. Berufe im Bereich Bodenmanagement und Geoinformation

Für folgende Berufe können Gleichwertigkeitsprüfungen für im Ausland abgeschlossene Berufsabschlüsse durchgeführt werden:

Straßenwärter/-in, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Vermessungstechniker/-in und Geomatiker/-in

Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
Telefon: (0611) 5 35 -0
E-Mail: info.hlb@hvgb.hessen.de
www.hvbg.hessen.de

Antrag

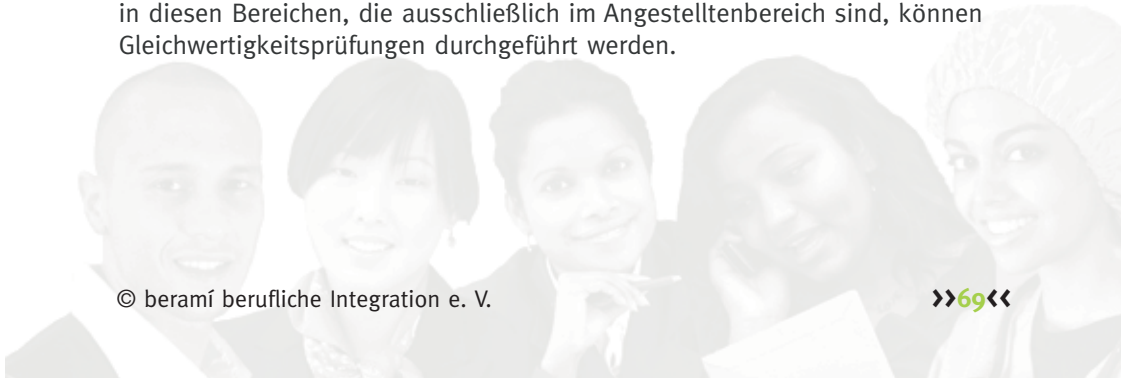
Eine Anfrage für die Bewertung eines ausländischen Abschlusses sollte zunächst formlos per E-Mail beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation gestellt werden. Die Anerkennungsstelle tritt anschließend mit dem/der Antragstellenden in Kontakt und informiert darüber, welche Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung eingereicht werden sollen.

Kosten

Zurzeit werden noch keine Gebühren für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung erhoben (Stand: November 2013).

8. Fachangestellte/r im Bereich des öffentlichen Dienstes

Zu den Berufsabschlüssen des öffentlichen Dienstes zählen: Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste und Verwaltungsfachangestellte/r. Für ausländische Berufsabschlüsse in diesen Bereichen, die ausschließlich im Angestelltenbereich sind, können Gleichwertigkeitsprüfungen durchgeführt werden.



Zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat II 21 „ Zuständige Stelle“
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon: (0641) 3 03 -2291
E-Mail: zustaendigestelle@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

Postanschrift:
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat II 21 „ Zuständige Stelle“
Postfach 100851
35338 Gießen

Antrag

Bevor ein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wird, sollte mit der zuständigen Anerkennungsstelle telefonisch Kontakt aufgenommen werden. Die Anerkennungsstelle informiert dann darüber, welche Unterlagen eingereicht werden sollen.

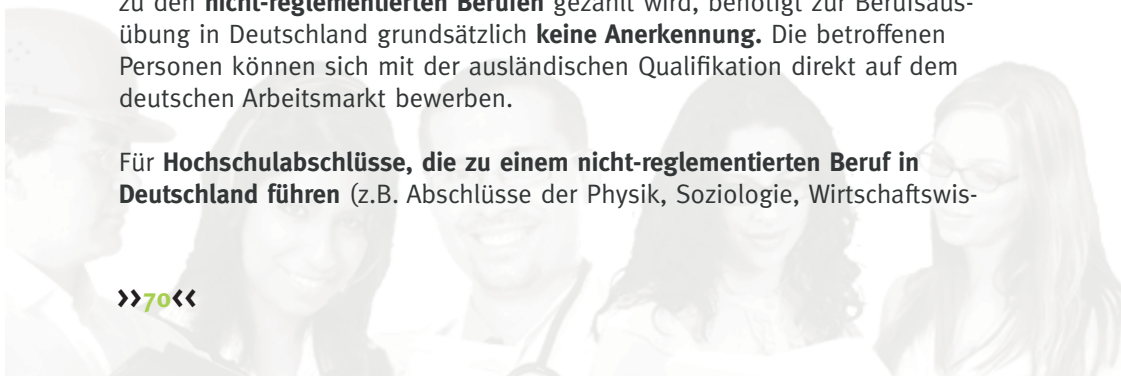
Kosten

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung werden derzeit noch keine Gebühren erhoben (Stand: Nov. 2013). Ist aufgrund fehlender Qualifikationsnachweise jedoch eine Qualifikationsanalyse (siehe S. 16) durchzuführen, können Kosten anfallen.

I.c Zeugnisbewertung bei akademischen nicht-reglementierten Berufen

Wer in Besitz einer ausländischen Berufsqualifikation ist, die in Deutschland zu den **nicht-reglementierten Berufen** gezählt wird, benötigt zur Berufsausübung in Deutschland grundsätzlich **keine Anerkennung**. Die betroffenen Personen können sich mit der ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben.

Für **Hochschulabschlüsse, die zu einem nicht-reglementierten Beruf in Deutschland führen** (z.B. Abschlüsse der Physik, Soziologie, Wirtschaftswis-



senschaften, Psychologie, Mathematik, Sprachwissenschaften, etc.), kann ein Antrag auf **individuelle Zeugnisbewertung** gestellt werden.

Die Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument, spricht aber keine Anerkennung aus. Sie kann den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern, da sie den **deutschen Bildungsabschluss nennt, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar** ist. Außerdem werden die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten der Qualifikation bescheinigt.

Zuständige Stelle für die Zeugnisbewertung:

Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB)

im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Lennéstr. 6

53113 Bonn

Telefon: (0228) 50 1 -664

E-Mail: zabservice@kmk.org

www.kmk.org/zab.html

Postanschrift:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Postfach 2240

53012 Bonn

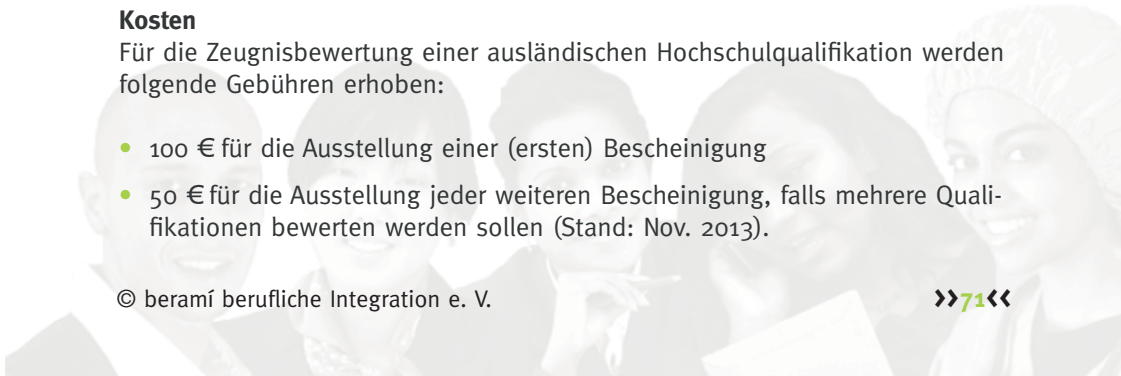
Antrag und Unterlagen

Alle Informationen zur Antragstellung sind auf der Internetseite der ZAB unter dem Menüpunkt „Zeugnisbewertung“ zu finden. Für die Beantragung einer Zeugnisbewertung ist das Online-Antragsformular notwendig. Dieses wird dem/der Antragsteller/-in nach Ausfüllen des **Vorformulars** per E-Mail zugesendet. Das Online-**Antragsformular** muss nach dem Ausfüllen ausgedruckt sowie unterschrieben werden und wird zusammen mit den einzureichenden Unterlagen an die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) geschickt. Welche Unterlagen eingereicht werden müssen, kann auf dem Merkblatt unter dem Link „einzureichende Unterlagen“ nachgelesen werden.

Kosten

Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation werden folgende Gebühren erhoben:

- 100 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung
- 50 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls mehrere Qualifikationen bewerten werden sollen (Stand: Nov. 2013).



Weitere Informationen

Wenn mehrere Hochschulabschlüsse (mit unterschiedlichen Fachrichtungen) bewerten werden sollen, muss für jeden Abschluss ein eigenes Antragsformular heruntergeladen werden.

Für einige Abschlüsse aus bestimmten Staaten kann grundsätzlich **keine Zeugnisbewertung** ausgestellt werden. Eine **Liste dieser Abschlüsse** ist ebenfalls auf der Internetseite der ZAB verlinkt.

anabin- Datenbank:

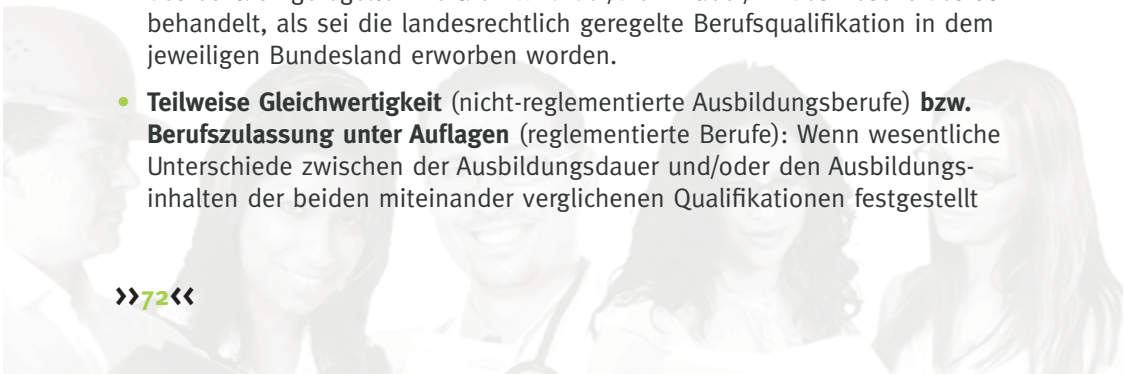
Neben den Informationen zur Zeugnisbewertung ist die anabin-Datenbank auf der Homepage der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verlinkt. Mithilfe dieser Datenbank kann die **Wertigkeit** einer ausländischen Hochschulqualifikation festgestellt werden. Darüber hinaus können **weiterführende Informationen zum Hochschulabschluss oder zur Hochschuleinrichtung** recherchiert werden. Die Auflistung der erfassten Abschlüsse und Institutionen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Webadresse der anabin-Datenbank lautet <http://anabin.kmk.org/>.

I.d Anerkennungsbescheid – und dann?

1. Mögliche Ergebnisse der Anerkennungsverfahren

Die Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen können im Allgemeinen zu folgenden drei unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Eine (volle) **Gleichwertigkeit** wird festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf am Ende der Prüfung zu verzeichnen sind oder wenn festgestellte wesentliche Unterschiede durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten. Bei bundesrechtlich geregelten Berufen hat der Bescheid i. d. R. in ganz Deutschland Gültigkeit. Bei landesrechtlich geregelten Berufen wird der/die Inhaber/-in des Bescheides so behandelt, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in dem jeweiligen Bundesland erworben worden.
- **Teilweise Gleichwertigkeit** (nicht-reglementierte Ausbildungsberufe) **bzw. Berufszulassung unter Auflagen** (reglementierte Berufe): Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildungsdauer und/oder den Ausbildungsinhalten der beiden miteinander verglichenen Qualifikationen festgestellt



wurden und diese nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden konnten, umfasst der Bescheid folgende Inhalte:

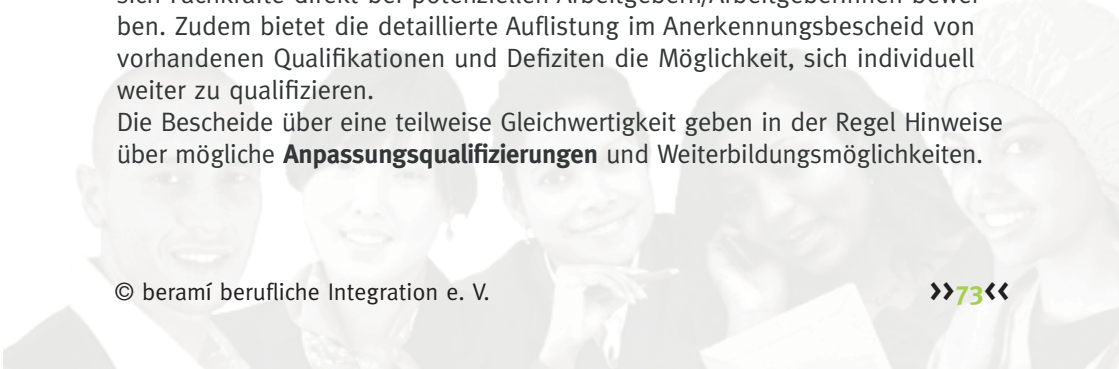
- **Bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen** werden sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss beschrieben. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes kann für eine Bewerbung im Arbeitsmarkt oder für eine gezielte Weiterqualifizierung genutzt werden. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei nicht-reglementierten Berufen sind auf S. 56/57 zu finden.
- **Bei reglementierten Berufen** sind im Falle wesentlicher Unterschiede für die Berufszulassung in der Regel Ausgleichsmaßnahmen, z. B. eine Prüfung oder ein Anpassungslehrgang, vorgesehen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen wird eine volle Gleichwertigkeit erreicht. Wenn alle weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung vorliegen, wird die Berufszulassung bzw. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt. Ausführlichere Informationen zu den Ergebnissen bei reglementierten Berufen sind auf S. 22 zu finden.
- **Ablehnung:** Der Antrag wird abgelehnt, wenn überhaupt keine Übereinstimmungen zwischen den ausländischen Berufsqualifikationen und dem deutschen Referenzberuf bestehen oder wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte, z. B. weil der Antragsteller/die Antragsteller/-in seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und der Sachverhalt daher nicht aufgeklärt werden kann.

2. Qualifizierungsmöglichkeiten

2.1. Anpassungsqualifizierung bei nicht-reglementierten Ausbildungsberufen

Sowohl mit einer vollen als auch mit einer teilweisen Gleichwertigkeit können sich Fachkräfte direkt bei potenziellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen bewerben. Zudem bietet die detaillierte Auflistung im Anerkennungsbescheid von vorhandenen Qualifikationen und Defiziten die Möglichkeit, sich individuell weiter zu qualifizieren.

Die Bescheide über eine teilweise Gleichwertigkeit geben in der Regel Hinweise über mögliche **Anpassungsqualifizierungen** und Weiterbildungsmöglichkeiten.



Häufig müssen sich die Betroffenen jedoch eigenständig über passende Angebote auf dem Weiterbildungsmarkt informieren. Quellen sind die Internetseiten der Anerkennungsstellen, z. B. die Handwerkskammern oder die örtlichen IHKs, örtliche Bildungsträger sowie **Weiterbildungsdatenbanken**. Beispielsweise:

KURSNET der Bundesagentur für Arbeit

In der Datenbank „KURSNET“ der Bundesagentur für Arbeit lassen sich verschiedene Angebote aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung finden. www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de

WIS Weiterbildungs-Informationssystem

WIS ist ein bundesweites Informationsportal rund um die berufliche Weiterbildung. Neben Seminaren bietet WIS einen allumfassenden Überblick über die IHK-Weiterbildungsprüfungen. <http://wis.ihk.de/>

Hessische Weiterbildungsdatenbank

Die Hessische Weiterbildungsdatenbank enthält Kurse und Anbieter der beruflichen, allgemeinen und politischen Weiterbildung. www.hessen-weiterbildung.de/informationen/index.htm

Bildungsnetz Rhein-Main

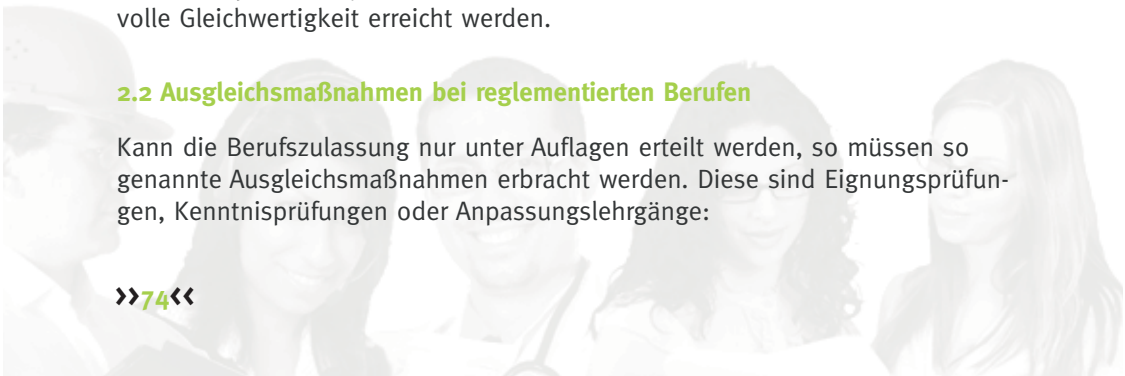
Die Datenbank enthält das Kursangebot der öffentlichen, institutionellen und privaten Bildungseinrichtungen im Rhein-Main-Gebiet sowie Informationen zum jeweiligen Anbieter. www.bildungsnetz-rhein-main.de/

Weitere Informationen zum Thema Weiterbildung bieten die Webseiten des Bundesinstitut für Berufsbildung www.bibb.de sowie des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft e.V. <http://www.bwhw.de/angebote/>

Ein erneuter Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung kann gestellt werden, wenn die im Gleichwertigkeitsbescheid aufgelisteten **Defizite durch Anpassungsqualifizierungen ausgeglichen** worden sind. Der Antrag zum Wiederaufgreifen des Verfahrens muss **innerhalb von 3 Monaten** nach dem erfolgreichen Absolvieren der Anpassungsqualifizierung gestellt werden. Auf diese Weise kann eine volle Gleichwertigkeit erreicht werden.

2.2 Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen

Kann die Berufszulassung nur unter Auflagen erteilt werden, so müssen so genannte Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden. Diese sind Eignungsprüfungen, Kenntnisprüfungen oder Anpassungslehrgänge:



- **Eignungsprüfung (Defizitprüfung):** Es werden nur die Sachgebiete geprüft, die bei der Gleichwertigkeitsprüfung als Ausbildungsdefizite identifiziert wurden und die für die Ausübung des Berufs in Deutschland notwendig sind.
- **Kenntnisprüfung:** Es handelt sich um eine umfangreiche Prüfung, bei der die Inhalte der deutschen staatlichen Abschlussprüfung des jeweiligen Referenzberufs abgefragt werden.
- **Anpassungslehrgang:** In der Regel handelt es sich um eine praktische Berufsausübung unter Anleitung, z. B. Absolvierung eines Praktikums, die mit einer Prüfung enden kann.

Die jeweilige Anerkennungsstelle legt im Anerkennungsbescheid fest, welche Ausgleichsmaßnahme absolviert werden muss. Oftmals kann der Antragsteller auch zwischen zwei vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wählen. Nach erfolgreichem Ablegen der ausgewählten Ausgleichsmaßnahme wird eine volle Gleichwertigkeit erreicht. Sind alle weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung erfüllt, wird die Berufszulassung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt.

2.3 Weitere Qualifizierungsangebote

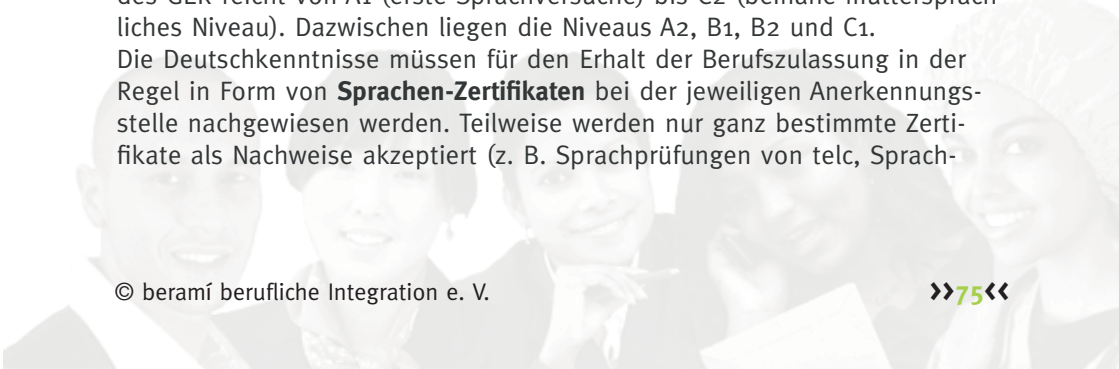
Otto-Benecke-Stiftung e. V.

Die Otto Benecke Stiftung e. V. führt Projekte zur Integration und zur Aus- und Weiterbildung junger Migranten und Migrantinnen durch. Migranten und Migrantinnen werden vor und während des Studiums durch Sprachkurse, Abiturlehrgänge, Seminare und Praktika unterstützt. Darüber hinaus fördert die Stiftung Fachkräfte- und Jugendaustausch. Weitere Informationen unter www.obs-ev.de.

Deutschqualifizierung

Bei vielen reglementierten Berufen ist es notwendig, über ein bestimmtes Niveau an Deutschkenntnissen zu verfügen, um den Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. Grundlage ist dabei der **Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER)** mit seiner sechsstufigen Skala. Die Skala des GER reicht von A1 (erste Sprachversuche) bis C2 (beinahe muttersprachliches Niveau). Dazwischen liegen die Niveaus A2, B1, B2 und C1.

Die Deutschkenntnisse müssen für den Erhalt der Berufszulassung in der Regel in Form von **Sprachen-Zertifikaten** bei der jeweiligen Anerkennungsstelle nachgewiesen werden. Teilweise werden nur ganz bestimmte Zertifikate als Nachweise akzeptiert (z. B. Sprachprüfungen von telc, Sprach-



prüfungen des Goethe-Instituts, etc.). Die Merkblätter der zuständigen Anerkennungsstellen geben darüber Auskunft.

Auch im Bereich der nicht-reglementierten Berufe sind gute Deutschkenntnisse häufig sehr wichtig, um eine adäquate Arbeitsstelle zu finden.

Es gibt eine große Zahl an Sprachkursanbietern - unter anderem Volkshochschulen, Bildungsträger, Sprachschulen, etc. – mit unterschiedlichen Kursgebühren. Es gibt Deutschkurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert werden –darunter die „Integrationskurse“ und die Kurse „Deutsch für den Beruf“ im **ESF¹⁷-BAMF-Programm**. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

- **Integrationskurse**

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs (insgesamt 600 Stunden) und einem Orientierungskurs (60 Stunden). Neben den „Allgemeinen Integrationskursen“ gibt es auch spezielle „Integrationskurse“. Bei diesen Spezialkursen sind bis zu 900 Stunden Sprachkurs vorgesehen. Vor Beginn des Integrationskurses führt der Kursträger einen Einstufungstest durch. Das Ergebnis gibt eine Empfehlung, mit welchem Kursabschnitt begonnen werden sollte und ob ein spezieller Integrationskurs sinnvoll wäre. Der Sprachkurs des Integrationskurses endet mit einer Abschlussprüfung. Mit dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung kann maximal das Sprachniveau B1 erreicht werden.

Das Aufenthaltsgesetz sieht unterschiedliche Regeln für die Teilnahmeberechtigung und Kosten vor. Mehr Informationen sind beim BAMF (www.bamf.de unter dem Menüpunkt „Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen“), bei den Integrationskursträgern sowie bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern erhältlich.

Integrationskurse werden von berechtigten Integrationskursträgern angeboten (z. B. Volkshochschulen, Bildungsträger, Sprachschulen, etc.). Nach Integrationskursträgern kann mit Hilfe des Auskunftssystems des Bundesamtes (WebGis) unter www.bamf.de gesucht werden.

- **„Deutsch für den Beruf“ im Rahmen des ESF-BAMF-Programms**

Die Kurse „Deutsch für den Beruf“ verbinden berufsbezogenen Deutschunterricht, und berufliche Qualifizierung (bestehend aus Fachunterricht, Praktikum und Betriebsbesichtigungen). Voraussetzungen für die Teilnahme

¹⁷ Die Abkürzung ESF steht für Europäischer Sozialfonds.



an einem „Deutsch für den Beruf“-Kurs sind ausreichende Deutschkenntnisse, die Teilnahme an einer Sprachstandsanalyse und gegebenenfalls die vorherige Absolvierung eines Integrationskurses des BAMF. Das Ergebnis der Sprachstandsanalyse gibt eine Empfehlung, mit welchem Sprachniveau der „Deutsch für den Beruf“-Kurs begonnen werden sollte. Ein Kurs besteht aus maximal 730 Unterrichtsstunden und dauert sechs Monate als Vollzeitkurs bzw. zwölf Monate als Teilzeitkurs.

Am Ende des Kurses wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, in der die Inhalte, Lernziele und Lernfortschritte detailliert festgehalten werden. Bisher wird jedoch kein Sprachen-Zertifikat ausgehändigt.

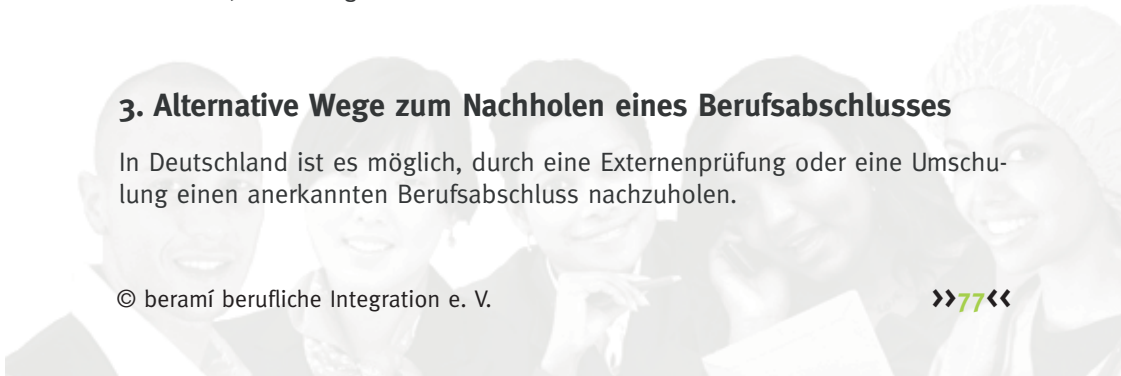
„Deutsch für den Beruf“ ist ein kostenloses Kursangebot für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die arbeitsuchend gemeldet sind und (in der Regel) Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder SGB III (Arbeitslosengeld) beziehen. Die Zuweisung des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit ist erforderlich. Außerdem können Menschen mit Migrationshintergrund teilnehmen, die bereits beschäftigt sind und Sprachkenntnisse zum Erhalt ihres Arbeitsplatzes erwerben möchten und von ihrem Arbeitgeber hierfür freigestellt werden.

Seit der Richtlinienänderung des ESF-BAMF-Programms am 21.12.2011 können auch Flüchtlinge, Bleibeberechtigte und Geduldete im Rahmen des „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ die „Deutsch für den Beruf“-Kurse besuchen. Dazu müssen die Teilnehmer/-innen in einem Netzwerk dieses Programms gemeldet sein. In Hessen sind das derzeit die Netzwerke „BLEIB in Hessen“ (www.bleibin.de) und „Interkulturelles Qualifizierungsmanagement im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ (www.basix-hef-rof.de)

Die Kurse „Deutsch für den Beruf“ werden von berechtigten Trägern des ESF-BAMF-Programms angeboten. Eine Liste dieser Träger kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de unter dem Menüpunkt „Willkommen in Deutschland Deutsch lernen“) heruntergeladen werden.

3. Alternative Wege zum Nachholen eines Berufsabschlusses

In Deutschland ist es möglich, durch eine Externenprüfung oder eine Umschulung einen anerkannten Berufsabschluss nachzuholen.



Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann nötig sein, wenn:

- keine berufliche Anerkennung möglich ist, weil der ausländische Abschluss überhaupt nicht oder kaum mit einem deutschen Berufsbild vergleichbar ist,
- eine absolvierte Ausbildung veraltet und auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht (mehr) verwertbar ist,
- keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

3.1 Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht Personen, die über keine (anerkannte) abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, einen anerkannten Berufsabschluss durch eine externe Abschlussprüfung zu erwerben. Generell kann in allen Ausbildungsberufen der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, der Anwaltskammern und anderer Kammern eine Externenprüfung (Abschlussprüfung) abgelegt werden.

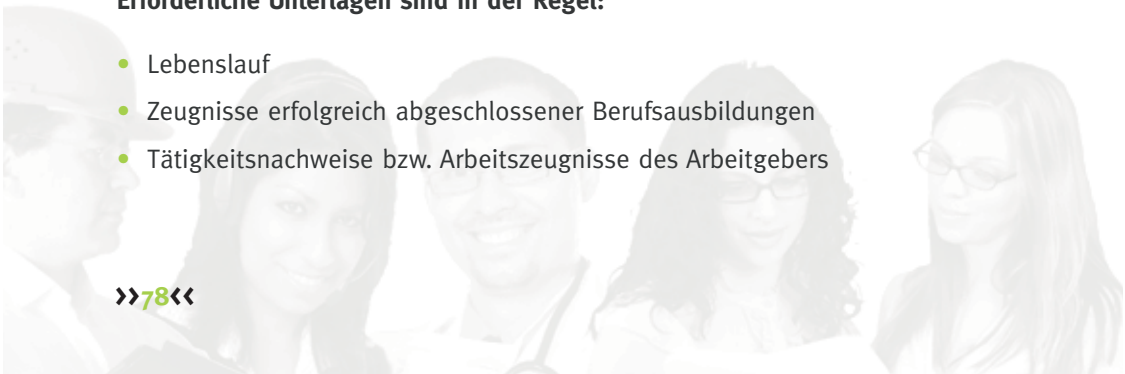
Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der **Nachweis ausreichender Berufspraxis** in dem jeweiligen Beruf notwendig. Dabei werden ausländische Bildungsabschlüsse, Ausbildungszeiten in anderen Ausbildungsberufen, sowie Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland ebenfalls berücksichtigt. Die erforderliche Mindestzeit an Berufspraxis beträgt bei dreijährigen Ausbildungsberufen 4,5 Jahre, bei zweijährigen Ausbildungsberufen 3 Jahre. Dies entspricht dem Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen der Bewerber/-innen ist die Zulassung zur Abschlussprüfung grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung. Über weitere Voraussetzungen informieren die jeweiligen Kammern.

Antrag

Der Antrag für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist an die zuständige Stelle, z. B. jeweilige Kammer, zu richten.

Erforderliche Unterlagen sind in der Regel:

- Lebenslauf
- Zeugnisse erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildungen
- Tätigkeitsnachweise bzw. Arbeitszeugnisse des Arbeitgebers



- Schulabschlusszeugnis
- bei beruflicher Selbstständigkeit: Gewerbeanmeldung bzw. Referenzen
- Teilnahmezertifikate über besuchte Seminare und Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen

Kosten

Die Überprüfung der Zulassung zur Abschlussprüfung kann kostenpflichtig sein. Die Gebühr richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Kammern. Die zuständigen Stellen geben darüber Auskunft.

Prüfungsvorbereitung und Finanzierung

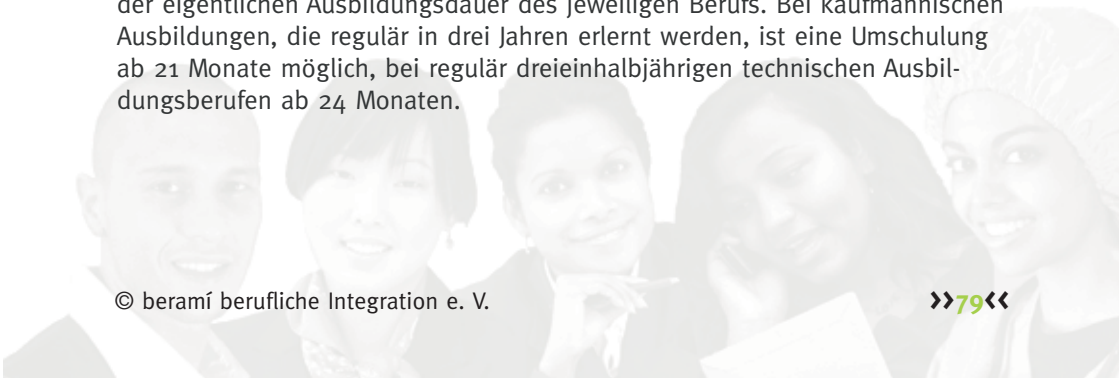
In den schriftlichen Prüfungsbereichen müssen die wesentlichen fachtheoretischen Zusammenhänge beherrscht und berufliche Problemstellungen gelöst werden. Daher ist es ratsam, sich gezielt durch einen Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung vorzubereiten.

Informationen und Hinweise auf Kurse und vor allem zu Fördermöglichkeiten bieten die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Auf den Internetseiten einiger Kammern kann auch eine Liste mit den Bildungsträgern abgerufen werden, die Vorbereitungslehrgänge auf die Abschlussprüfung anbieten.

>> Hinweis: Bei reglementierten Berufen ist eine externe Abschlussprüfung auch möglich. Hier sind die Voraussetzungen allerdings anders als bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen. Die zuständige Behörde kann darüber Auskunft geben.

3.2 Umschulung

Die Umschulung ermöglicht, sich für eine neue Arbeitstätigkeit zu qualifizieren, wenn der alte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Kenntnisse und Erfahrungen aus der vorigen Tätigkeit erlauben oft eine Verkürzung der Ausbildung zum neuen Berufsbild. Die Umschulungsdauer richtet sich nach der eigentlichen Ausbildungsdauer des jeweiligen Berufs. Bei kaufmännischen Ausbildungen, die regulär in drei Jahren erlernt werden, ist eine Umschulung ab 21 Monate möglich, bei regulär dreieinhalbjährigen technischen Ausbildungsberufen ab 24 Monaten.



Eine Umschulung endet mit einer Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer. Sie führt so zum Beispiel zu einem anerkannten IHK-Berufsabschluss oder zu einem Gesellenbrief.

Antrag und Finanzierung

Eine Umschulung wird meistens über das regionale Jobcenter, über die Agentur für Arbeit oder als Reha-Leistung über die Berufsgenossenschaft, die Deutsche Rentenversicherung, etc. finanziert. Für eine Umschulung wird daher die Genehmigung durch die Agenturen für Arbeit bzw. der Jobcenter oder die jeweilige Versicherung benötigt.

Detaillierte Informationen über die Voraussetzungen der Teilnahme an einer Umschulung, über die Finanzierung und Leistungen können bei den jeweiligen Leistungsträgern erfragt werden.

Formen der Umschulung

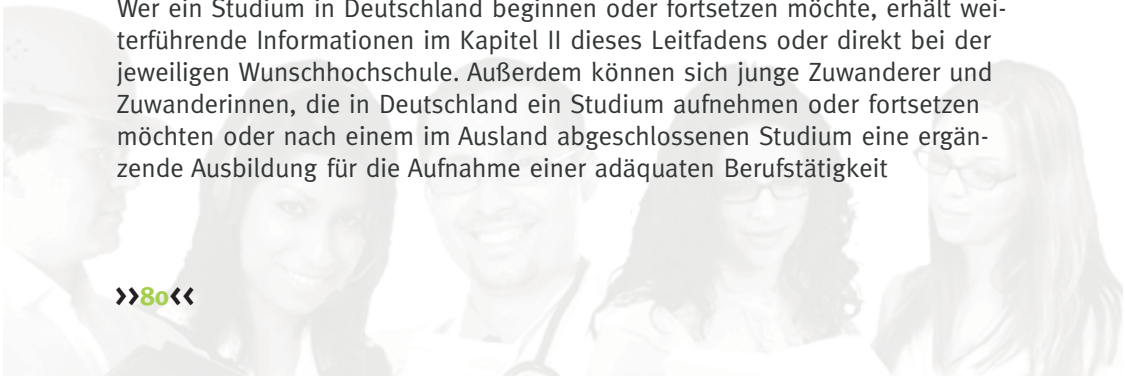
Es gibt drei verschiedene Umschulungsformen:

- Die betriebliche Umschulung wird wie eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb absolviert. Der theoretische Unterricht findet an einer staatlichen Berufsschule vor Ort statt.
- Die schulische Umschulung findet an Berufsfachschulen statt. Oft stellen Praktika einen Teil der Ausbildung dar.
- Die überbetriebliche Umschulung wird bei einem Bildungsträger durchgeführt. Der Bildungsträger hat die Funktion des Ausbildungsbetriebs. Die Praktika erfolgen in Betrieben, in Übungswerkstätten oder -firmen.

3.3. Ausbildung oder Studium in Deutschland nachholen

Um eine **Ausbildung** in Deutschland beginnen zu können wird in der Regel ein **anerkannter Schulabschluss** gefordert. Informationen zur Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen sind im Kapitel III zu finden.

Wer ein Studium in Deutschland beginnen oder fortsetzen möchte, erhält weiterführende Informationen im Kapitel II dieses Leitfadens oder direkt bei der jeweiligen Wunschhochschule. Außerdem können sich junge Zuwanderer und Zuwanderinnen, die in Deutschland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten oder nach einem im Ausland abgeschlossenen Studium eine ergänzende Ausbildung für die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit



benötigen, bei der „Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule“ (GF-H) beraten lassen. Bildungsberatungsstellen Garantiefonds Hochschule in Hessen:

Bildungsberatungsstelle GF-H beim Jugendmigrationsdienst der AWO Hessen-Süd

Bildungs- und Beratungsdienste Rhein-Main

Am Allerheiligentor 2 - 4

60311 Frankfurt

Telefon: (069) 2 09 73 99 -16

Ansprechpartner: Dr. Heinz Mücklich

E-Mail: h-mueglich@awo-hessensued.de

Bildungsberatungsstelle GF-H beim Jugendmigrationsdienst des Caritasverbandes

Nordhessen-Kassel e. V.

Die Freiheit 2

34117 Kassel

Telefon: (0561) 70 04 -141

Ansprechpartnerin: Ramona Ramm

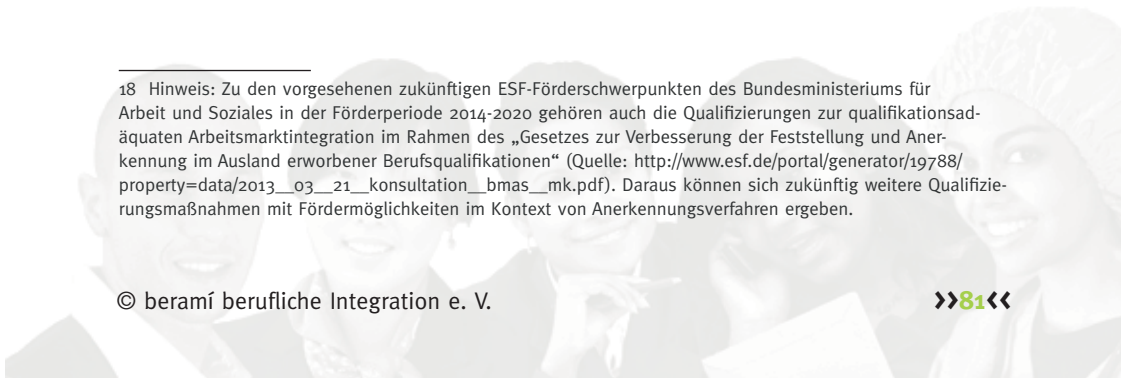
E-Mail: ramona.ramm@caritas-kassel.de

4. Fördermittel zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen

Dieses Kapitel stellt die gängigsten Fördermöglichkeiten zur Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen kurz vor (Stand: Okt. 2012). Ausführliche Informationen zu den Fördervoraussetzungen und dem Förderumfang können auf den angegebenen Internetseiten nachgelesen werden.

Die Auflistung stellt keine abgeschlossene Liste an Fördermöglichkeiten dar. Es gibt insbesondere auch regionale Fördermöglichkeiten (wie beispielsweise Stiftungen, etc.), über die individuell recherchiert werden kann.¹⁸

¹⁸ Hinweis: Zu den vorgesehenen zukünftigen ESF-Förderschwerpunkten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Förderperiode 2014-2020 gehören auch die Qualifizierungen zur qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Quelle: http://www.esf.de/portal/generator/19788/property=data/2013_03_21_konsultation_bmas_mk.pdf). Daraus können sich zukünftig weitere Qualifizierungsmaßnahmen mit Fördermöglichkeiten im Kontext von Anerkennungsverfahren ergeben.



Bezeichnung	Förderfähige Personen	Anspruchspartner	Weitere Infos
Für Arbeitslose, Arbeitssuchende und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer			
Bildungsgutschein (gefördert über BMAS und BA)	Arbeitsuchend und arbeitslos Gemeldete, Erwerbstätige, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (oder ohne Berufsabschluss); Antragsteller müssen in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder bereits drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.	Zuständige Agentur für Arbeit, Jobcenter des Wohnsitzes	http://www.arbeitsagentur.de/nm_26396/zentraler-Content/Ao5-Berufi-Qualifizierung/Ao5.2-Arbeitnehmer/Allgemein/Bildungsgutschein.html
Sonderprogramm der Bundesagentur für Arbeit (BA): Initiative zur Finanzierung des Strukturwandels (IFaS)	Arbeitslos gemeldete und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer/-innen; Berufsrückkehrer/-innen bzw. Wiedereinsteiger/-innen	Zuständige Agentur für Arbeit, Jobcenter des Wohnsitzes	www.arbeitsagentur.de
Für arbeitslose Akademiker, Studenten und Schüler			
BAFöG (Schüler/-innen -BAFöG und Studenten-/Studentinnen-BAFöG) (gefördert durch BMBF)	Erst-Auszubildende und Erst-Studierende bis 30 Jahren, bei Masterstudiengängen bis 35 Jahren; nach der Erstausbildung können weitere Ausbildungen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden	Für Studierende: Studentenwerk der jeweiligen Hochschule; für Auszubildende: zuständiges kommunales Amt für Ausbildungsförderung	www.bafög.bmbf.de

Bildungskredit (gefördert durch BMBF, KfW)	Schüler zwischen 18 Jahren und 35 Jahren, die eine berufliche oder akademische Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten	Bundesverwaltungsamt Telefon: (0228) 993584492 (BVA) oder KfW Telefon: (0800) 5399003	www.kfw.de; www.bildungskredit.de
Für Geringqualifizierte und ältere Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen			
Programm der BA: Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer/-innen im Unternehmen (WeGebAU)	Geringqualifizierte Beschäftigte; Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), wenn der/die Arbeitgeber/-in einen Teil der Lehrgangskosten übernimmt	zuständige Agentur für Arbeit	http://www.arbeitsagentur.de/nm_508552/zentraler-Content/Ao5-Berufi-Qualifizierung/Ao52-Arbeitnehmer/Allgemein/Weiterbildung-WeGebAU.html
Qualifizierungsscheck Hessen (gefördert durch HMWVL)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Hauptwohnsitz in Hessen aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die eine Weiterbildungsmaßnahme absolvieren wollen	Weiterbildung Hessen e.V. und zuständige Qualifizierungsberatungsstellen	http://www.qualifizierungsschecks.de/
Für Erwerbstätige mit kleinerem Einkommen			
Bildungsprämie - Prämienengutschein (gefördert durch BMBF)	Erwerbstätige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis maximal 20.000 €, die mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind	Regionale Beratungsstelle vor Ort; Bürgerservice Bildungsprämie unter Telefon: (0800) 2623-000	www.bildungspraemie.info
Bildungsprämie - Weiterbildungssparen (Spargutschein) (gefördert durch BMBF)	Beschäftigte, die ein mit Arbeitnehmer-Sparzulage gefördertes Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz besitzen	Regionale Beratungsstelle vor Ort; Bürgerservice Bildungsprämie unter Telefon: (0800) 2623-000	www.bildungspraemie.info
Für Handwerker und Fachkräfte			

Meister-BAföG (AFBG) (gefördert über BMBF)	Personen mit anerkannter Erstausbildung nach BBiG/ HWO oder einem vergleichbaren ausländischen Berufsabschluss	In Hessen: Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken	www.meister-bafog.info
Weiterbildungstipendium (gefördert durch BMBF)	Berufstätige junge Fachkräfte unter 25 Jahren mit besonderen Leistungen in Ausbildung und Beruf (Überschreitung der Altersgrenze durch Zivildienst oder Mutterschutz möglich)	Für Gesundheitsfachberufe: Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung; andere Fachberufe: jeweilige Kammer	http://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungstipendium.html
Aufstiegstipendium (gefördert durch BMBF)	Berufsfahrerinnen mit einer guten Abschlussnote und mindestens zweijähriger Berufserfahrung	Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung	http://www.sbb-stipendien.de/aufstiegstipendium.html
Für Migranten und Migrantinnen in Wiesbaden			
Hessischer Bildungskredit (gefördert über HMDJ und Landeshauptstadt Wiesbaden)	Migrantinnen und Migranten in Wiesbaden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens eine bestimmte Maßnahme (Sprachkurs, Praktikum, Prüfung, etc.) besuchen müssen	Kooperative MikroFinanz GbR	http://komifi.de/hessischer-bildungskredit/

Quellen:
Netzwerk Nachqualifizierung Gießen - Lahn-Dill (2012): Leitfaden zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten von Nachqualifizierung in Hessen. IQ Fachstelle Qualifizierung (2012): Förderinstrumente zur Finanzierung beruflicher Weiterbildung für Anerkennungssuchende.

5. Aufenthaltsrecht und Titelführung

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses führt nicht automatisch zur Erteilung eines Aufenthaltstitels! In manchen Fällen wird die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses jedoch unter anderem als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit benötigt. Weitere Informationen zu den Schnittstellen zwischen Anerkennung und Aufenthaltsrecht sind im Kapitel IV „Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren“ auf S. 110 zu finden.



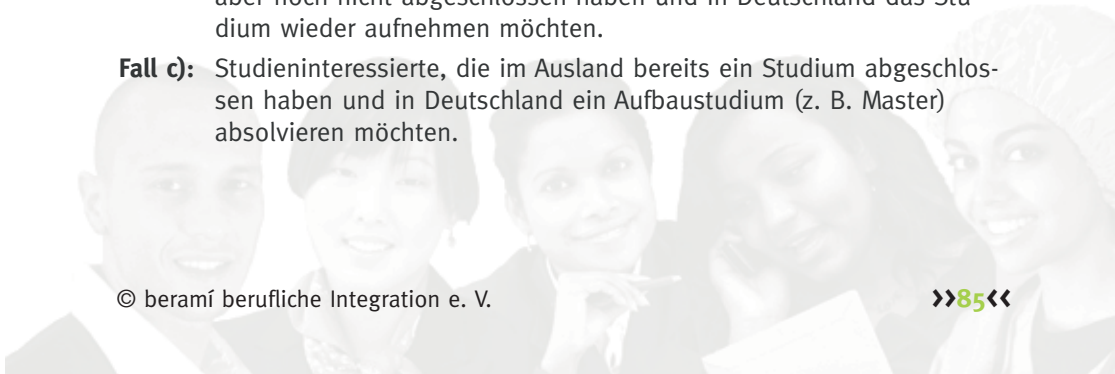
Seit 2004 ist für das Führen von im Ausland erworbenen akademischen Graden und Titeln keine Genehmigung mehr nötig. Allerdings dürfen die Grade und Titel in Deutschland nur in bestimmter Weise geführt werden. Mehr Informationen zu diesem Thema sind im Kapitel IV „Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren“ auf S. 107 enthalten.

»»II. Akademische Anerkennung

Besteht der Wunsch, in Deutschland zu studieren bzw. ein im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortzusetzen, handelt es sich um eine akademische Anerkennung. Im Folgenden werden Voraussetzungen und Verfahrenswege für Studieninteressierte mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder mit im Ausland bereits erworbenen Studienleistungen beschrieben.

Das folgende Kapitel behandelt drei Fallbeispiele im Bereich der akademischen Anerkennung:

- Fall a):** Studieninteressierte, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben und in Deutschland ein Erststudium beginnen möchten.
- Fall b):** Studieninteressierte, die im Ausland bereits ein Studium begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben und in Deutschland das Studium wieder aufnehmen möchten.
- Fall c):** Studieninteressierte, die im Ausland bereits ein Studium abgeschlossen haben und in Deutschland ein Aufbaustudium (z. B. Master) absolvieren möchten.



>> Hinweis: Alle Studienbewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können.

Die meisten Hochschulen in Deutschland verlangen für eine Zulassung zum Studium Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH). Es können Deutschkurse zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besucht werden. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an, können Kurse bei freien Bildungsträgern wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen besucht werden.

Neben der DSH werden in der Regel auch andere Sprachzertifikate als gleichwertige Nachweise akzeptiert, z. B.:

- das Kleine oder Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), Niveaustufe 4 oder 5.

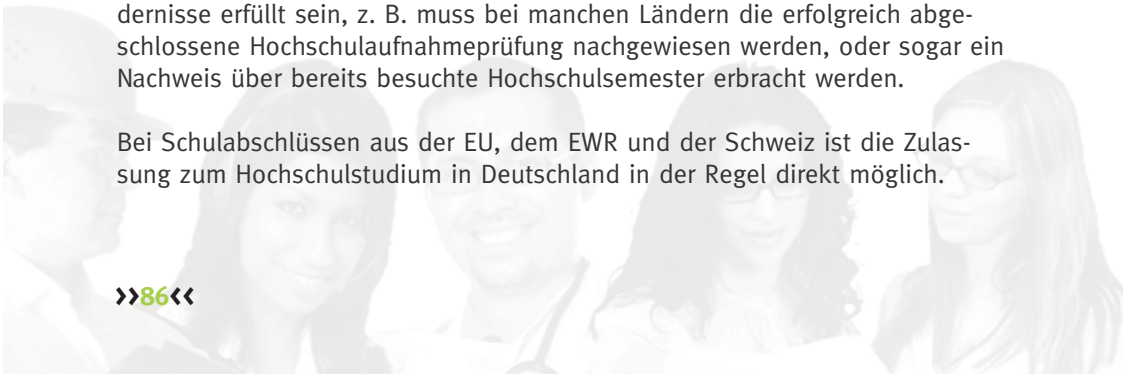
Zu Fall a)

Zugang zum Erststudium an einer deutschen Hochschule

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss an einer deutschen Hochschule studieren. **Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise entscheiden im Rahmen von Zulassungs- bzw. Immatrikulationsverfahren in der Regel die Hochschulen** (i. d. R. Akademisches Auslandsamt oder Studierendensekretariat).

Voraussetzung dabei ist, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. Darüber hinaus müssen bei Studienbewerbern/-innen aus bestimmten Ländern weitere Erfordernisse erfüllt sein, z. B. muss bei manchen Ländern die erfolgreich abgeschlossene Hochschulaufnahmeprüfung nachgewiesen werden, oder sogar ein Nachweis über bereits besuchte Hochschulsemester erbracht werden.

Bei Schulabschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz ist die Zulassung zum Hochschulstudium in Deutschland in der Regel direkt möglich.



Ausländische Bewerber/-innen, die keinen direkten Hochschulzugang bekommen, können eine **Feststellungsprüfung** (offizielle Bezeichnung: „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“) ablegen. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung erfolgt an einem **Studienkolleg**. Die Studienkollegs sind an Hochschulen angeschlossen. Die Vorbereitung dauert in der Regel zwei Semester. Bei besonderen Leistungen kann sie auf ein Semester verkürzt werden. Die Feststellungsprüfung wie auch die Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Somit wird durch die Wahl des Studiums der Schwerpunkt des Vorbereitungskurses bestimmt (z. B. sozialpädagogisch, naturwissenschaftlich, wirtschaftswissenschaftlich). In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden Deutsch Unterrichtsfach. Nach einer Feststellungsprüfung ist eine Zulassung zum Studium fachgebunden.

Der Unterricht und die Prüfungen an den deutschen Studienkollegs in Hessen sind zurzeit kostenlos. Als eingeschriebene/r Studierende/r müssen aber die Semesterbeiträge an die jeweilige Hochschule gezahlt werden (Einschreibgebühr, Sozialbeitrag, Semesterticket u. ä.).

Weitere Informationen zum Studienkolleg sind unter www.studienkollegs.de zu finden.

Bewerbung für ein Erststudium in Deutschland

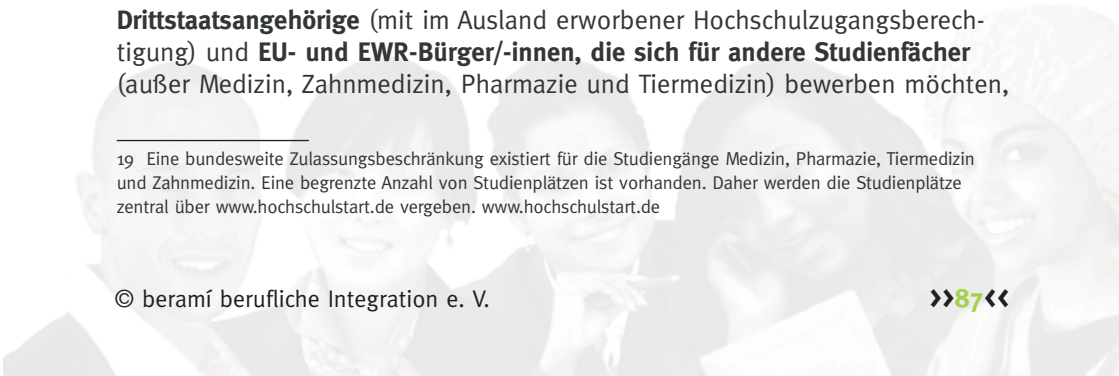
Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland unterschiedliche Stellen zuständig:

EU- und EWR- Bürger/-innen (mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung), die sich für die Studiengänge **Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin**¹⁹ bewerben möchten, bewerben sich bei „hochschulstart.de“ der Stiftung für Hochschulzulassung.

Weitere Informationen und der erforderliche Antrag sind im Internet unter www.hochschulstart.de und bei den Studierendenberatungen der Hochschulen erhältlich.

Drittstaatsangehörige (mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung) und **EU- und EWR-Bürger/-innen, die sich für andere Studienfächer** (außer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin) bewerben möchten,

¹⁹ Eine bundesweite Zulassungsbeschränkung existiert für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin. Eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen ist vorhanden. Daher werden die Studienplätze zentral über www.hochschulstart.de vergeben. www.hochschulstart.de



müssen sich direkt bei den jeweiligen **Hochschulen** bewerben. Bewerber/-innen erhalten beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die Homepage der Wunschhochschule den Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/-innen.

Kooperiert die Hochschule für den gewünschten Studiengang mit der „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen“ – kurz „uni-assist“, sind die Unterlagen dort einzureichen.

uni-assist – Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber/-innen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber/-innen wurde der Verein „uni-assist“ gegründet, bei dem Bewerbungen zentral vorgeprüft werden. Die endgültige Anerkennung ausländischer akademischer Leistungen bzw. Hochschulzugangsberechtigungen obliegt aber weiterhin der aufnehmenden Hochschule.

Informationen dazu, ob die Bewerbung für einen Studiengang bei der angestrebten Hochschule direkt oder bei „uni-assist“ eingereicht werden muss, erhalten die Bewerber/-innen bei der jeweiligen Hochschule oder auf der Homepage von „uni-assist“.

Ausführliche Informationen und Hinweise über den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sind unter www.uni-assist.de und den Hochschulen erhältlich.

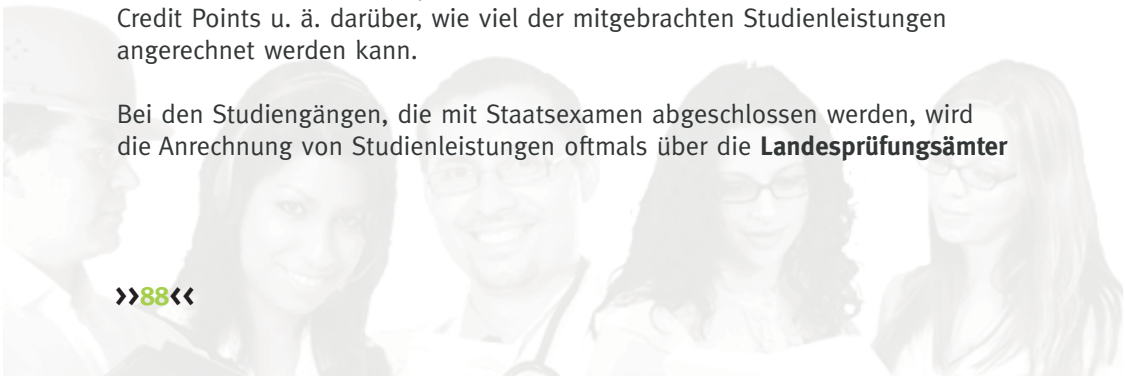
Zu Fall b)

Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland angerechnet werden, z. B. um ein Studium in Deutschland fortzusetzen.

Bewerber, die ein bereits im Ausland begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen möchten, wenden sich **an die jeweiligen Prüfungsämter der Fachbereiche an den Hochschulen**. Die Prüfungsämter entscheiden anhand von Nachweisen über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u. ä. darüber, wie viel der mitgebrachten Studienleistungen angerechnet werden kann.

Bei den Studiengängen, die mit Staatsexamen abgeschlossen werden, wird die Anrechnung von Studienleistungen oftmals über die **Landesprüfungsämter**



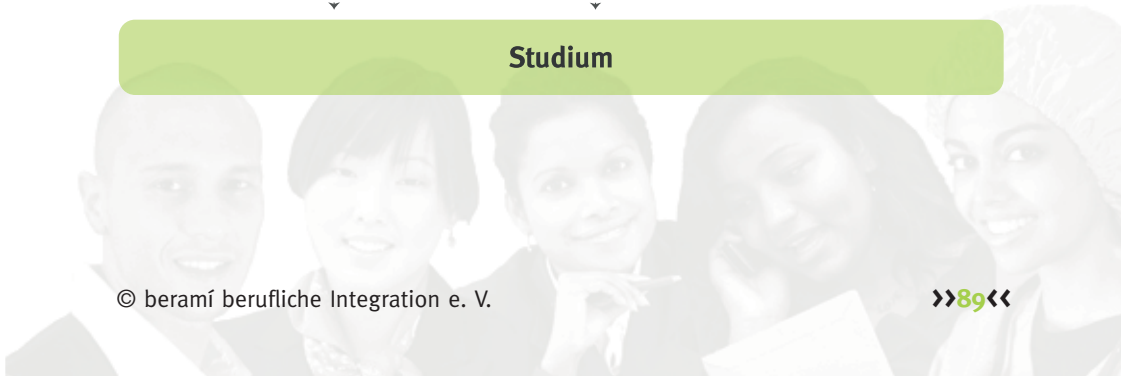
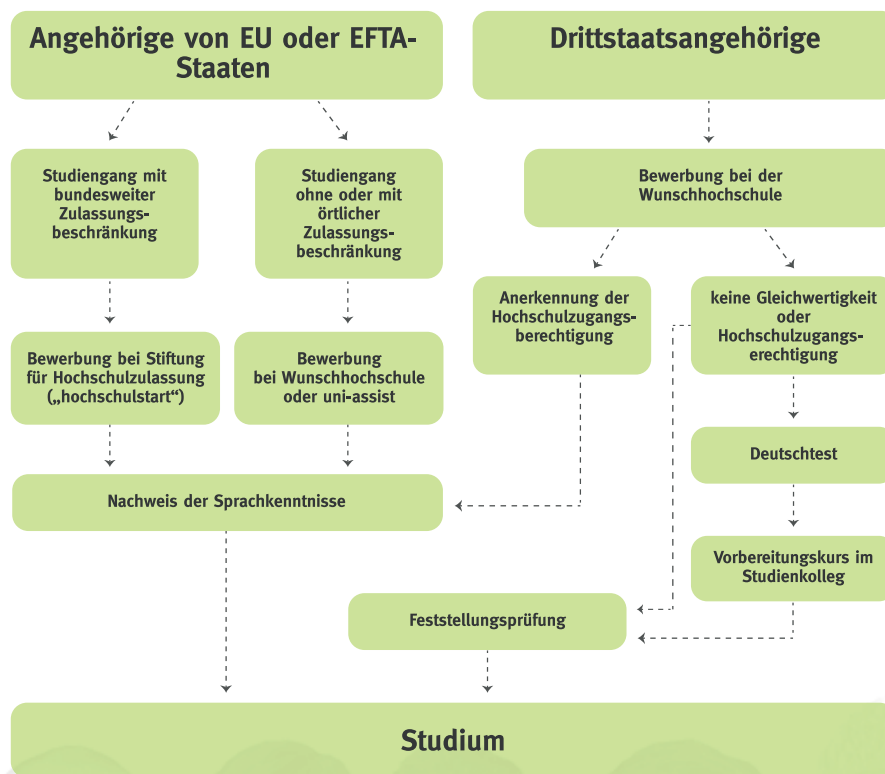
entschieden. Auskunft über die Zuständigkeit erhält man in der Regel an den Hochschulen oder in den örtlichen Landesprüfungsstellen.

Zu Fall c)

Zugang zu Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen

Wer im Ausland bereits ein Erststudium abgeschlossen hat und ein Aufbau- oder Weiterbildungsstudium in Deutschland aufnehmen möchte, wendet sich an die Wunschhochschule. **Die Hochschule prüft individuell, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Aufbaustudium erfüllt sind.**

Der Hochschulzugang im Überblick





Quelle: Die Graphik orientiert sich am Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein, abrufbar unter www.access-frsh.de

Ein Verzeichnis aller Hochschulen und Studiengänge in Deutschland liefert der Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz unter www.hochschulkompass.de/

Weitere Informationen rund ums Studium in Deutschland bietet das Projekt INOBIS unter der Webadresse www.inobis.de

>>III. Schulische Anerkennung

Wer in Deutschland eine Ausbildung machen möchte und einen Schulabschluss aus dem Ausland besitzt, muss den Schulabschluss in der Regel zunächst anerkennen lassen. Die Anerkennung von Schulabschlüssen zu Ausbildungszwecken wird als schulische Anerkennung bezeichnet.

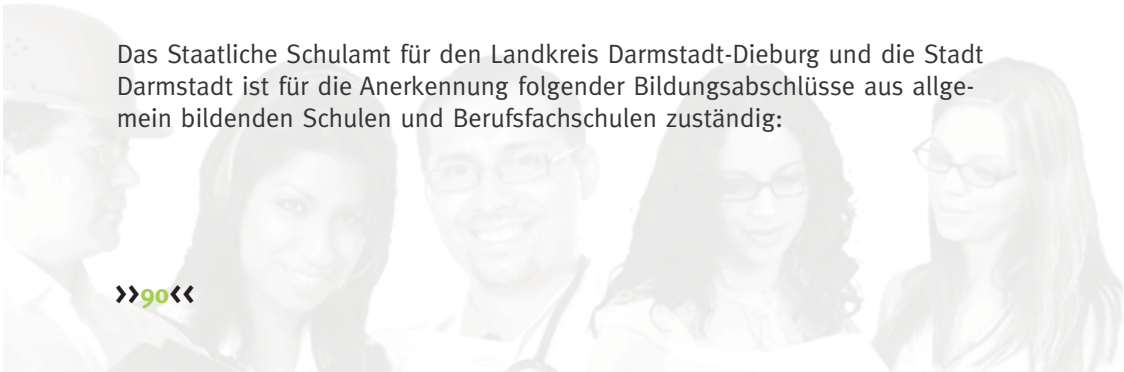
>> **Achtung:** Wenn man mit ausländischen Abschlüssen in Deutschland **studieren möchte**, dann sind die Universitäten und Hochschulen für die Bewertung der Zeugnisse zuständig bzw. sie entscheiden darüber, ob die ausländischen Bewerber/-innen einen direkten Hochschulzugang haben. Weitere Informationen sind im Kapitel II zu finden.

Zuständige Stelle für die Anerkennung schulischer Abschlüsse:

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Staatliches Schulamt für den Landkreis
Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt
Rheinstr. 95
64295 Darmstadt
Telefon: (06151) 36 82 -2
www.schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ist für die Anerkennung folgender Bildungsabschlüsse aus allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen zuständig:



- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- fachgebundene Hochschulreife nur für Ausbildungszwecke
- allgemeine Hochschulreife nur für Ausbildungszwecke

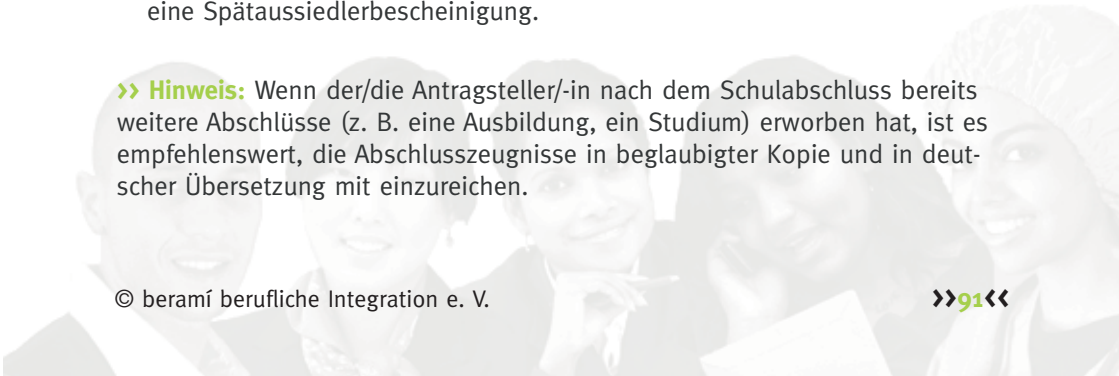
Antrag und Unterlagen

Die notwendigen Formulare (Antrag auf schulische Anerkennung, Erklärung, Lebenslauf) und das Merkblatt mit Informationen über einzureichende Unterlagen sind auf der Internetseite des Schulamtes zum Herunterladen online gestellt.

In der Regel sollen die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- beglaubigte Fotokopie des zu bewertenden ausländischen Originalzeugnisses, einschließlich der Fächer- und Notenübersicht
- öffentlich beglaubigte Fotokopie der Übersetzung des ausländischen Originalzeugnisses (von einem/einer in Deutschland ermächtigten Übersetzer/Übersetzerin)
- Nachweis über den Hauptwohnsitz in Hessen
- tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang, einschließlich eventueller Studienzeiten oder Hochschulauftaknahmeprüfung (siehe Vordruck „Lebenslauf“ auf der Homepage)
- eine Erklärung, dass die Bewertung des Bildungsnachweises bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland beantragt wurde und damit bisher keine Entscheidung ergangen ist (siehe Vordruck „Erklärung“ auf der Homepage)
- beglaubigter Nachweis über die Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde in deutscher Sprache)
- beglaubigte Fotokopie des Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge bzw. eine Spätaussiedlerbescheinigung.

>> Hinweis: Wenn der/die Antragsteller/-in nach dem Schulabschluss bereits weitere Abschlüsse (z. B. eine Ausbildung, ein Studium) erworben hat, ist es empfehlenswert, die Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie und in deutscher Übersetzung mit einzureichen.



Es ist wichtig, die Informationen über einzureichende Unterlagen immer im aktuellen Merkblatt auf der Homepage des Staatlichen Schulamts (unter www.schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de) zu beachten. Auf der Homepage befindet sich außerdem eine Übersicht über die Kontaktdaten der jeweiligen Sachbearbeiter/-innen.

Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen befinden im Glossar dieses Leitfadens.

Kosten

Das Bewertungs- bzw. Prüfungsverfahren ist in jedem Fall kostenpflichtig. Die Kosten belaufen sich bei schulischen Abschlüssen derzeit auf 125 € (Stand: November 2013).

>> Hinweise zu einzelnen Abschlüssen

Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung von im Ausland erworbenen schulischen Abschlüssen werden die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen:

- Wie lange musste die Schule besucht werden?
- Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden?

Auf der Grundlage dieses Bewertungsergebnisses wird dann der jeweilige Schulabschluss zuerkannt.

- **Hauptschulabschluss**

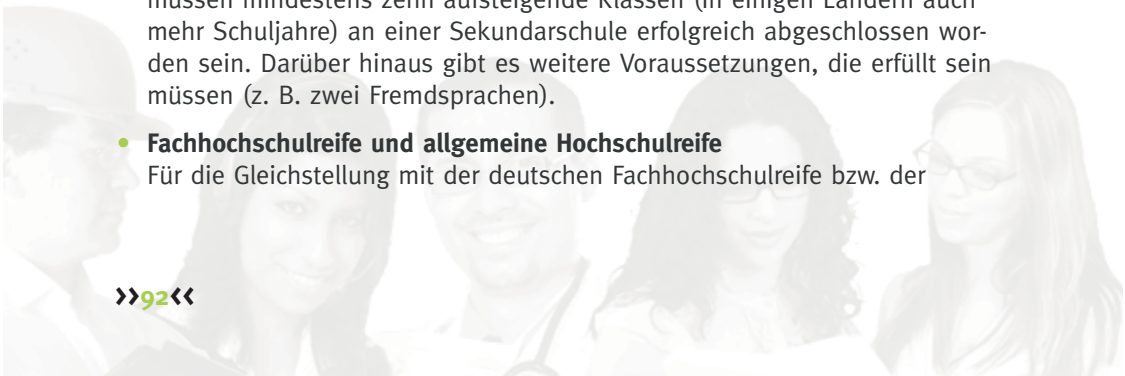
Für die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun (bei einigen Herkunftsländern auch mehr) aufsteigende Klassen mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die höhere Klasse) besucht worden sein.

- **Realschulabschluss**

Für die Gleichstellung mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindestens zehn aufsteigende Klassen (in einigen Ländern auch mehr Schuljahre) an einer Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Darüber hinaus gibt es weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen (z. B. zwei Fremdsprachen).

- **Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife**

Für die Gleichstellung mit der deutschen Fachhochschulreife bzw. der



allgemeinen Hochschulreife müssen mindestens zwölf aufsteigende Klassen (in einigen Ländern auch mehr Schuljahre) erfolgreich abgeschlossen worden sein. Darüber hinaus gibt es weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

- **Anerkennung ohne Zeugnisse**

Grundsätzlich werden zur Anerkennung von Abschlüssen Zeugnisse bzw. andere schriftliche Nachweise benötigt. Existieren diese jedoch nicht mehr, sollte versucht werden, sich die Zeugnisse noch einmal von der zuständigen Stelle (z. B. der Schule) im Herkunftsland ausstellen zu lassen.

Was tun bei Nicht-Anerkennung?

Wenn der Schulabschluss nicht anerkannt wird, hat man im schlimmsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne einen anerkannten Schulabschluss nachweisen zu können. Nach erfolgreicher Beendigung einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule (nicht mit dem Kammerbrief!) ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den fehlenden Abschluss an staatlichen Schulen (z. B. Berufsfachschule, einer Abendschule oder im Fernunterricht) oder bei einem Bildungsträger nachzuholen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, eine externe Prüfung abzulegen, um damit einen deutschen Schulabschluss zu erwerben. Zur Vorbereitung auf die Externenprüfung können Vorbereitungskurse z. B. bei einer Volkshochschule oder in einem Kolleg besucht werden. Achtung: Einen Schulabschluss nachzuholen kann kostenpflichtig sein. Für manche Kurse bestehen zudem Altersbeschränkungen. Wer erwägt, einen Schulabschluss nachzuholen, sollte sich vorher eingehend informieren, z. B. bei den staatlichen Schulämtern. Einige Stiftungen bieten auch Bildungsstipendien an. Informationen zum Schüler-BAföG befinden sich auf der S. 82.





>>IV: Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren

Dieser Teil des Leitfadens bietet vertiefte Einblicke in die gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse. Er richtet sich daher vor allem an Berater und Beraterinnen sowie Multiplikatoren, aber auch an Ratsuchende, die mehr über den gesetzlichen Hintergrund der Anerkennungsverfahren erfahren möchten.

1. Einführung

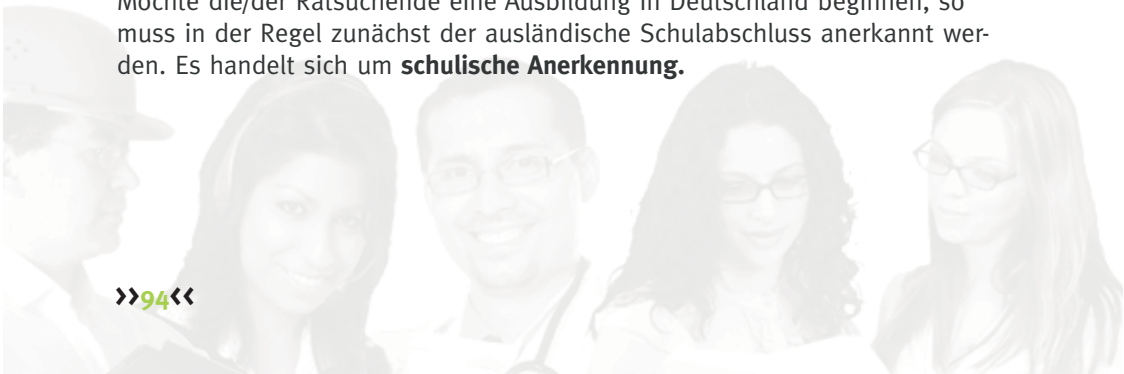
Bevor auf die gesetzlichen Regelungen vertieft eingegangen wird, sollen die Begriffe „Anerkennung“ und „Gleichwertigkeit“ genauer beleuchtet werden. Oftmals werden die beiden Begriffe „Anerkennung“ und „Gleichwertigkeit“ synonym verwendet. Genau genommen ist die Feststellung einer Gleichwertigkeit Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung, eines Studiums oder eines Schulabschlusses mit einer vergleichbaren deutschen Qualifikation. Der Begriff „Anerkennungsverfahren“ bzw. „Anerkennung“ dient als Oberbegriff für die relevanten Verfahren.

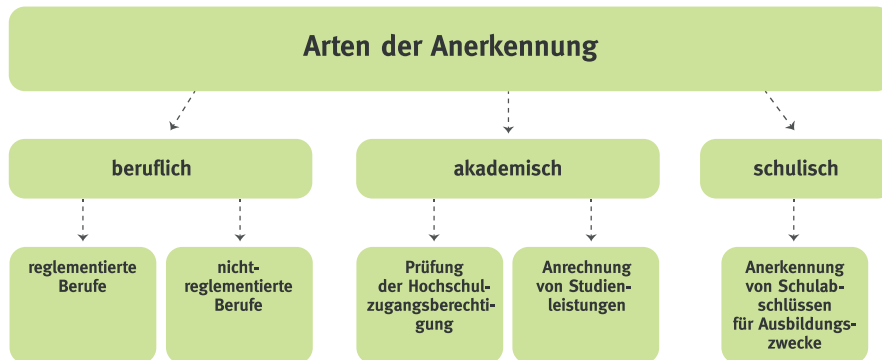
Es werden drei Formen der Anerkennung unterschieden: Die **berufliche Anerkennung**, die **akademische Anerkennung** und die **schulische Anerkennung**.

Hat die/der Ratsuchende berufliche Qualifikationen erworben und möchte diese anerkennen lassen, um den erlernten Beruf (Ausbildungsberuf oder akademischer Beruf) in Deutschland auszuüben, dann handelt es sich um eine **berufliche Anerkennung**. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren hat die Unterscheidung zwischen reglementierten und nicht-reglementierten Berufen eine zentrale Bedeutung (siehe S. 10).

Wenn die/der Ratsuchende in Deutschland ein Studium beginnen oder fortsetzen möchte, so muss die Hochschulzugangsberechtigung und die Anrechnung bisheriger Studienleistungen geprüft werden. Man spricht von **akademischer Anerkennung**.

Möchte die/der Ratsuchende eine Ausbildung in Deutschland beginnen, so muss in der Regel zunächst der ausländische Schulabschluss anerkannt werden. Es handelt sich um **schulische Anerkennung**.





2. Rechtsgrundlagen der verschiedenen Anerkennungsverfahren

Die beruflichen, akademischen und schulischen Anerkennungsverfahren basieren auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die im Folgenden genauer erläutert werden.

2.1 Rechtsgrundlagen beruflicher Anerkennungsverfahren

Eine berufliche Anerkennung dient dem Zweck, den im Ausland erlernten Beruf in Deutschland auszuüben.

Die Verfahren zur Anerkennung bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen sind sehr komplex und werden von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geregelt, die nebeneinander Gültigkeit besitzen. Zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen gehören:

- Anerkennungsgesetz des Bundes [in Artikel 1 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG)] seit dem 01.04.2012
- Anerkennungsgesetze der Länder [für Hessen: Anerkennungsgesetz Hessen, in Artikel 1 das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) seit dem 21.12.2012]
- EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG
- Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
- Bilaterale Abkommen
- Lissabon-Konvention

Die ausländische Berufsqualifikation, das Ausbildungsland sowie der deutsche Referenzberuf bestimmen, welche gesetzliche Regelung für die berufliche Anerkennung zur Anwendung kommt. Unter Umständen kann auch die Herkunft des Inhabers/der Inhaberin des ausländischen Abschlusses eine Rolle spielen (z. B. bei Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen).

2.1.1 Berufsarten

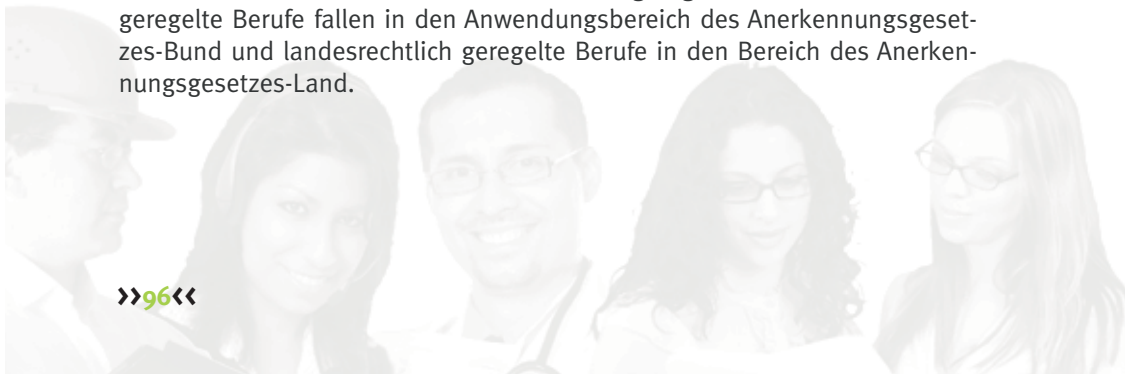
Bevor die gesetzlichen Regelungen genauer erläutert werden, muss auf zwei wichtige Unterscheidungen im Rahmen der beruflichen Anerkennungsverfahren hingewiesen werden:

Bei den entsprechenden Verfahren wird unterschieden, ob der aktuelle deutsche Referenzberuf, mit dem die ausländischen Berufsqualifikationen verglichen werden sollen, **reglementiert** oder **nicht-reglementiert** ist und ob dieser **bundesrechtlich** oder **landesrechtlich** geregelt wird.

Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden sind. **Für reglementierte Berufe ist die Feststellung einer vollen Gleichwertigkeit zwingende Voraussetzung für die Berufszulassung oder die Führung der Berufsbezeichnung.**

Bei nicht-reglementierten Berufen ist eine Überprüfung der Gleichwertigkeit nicht zwingend notwendig. Diese Berufe können auch ohne eine offizielle Feststellung der Gleichwertigkeit ausgeübt werden. In diesem Fall ist eine direkte Bewerbung auf dem deutschen Arbeitsmarkt möglich. Allerdings kann eine Überprüfung der Gleichwertigkeit auch für nicht-reglementierte Berufe hilfreich sein, weil dadurch die vorhandenen Berufsqualifikationen für potentielle Arbeitgeber/-innen transparenter gemacht werden.

Neben der Reglementierung ist für die Anerkennung ausschlaggebend, ob der Referenzberuf, mit dem die mitgebrachten Qualifikationen verglichen werden sollen, **bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelt** ist. Bundesrechtlich geregelte Berufe fallen in den Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes-Bund und landesrechtlich geregelte Berufe in den Bereich des Anerkennungsgesetzes-Land.



Im Folgenden werden die einzelnen gesetzlichen Grundlagen genauer erläutert.

2.1.2 Anerkennungsgesetz des Bundes und Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Bis zum Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ am 01.04.2012 – kurz „Anerkennungsgesetz (des Bundes)“ genannt – war der Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren in vielen Fällen an die Herkunft des Anerkennungssuchenden gekoppelt. Es bestand nicht für alle Menschen mit einem ausländischen Berufsabschluss eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung dieser Abschlüsse. Einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren hatten vor dem 01.04.2012 lediglich EU-Bürger/-innen im Bereich der reglementierten Berufe auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG sowie Spätaussiedler/-innen für alle in den Aussiedlungsgebieten erworbenen Abschlüsse auf Grundlage des Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

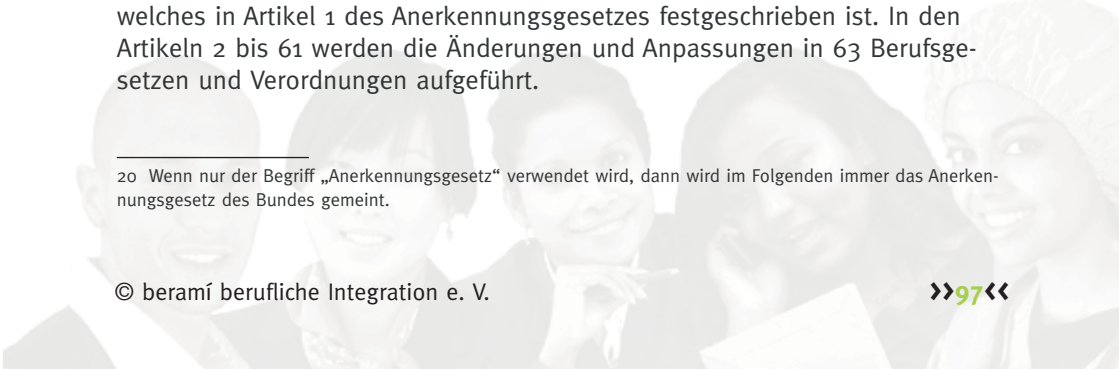
Im Gegensatz dazu hatten Drittstaatsangehörige keinen allgemeinen Rechtsanspruch auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsabschlüsse.

Diese Differenzierung wurde durch das Anerkennungsgesetz des Bundes insofern aufgelöst, als es für bundesrechtlich geregelte Berufe einen **allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Aufenthaltsstatus des Antragstellers** vorsieht. Ein weiteres zentrales Ziel des Anerkennungsgesetzes²⁰ liegt in der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Schaffung bundeseinheitlicher Kriterien und Verfahren.

Aufbau

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz, das sich aus mehreren Gesetzen zusammenfügt. Den Kern des Anerkennungsgesetzes bildet das neue Bundesgesetz „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“ – kurz „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“, welches in Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes festgeschrieben ist. In den Artikeln 2 bis 61 werden die Änderungen und Anpassungen in 63 Berufsgesetzen und Verordnungen aufgeführt.

²⁰ Wenn nur der Begriff „Anerkennungsgesetz“ verwendet wird, dann wird im Folgenden immer das Anerkennungsgesetz des Bundes gemeint.



Zentrale Neuerungen

- **Unabhängigkeit von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus**

Mit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes wurde ein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen für Berufe, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, für alle Personen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Herkunft oder des Aufenthaltsstatus – geschaffen.

Da die Kopplung der Anerkennungsverfahren an eine bestimmte Staatsbürgerschaft des Antragstellers/der Antragstellerin im Zuge des Anerkennungsgesetzes in den meisten Fachgesetzen der bundesrechtlich reglementierten Berufe aufgehoben wurde, haben Drittstaatsangehörige einen allgemeinen Rechtsanspruch auf eine Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Abschlüsse für bundesrechtlich reglementierte Berufe.

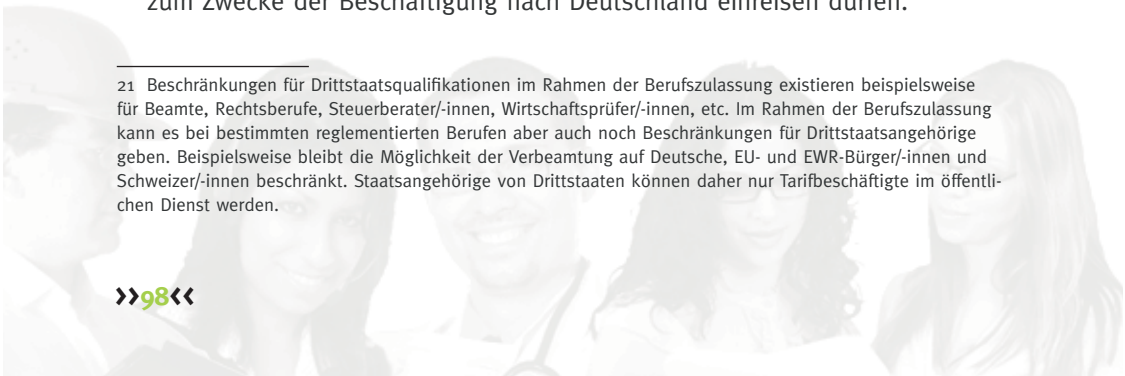
Allerdings spielt bei einigen reglementierten Berufen noch immer **die Herkunft des Berufsabschlusses** eine Rolle. Daher können Personen mit Abschlüssen aus Drittstaaten im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung bzw. der Berufszulassung anders behandelt werden als Personen mit Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz oder sogar komplett von einem Berufszulassungsverfahren ausgeschlossen werden.²¹

Auch **in Deutschland lebende Asylbewerber/-innen und Geduldete** haben nun einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren bzw. die Überprüfung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Abschlusses für bundesrechtlich geregelte Berufe.

- **Antrag aus dem Ausland**

Des Weiteren kann für bundesrechtlich geregelte Berufe ein Antrag zur Anerkennung bereits aus dem Ausland gestellt werden. Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz nicht in der EU, dem EWR und der Schweiz haben, müssen allerdings nachweisen, dass sie beabsichtigen, eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (z. B. durch eine Bewerbung). Interessierte, die noch nicht in Deutschland leben, sollten sich aber in jedem Fall vor einem Antrag informieren, ob sie zum Zwecke der Beschäftigung nach Deutschland einreisen dürfen.

²¹ Beschränkungen für Drittstaatsqualifikationen im Rahmen der Berufszulassung existieren beispielsweise für Beamte, Rechtsberufe, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, etc. Im Rahmen der Berufszulassung kann es bei bestimmten reglementierten Berufen aber auch noch Beschränkungen für Drittstaatsangehörige geben. Beispielsweise bleibt die Möglichkeit der Verbeamtung auf Deutsche, EU- und EWR-Bürger/-innen und Schweizer/-innen beschränkt. Staatsangehörige von Drittstaaten können daher nur Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst werden.



- **Verfahren für Ausbildungsberufe im dualen System**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ermöglicht formale Gleichwertigkeitsprüfungen für ca. 530 nicht-reglementierte Aus- und Fortbildungsberufe im dualen System. Dies stellt sowohl für EU-Bürger/-innen, als auch für Drittstaatsangehörige neue Möglichkeiten dar. Personen mit entsprechenden Abschlüssen (mit Ausnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern) konnten vor dem Inkrafttreten des BQFG nur ein informelles Gutachten zur Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse von den zuständigen Kammern erhalten.

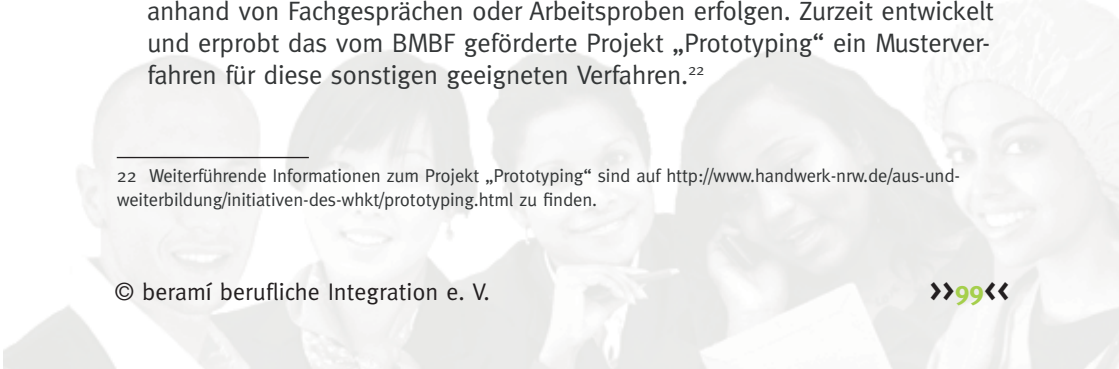
- **Einheitliche Kriterien und Verfahren**

Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen wird für bundesrechtlich geregelte Berufe nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in möglichst einheitlichen Verfahren beurteilt. Eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit ist in ganz Deutschland gültig. Darüber hinaus setzt die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses nicht dessen vollständige Übereinstimmung mit dem deutschen Referenzberuf voraus, denn es wird nicht die Gleichheit, sondern die Gleichwertigkeit der Qualifikationen geprüft. Eine Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Abschlüssen bestehen. Entscheidend ist auch die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung und anderen Befähigungsnachweisen. Durch diese können Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation gegebenenfalls ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird für den Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung ein zeitliches Raster vorgegeben. In der Regel muss die zuständige Stelle innerhalb von 3 bis 4 Monaten eine Entscheidung über den Antrag treffen.

- **Qualifikationsanalyse bei fehlenden Dokumenten („sonstige geeignete Verfahren“ im Geltungsbereich des BQFG)**

Wenn für die Bewertung oder Feststellung der Gleichwertigkeit die notwendigen Unterlagen fehlen bzw. unzureichend sind und die Gründe hierfür nicht vom/von der Antragsteller/-in selbst zu vertreten sind oder wenn Zweifel an der Echtheit der Dokumente bestehen, gibt es im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die Möglichkeit, die Fähigkeiten und Kenntnisse des Antragstellers/der Antragstellerin durch alternative Qualifikationsanalysen („sonstige geeignete Verfahren“) festzustellen. Dies kann zum Beispiel anhand von Fachgesprächen oder Arbeitsproben erfolgen. Zurzeit entwickelt und erprobt das vom BMBF geförderte Projekt „Prototyping“ ein Musterverfahren für diese sonstigen geeigneten Verfahren.²²

²² Weiterführende Informationen zum Projekt „Prototyping“ sind auf <http://www.handwerk-nrw.de/aus-und-weiterbildung/initiativen-des-whkt/prototyping.html> zu finden.



Geltungsbereich

Das Anerkennungsgesetz des Bundes gilt für bundesrechtlich geregelte Berufe (ca. 600 Berufe). Zu den Berufen in der Zuständigkeit des Bundes gehören zum einen ca. 530 nicht-reglementierte Aus- und Fortbildungsberufe, die auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksverordnung (HwO) geregelt sind. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen in diesen Berufen kommt das BQFG zur Anwendung. **Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz betrifft die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen mit deutschen Referenzberufen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, sofern die entsprechenden Fachrechte keine anderen Bestimmungen vorsehen (§ 2 Abs. 1 BQFG).**

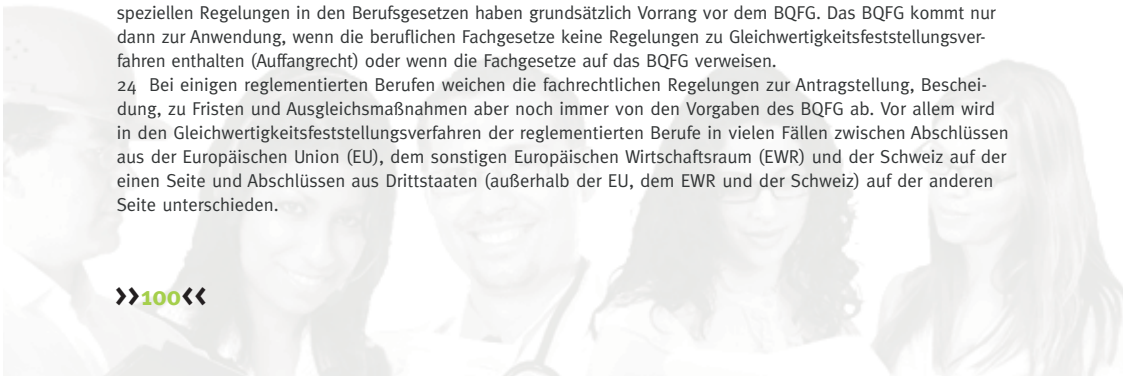
Daneben liegen ca. 80 reglementierte Berufe in der Zuständigkeit des Bundes. Die Fachgesetze und die zugehörigen Verordnungen dieser Berufe sehen eigene Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen vor. Diese Regelungen haben Vorrang vor den Vorgaben des BQFG (Fachgesetze sind dem BQFG vorrangig = Subsidiarität des BQFG²³). Allerdings wurden die Fachgesetze im Rahmen des neuen Anerkennungsgesetzes zum Zweck der Vereinheitlichung geändert (siehe Art. 2-61), indem die bereits bestehenden Regelungen in den Fachgesetzen soweit wie möglich an die Vorgaben des BQFG angepasst wurden.²⁴

2.1.3 Anerkennungsgesetz Hessen und Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG)

Für Berufe, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, hat das Anerkennungsgesetz des Bundes und das zugehörigen BQFG keine Gültigkeit. **Damit auch für landesrechtlich geregelte Berufe ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung besteht,** haben die Bundesländer in Anlehnung an das Anerkennungsgesetz-Bund, insbesondere an das BQFG,

²³ Subsidiarität des BQFG: Das BQFG gilt nur subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Das heißt, die speziellen Regelungen in den Berufsgesetzen haben grundsätzlich Vorrang vor dem BQFG. Das BQFG kommt nur dann zur Anwendung, wenn die beruflichen Fachgesetze keine Regelungen zu Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren enthalten (Auffangrecht) oder wenn die Fachgesetze auf das BQFG verweisen.

²⁴ Bei einigen reglementierten Berufen weichen die fachrechtlichen Regelungen zur Antragstellung, Bescheidung, zu Fristen und Ausgleichsmaßnahmen aber noch immer von den Vorgaben des BQFG ab. Vor allem wird in den Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren der reglementierten Berufe in vielen Fällen zwischen Abschlüssen aus der Europäischen Union (EU), dem sonstigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz auf der einen Seite und Abschlüssen aus Drittstaaten (außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz) auf der anderen Seite unterschieden.



eigene Anerkennungsgesetze entwickelt. Dadurch sollen möglichst einheitliche Anerkennungsregelungen für landesrechtlich geregelte Berufe in allen 16 Bundesländern geschaffen werden.

Das Anerkennungsgesetz Hessen trat am 21.12.2012 in Kraft. Es ist analog zum Anerkennungsgesetz des Bundes aufgebaut. Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes Hessen beinhaltet das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG), das analog zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) aufgebaut ist. In Artikel 2 bis Artikel 8 sind die Änderungen in 7 Fachgesetzen (Hessisches Beamtengesetz, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hessisches Lehrerbildungsgesetz, Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz, Ingenieur(kammer)gesetz, Hessisches Altenpflegegesetz) enthalten. Diese Fachgesetze schließen die Anwendung des HBQFG bis auf einige wenige Paragraphen aus.

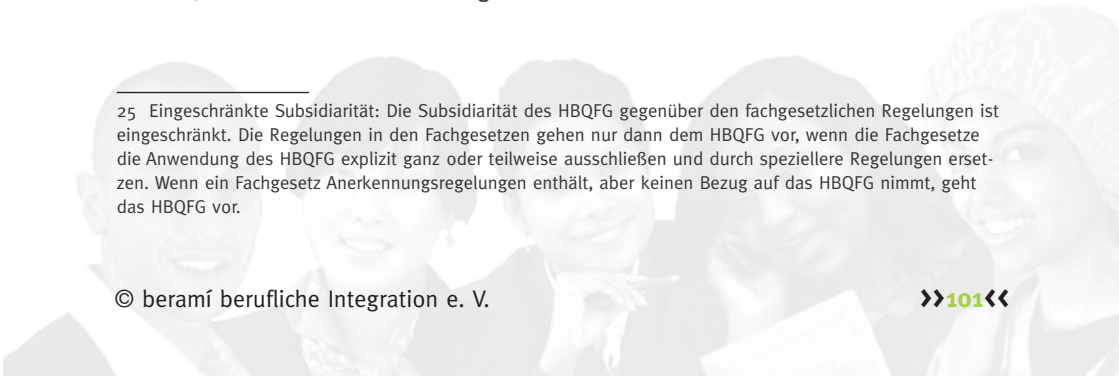
Die Neuerungen, die durch das Anerkennungsgesetz des Bundes für bundesrechtlich geregelte Berufe erzielt wurden (u. a. allgemeiner Rechtsanspruch unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Aufenthaltsstatus, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen) wurde durch die Verabschiedung des Anerkennungsgesetzes Hessen auf landesrechtlich geregelte Berufe - also Berufe in der Zuständigkeit des Landes Hessen - weitestgehend übertragen.

Trotz des analogen Aufbaus gibt es allerdings auch Unterschiede zwischen dem BQFG und dem HBQFG:

- **Vorrang vor Fachgesetzen**

Im Gegensatz zum BQFG hat das HBQFG Vorrang vor den Regelungen der Fachgesetze, es sei denn, im Fachgesetz wird explizit vermerkt, dass das HBQFG keine Anwendung findet. Man spricht von eingeschränkter Subsidiarität des HBQFG.²⁵ Da die berufsrechtlichen Regelungen für Erzieher/-innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und öffentlich bestellte Dolmetscher/-innen das HBQFG nicht ausdrücklich ausschließen, hat das HBQFG für diese Berufe Gültigkeit.

²⁵ Eingeschränkte Subsidiarität: Die Subsidiarität des HBQFG gegenüber den fachgesetzlichen Regelungen ist eingeschränkt. Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem HBQFG vor, wenn die Fachgesetze die Anwendung des HBQFG explizit ganz oder teilweise ausschließen und durch speziellere Regelungen ersetzen. Wenn ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen enthält, aber keinen Bezug auf das HBQFG nimmt, geht das HBQFG vor.



- **Beratungsanspruch**

Im HBQFG ist ein Beratungsanspruch für die auf landes- und bundesrechtlicher Ebene geregelten Berufe festgeschrieben. Der Beratungsanspruch entfällt, wenn die Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Hessen finanzierten Stelle erbracht werden.

- **Fokus auf Hessen**

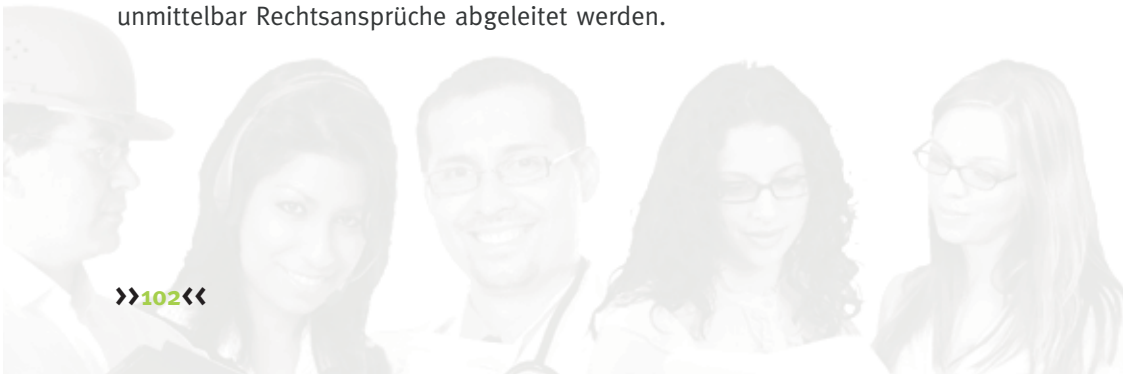
Für die in Hessen landesrechtlich geregelten Berufe können alle Personen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung stellen, die darlegen, in Hessen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Wenn keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen, ist diese Darlegung für Antragsteller/-innen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten entbehrlich.

Der Inhaber eines Gleichwertigkeitsbescheides nach dem HBQFG wird so behandelt wie jemand, der den entsprechenden Abschluss in Hessen erworben hat.

Nicht von den Anerkennungsgesetzen (Bund und Länder) betroffene Abschlüsse

Für die **akademische und schulische** Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit (Hochschulzugangsberechtigung, Anrechnung von Studienleistungen, Anerkennung von Schulabschlüssen) sowie für ausländische **Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs in Deutschland sind, haben die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder keine Geltung.**

Ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind (z. B. Physiker/-in, Soziologe/Soziologin, Wirtschaftswissenschaftler/-in, Germanist/-in) können von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz auf Grundlage der Lissabon-Konvention individuell bewertet werden. Die **Zeugnisbewertung** spricht jedoch weder eine Anerkennung aus, noch können aus ihr unmittelbar Rechtsansprüche abgeleitet werden.



Außerdem sehen die Anerkennungsgesetze **keine Verfahren für An- und Ungelernte mit informell erworbenen Kompetenzen** vor. Das bedeutet, ein im Ausland **formal erworbener Berufsabschluss** muss vorliegen.²⁶

2.1.4 EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und von Hessen orientieren sich an den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG. Diese soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG ist eine supranationale Vorschrift der Europäischen Union, die durch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden musste. Die Richtlinie 2005/36/EG trat am 20. Oktober 2005 in Kraft und fasste vorher bestehende Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu einem Rechtsakt zusammen. In Deutschland wurden die Regelungen der Richtlinie in die beruflichen Fachgesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder transferiert.

Die EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG regelt (in Verbindung mit der Richtlinie 2006/100/EG) die berufliche Anerkennung **im Bereich der reglementierten Berufe**. Sie gilt für **alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU und des EWR sowie der Schweiz**²⁷, die ihre Qualifikation überwiegend in einem Mitgliedsstaat, Vertragsstaat oder der Schweiz erworben haben. **Eine berufliche Qualifikation, die außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, kann nach RL 2005/36/EG anerkannt werden, wenn bereits eine Gleichwertigkeit in einem anderen Mitglieds- bzw. Vertragsstaat erfolgt ist und drei Jahre Berufserfahrung in diesem Staat nachgewiesen werden können.**²⁸

²⁶ Ausführliche Informationen zum Anerkennungsgesetz des Bundes können in den „Erläuterungen zum Gesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nachgelesen werden.

²⁷ Dies gilt auch für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, sofern eine davon aus einem EU/EWR-Staat und der Schweiz stammt.

²⁸ In Artikel 2 der Richtlinie wird die Möglichkeit beschrieben, die Regelungen auch auf Nachweise aus Drittstaaten auszuweiten. Bei einem Umzug von einem Mitglieds- bzw. Vertragsstaat in einen anderen ist die Richtlinie ebenfalls anzuwenden auf: langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG - Daueraufenthaltsrichtlinie), Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten (Richtlinie 2004/38/EG - Freizügigkeitsrichtlinie), Flüchtlinge bzw. subsidiär Geschützte (Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie), Hochqualifizierte (Richtlinie 2009/50/EG – Blue-Card-Richtlinie).

Die Richtlinie sieht für sieben sogenannte „sektorale“ Berufe Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/-in, Krankenpfleger/-in, Geburtshelfer/-in, Architekt/-in) eine automatische Anerkennung vor. Eine automatische Anerkennung in diesen Berufen ist deshalb möglich, weil sich die Mitglieds-/Vertragsstaaten auf bestimmte Mindestanforderungen an die Ausbildung geeinigt haben. Somit ist sichergestellt, dass die Ausbildungen in den jeweiligen Staaten im Wesentlichen übereinstimmen und die Lernergebnisse vergleichbar sind.²⁹

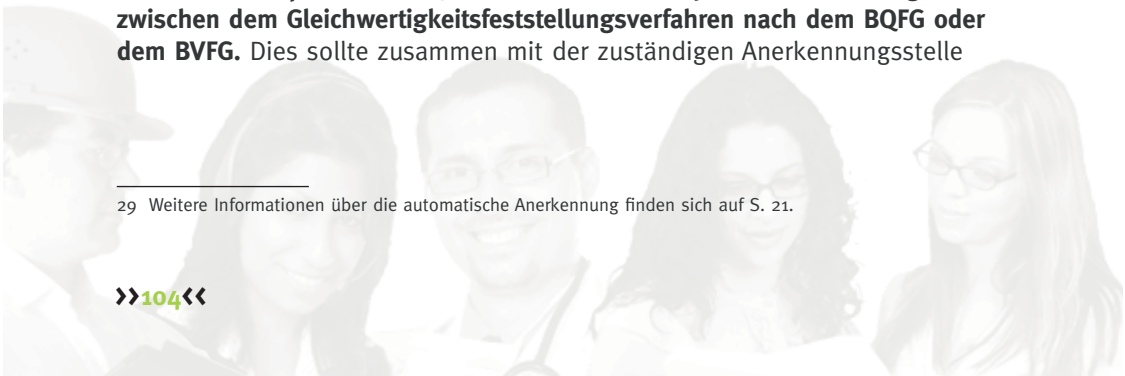
Am 19. Dezember 2011 legte die Europäische Kommission offiziell einen Vorschlag zur Modernisierung der Richtlinie 2005/36/EG vor. Die Modernisierung hat eine Erleichterung der Freizügigkeit der Fachkräfte zum Ziel.

2.1.5 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Durch § 10 des **Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** – kurz **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)** genannt – wird Spätaussiedler/-innen sowie den gemeinsam aufgenommenen Ehegatten/Ehegattinnen und Abkömmlingen ein Recht auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren **für alle in den Aussiedlungsgebieten erworbenen Abschlüsse (inklusive aller Hochschulabschlüsse) zugestanden**. Der generelle Anspruch auf ein Verfahren bedeutet aber keine automatische Anerkennung. Die Anerkennung setzt nach § 10 Abs. 2 BVFG eine Gleichwertigkeit mit den inländischen Prüfungen bzw. Befähigungsnachweisen voraus. Grundsätzlich ist entweder ein positiver oder ein negativer Bescheid möglich. Die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist in §10 BVFG nicht vorgesehen. Des Weiteren haben Spätaussiedler/-innen die Möglichkeit, auch bei Verlust von wichtigen Urkunden ein Anerkennungsverfahren zu erreichen, wenn sie durch eidesstattliche Erklärungen glaubhaft machen können, dass sie diese Dokumente besessen haben (§ 10 Abs. 3 und 4 BVFG und § 14 BVFG).

Durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder werden die Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes nicht geändert. Bei Berufsabschlüssen, die in den Anwendungsbereich des BQFG Bund bzw. des HBQFG fallen, **haben Spätaussiedler/-innen seit dem 01.04.2012 die Wahlmöglichkeit zwischen dem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG oder dem BVFG**. Dies sollte zusammen mit der zuständigen Anerkennungsstelle

²⁹ Weitere Informationen über die automatische Anerkennung finden sich auf S. 21.



entschieden werden, da unter Umständen eine der Gesetzesgrundlagen vorteilhafter für den zu bewertenden Berufsabschluss sein kann.

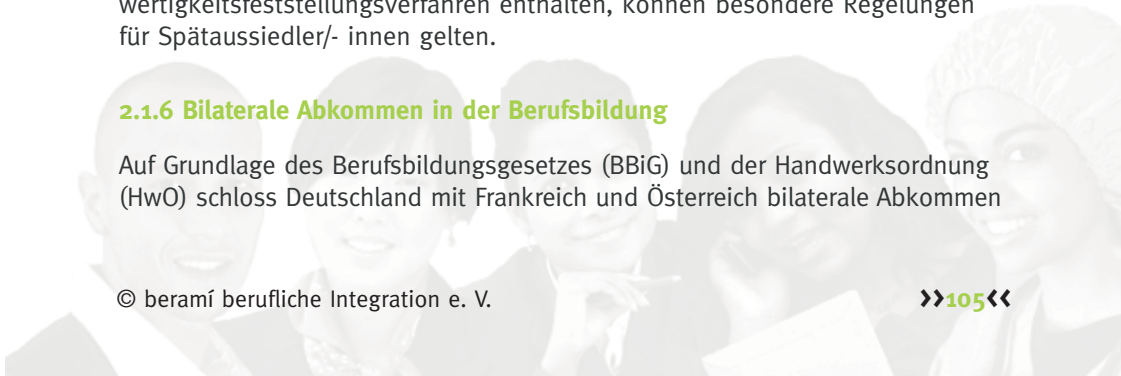
Verfahren für Spätaussiedler/-innen - Ein Vergleich zwischen BVFG und BQFG

Verfahren nach dem BVFG	Verfahren nach dem BQFG
formaler Vergleich der erworbenen beruflichen Qualifikation mit der deutschen Qualifikation (ggf. mit dem deutschen Berufsbild aus dem Jahr, in dem die ausländische Qualifikation erworben wurde)	inhaltlicher Vergleich der erworbenen beruflichen Qualifikation mit der deutschen Qualifikation (mit aktuell gültigem deutschen Referenzberuf)
keine Berücksichtigung von Berufserfahrung	Berücksichtigung von Berufserfahrung und sonstigen Befähigungsnachweisen
z. T. keine oder geringe Gebühren	gebührenpflichtig
Gleichwertigkeitsprüfung für berufliche Abschlüsse sowie für Schul- und Hochschulzeugnisse	Gleichwertigkeitsprüfung nur für berufliche Abschlüsse
bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise: Ersatzurkunden und eidesstattliche Erklärungen möglich	bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise: Prüfung der beruflichen Kompetenzen durch "sonstige geeignete Verfahren" (nach § 14 BQFG)

>> Achtung: Bei reglementierten Berufen, die eigene Regelungen zu Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren enthalten, können besondere Regelungen für Spätaussiedler/-innen gelten.

2.1.6 Bilaterale Abkommen in der Berufsbildung

Auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) schloss Deutschland mit Frankreich und Österreich bilaterale Abkommen



über die Gleichstellung bestimmter Berufsabschlüsse bzw. vereinbarte in so genannten „Gemeinsamen Erklärungen“ **die grundsätzliche Vergleichbarkeit von deutschen und französischen bzw. österreichischen Berufsabschlüssen.** Eine individuelle formale Prüfung der Gleichwertigkeit ist nicht notwendig.

Ein weiteres Abkommen³⁰ wurde bereits 1937 mit der Schweiz im Bereich des Handwerks geschlossen. Allerdings findet es in der Praxis keine Anwendung, da Handwerksabschlüsse aus der Schweiz sowohl bei Arbeitgebern im Handwerk als auch bei den Handwerkskammern gut bekannt sind.

2.1.7 Lissabon-Konvention

Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region – kurz Lissabon-Konvention – wurde 1997 von mehreren europäischen Staaten verabschiedet. Die Konvention ist ein völkerrechtliches Abkommen, das Prinzipien zur gegenseitigen Anerkennung von ausländischen Studienleistungen und -abschlüssen festlegt. In Deutschland trat die Konvention am 1. Oktober 2007 in Kraft.

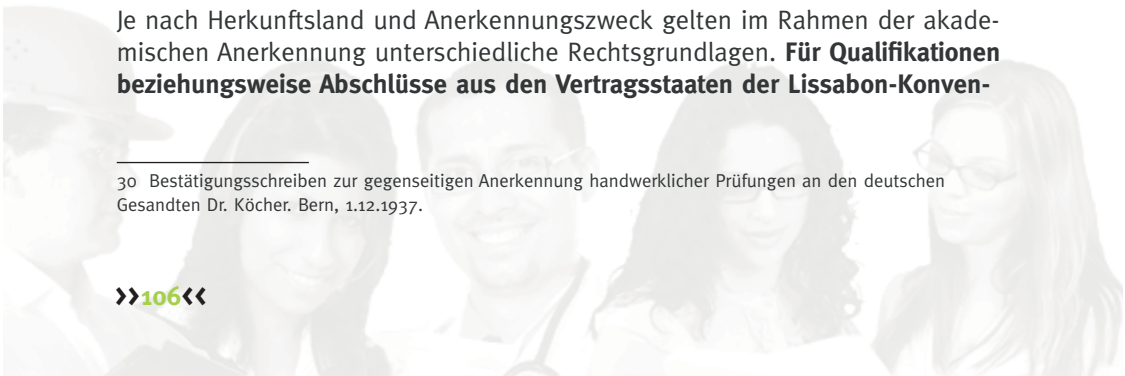
Die Lissabon-Konvention umfasst Regelungen zur akademischen Anerkennung und zur Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen vor allem im nicht-reglementierten Bereich. Um den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation im nicht-reglementierten Bereich zu erleichtern, stellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz individuelle Zeugnisbewertungen für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen aus allen Staaten der Welt aus.

2.2 Rechtsgrundlagen akademischer Anerkennung

Die akademische Anerkennung umfasst den Zugang zu einem Erststudium (Hochschulzugang) sowie zu weiterführenden Ausbildungen und Studien, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Je nach Herkunftsland und Anerkennungszweck gelten im Rahmen der akademischen Anerkennung unterschiedliche Rechtsgrundlagen. **Für Qualifikationen beziehungsweise Abschlüsse aus den Vertragsstaaten der Lissabon-Konven-**

³⁰ Bestätigungsschreiben zur gegenseitigen Anerkennung handwerklicher Prüfungen an den deutschen Gesandten Dr. Köcher. Bern, 1.12.1937.



tion gelten die Regelungen der Konvention (siehe 2.1.7). Für Staaten, die die Lissabon-Konvention nicht ratifiziert haben, gelten ggf. folgende Abkommen (sofern sie in dem jeweiligen Staat ratifiziert wurden):

- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1953)
- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1956)
- Europäische Konvention über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959)
- Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990)

Des Weiteren sind ggf. bilaterale Äquivalenzabkommen oder Erklärungen zur akademischen Anerkennung zu beachten. Die Abkommen bzw. Erklärungen sind auf der Seite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) abrufbar: www.kmk.org/zab

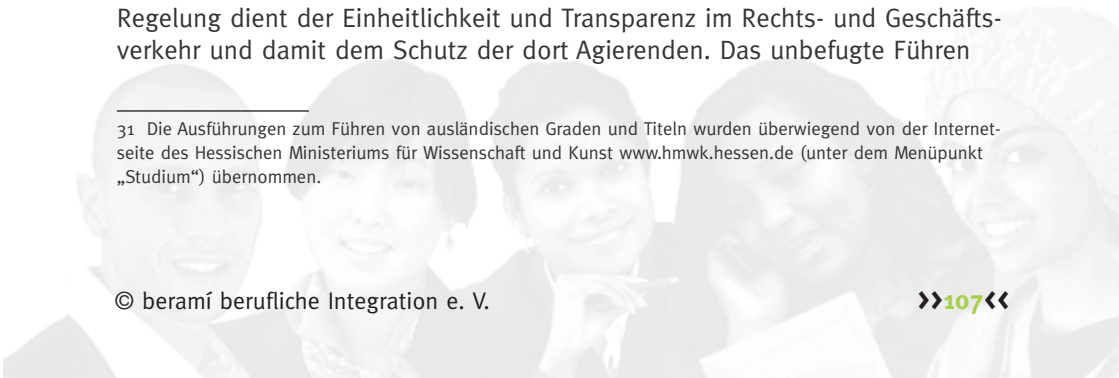
2.3 Rechtsgrundlagen schulischer Anerkennung

Die schulische Anerkennung betrifft die Gleichstellung von schulischen Zeugnissen zur Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland. Über die Gleichstellung mit deutschen Schulabschlüssen entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. In Hessen werden Äquivalenzprüfungen auf der Grundlage des § 80 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vorgenommen. Hierbei werden die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, verglichen.

3. Führen ausländischer Grade und Titel³¹

Das Führen akademischer Grade und Titel, sei es auf Briefköpfen, Visitenkarten oder auf dem Klingelschild, ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Diese Regelung dient der Einheitlichkeit und Transparenz im Rechts- und Geschäftsverkehr und damit dem Schutz der dort Agierenden. Das unbefugte Führen

³¹ Die Ausführungen zum Führen von ausländischen Graden und Titeln wurden überwiegend von der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst www.hmwk.hessen.de (unter dem Menüpunkt „Studium“) übernommen.



akademischer Grade oder Titel sowie bestimmter Berufsbezeichnungen kann deshalb nach § 132a StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Seit dem 20.12.2004 dürfen in Hessen ausländische Grade und Titel kraft Gesetzes in der zulässigen Form genehmigungsfrei geführt werden. Die zulässige Form der Führung eines ausländischen akademischen Grades richtet sich nach § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dez. 2009.

Akademische Grade

Ein ausländischer Hochschulgrad darf gemäß § 22 Abs. 1 HHG nur dann geführt werden, wenn er nach dem Recht des Herkunftslandes und nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen wurde. Ob ein Hochschulabschluss nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist, hängt davon ab, ob die Einrichtung, die diesen Grad verliehen hat, in das Hochschulsystem des jeweiligen Landes eingegliedert ist. Für welche Einrichtungen dies der Fall ist, kann der Datenbank www.anabin.de entnommen werden. Dort sind für jedes Land die jeweiligen anerkannten Institutionen gelistet.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf dieser akademische Grad in der **landessprachlichen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule bzw. Institution** geführt werden. Die Angabe des verleihenden Staates (z. B. „USA“ oder „RUS“) anstelle der verleihenden Hochschule/Institution ist nicht ausreichend. Die verliehene Form kann auch in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

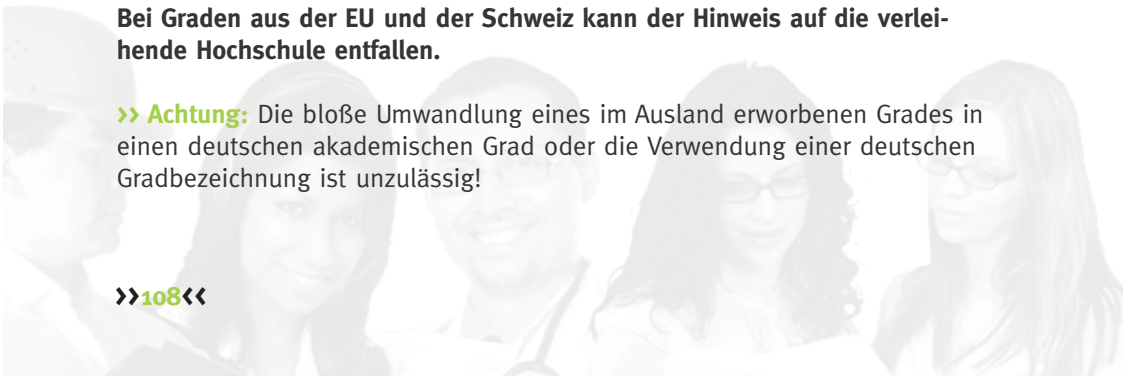
Beispiel:

diplomirani ekonomist / Univ. Podgorica (diplomierter Ökonom)
oder abgekürzt:
dipl. ekonomist / Univ. Podgorica (diplomierter Ökonom)

Bei Graden aus der EU und der Schweiz kann der Hinweis auf die verleihende Hochschule entfallen.

>> Achtung: Die bloße Umwandlung eines im Ausland erworbenen Grades in einen deutschen akademischen Grad oder die Verwendung einer deutschen Gradbezeichnung ist unzulässig!

>>108<<



Mit einigen Ländern innerhalb und außerhalb der EU hat die Bundesrepublik Deutschland Äquivalenzabkommen zur Führung ausländischer Hochschulgrade. Für diese Länder gelten abweichende begünstigende Regelungen. Derzeit bestehen Äquivalenzabkommen mit Bolivien, China, Frankreich, Italien, Lettland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakei, Spanien und Ungarn. Die Datenbank www.anabin.de stellt unter der Rubrik „Dokumente“ eine regelmäßig aktualisierte Übersicht dieser Abkommen zur Verfügung.

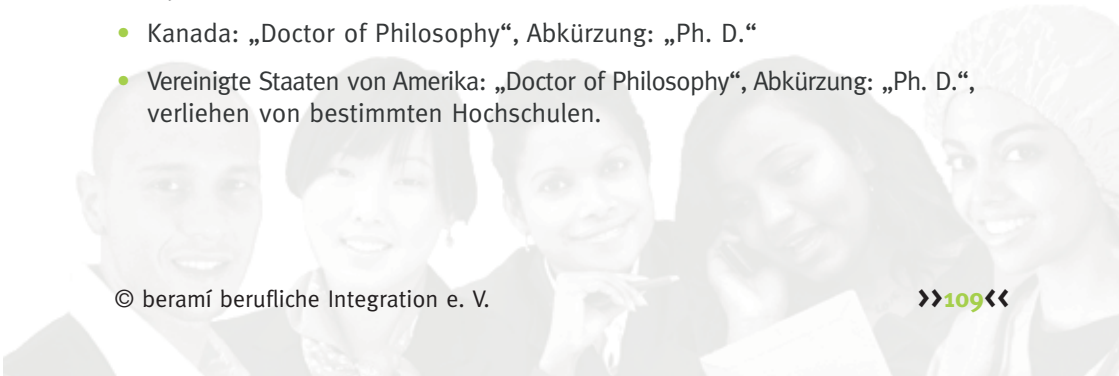
Doktorgrade

Laut des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gelten die im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Regelungen ebenfalls für die Führung ausländischer Doktorgrade. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmeregelungen.

Ausnahmen gelten u. a. für die **Doktorgrade, die in der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum, am Hochschulinstitut Florenz oder an den Päpstlichen Hochschulen erworben wurden**. Diese dürfen auch mit der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden. Wenn es sich also um einen regulären Studienabschluss handelt (sog. „Berufsdokorate“), gilt diese Ausnahmeregelung nicht! Dazu gehören u. a. die „kleinen Doktorgrade“ aus der Slowakei wie z. B. „PhDr.“, „Pharm.Dr.“ und „Paed.Dr.“

Weitere Ausnahmen gelten für die im **Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.9.2001 in der Fassung vom 15.5.2008 aufgeführten Doktorgrade die in Australien, Israel, Japan, Kanada oder den USA** erworben wurden. Bei folgenden Doktorgraden darf der/die Inhaber/-in anstelle der im Herkunftsland üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftszusatz führen:

- Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
- Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
- Japan: „Doctor of...“ (hakushi ...)
- Kanada: „Doctor of Philosophy“, Abkürzung: „Ph. D.“
- Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“, Abkürzung: „Ph. D.“, verliehen von bestimmten Hochschulen.



Die im entsprechenden Beschluss aufgeführten Doktorgrade aus **Rusland** können mit der Abkürzung „Dr.“, jedoch mit dem Zusatz der verleihenden Hochschule geführt werden.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz mit einer Liste dieser Hochschulen ist über die Homepage des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abrufbar: <http://www.hmwk.hessen.de>

Ehrengrade

Ausländische Ehrengrade dürfen in der verliehenen Form geführt werden, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Herkunftslandes von einer berechtigten Institution (Hochschule) verliehen wurde. Beispielsweise ist eine Hochschule nur dann berechtigt einen Ehrendokortitel zu verleihen, wenn sie auch das Promotionsrecht besitzt.

Der Träger muss zu seinem Titel immer auch die Institution angeben, die ihm den Grad verliehen hat.

Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

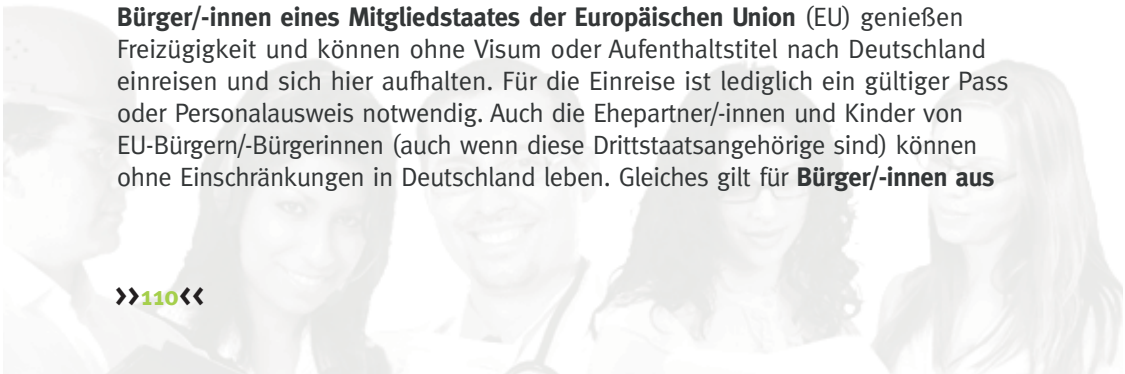
Auch Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nur dann geführt werden, wenn sie nach den im Herkunftsland geltenden Vorschriften verliehen wurden. Außerdem muss auch hier zum Titel die verleihende Institution angegeben werden und auch hier darf der Titel nur in der verliehenen Form getragen werden. Zusätzlich kommt hinzu, dass Hochschultätigkeitsbezeichnungen (z. B. „Professor“) nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden dürfen.

Weiterführende Informationen

Die KMK-Beschlüsse zur Gradführung können auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abgerufen werden: www.hmwk.hessen.de (unter dem Menüpunkt „Studium“).

4. Anerkennung und Aufenthaltsrecht

Bürger/-innen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) genießen Freizügigkeit und können ohne Visum oder Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Für die Einreise ist lediglich ein gültiger Pass oder Personalausweis notwendig. Auch die Ehepartner/-innen und Kinder von EU-Bürgern/-Bürgerinnen (auch wenn diese Drittstaatsangehörige sind) können ohne Einschränkungen in Deutschland leben. Gleiches gilt für **Bürger/-innen aus**



der Schweiz und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), zu dem die EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen und Island gehören.

Staatsangehörige eines anderen Staates (Drittstaat) müssen vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum** bei einer deutschen Auslandsvertretung (unter anderem Botschaft oder Generalkonsulat) in ihrem Heimatland beantragen.³² Die Auslandsvertretung informiert über die notwendigen Unterlagen für den Antrag. Weitere Informationen über die Visabestimmungen sind beim Auswärtigen Amt unter <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen/node.html> erhältlich.

Drittstaatsangehörige, die länger in Deutschland bleiben möchten, beantragen noch im Herkunftsland bei der deutschen Auslandsvertretung einen **Aufenthaltstitel**. Dieser Titel wird in der Regel zunächst befristet und für einen bestimmten Aufenthaltszweck, z. B. zum Studium, zur Ausbildung, zur Familieneinsammenführung oder zur Erwerbstätigkeit, erteilt.

Wer schon mit einem Visum in Deutschland ist und länger in Deutschland bleiben möchte, geht für die Verlängerung bzw. Umschreibung des Visums bzw. zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zur zuständigen **Ausländerbehörde** im jeweiligen Wohnort.

Mehr Informationen zur Einreise und zum Aufenthaltsrecht befinden sich auf den Internetseiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) www.bamf.de unter den Menüpunkten „Migration nach Deutschland“ und „Willkommen in Deutschland“.

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses führt nicht automatisch zur Erteilung eines Aufenthaltstitels! In manchen Fällen wird die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses jedoch für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit benötigt.

Ein **anerkannter oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss** ist unter anderem Voraussetzung für den Erhalt folgender Aufenthaltstitel:

- Blaue Karte EU (§ 19a Aufenthaltsgesetz AufenthG); > Mehr Informationen zur Blauen Karte EU unter www.bluecard-eu.de

³² Ausnahme: Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland oder den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen.





- Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG)
- (reguläre) Aufenthaltserlaubnis für Hochschulabsolventen (§ 18 AufenthG, § 2 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung BeschV)

Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer entsprechenden inländischen qualifizierten Berufsausbildung ist unter anderem Voraussetzung für eine

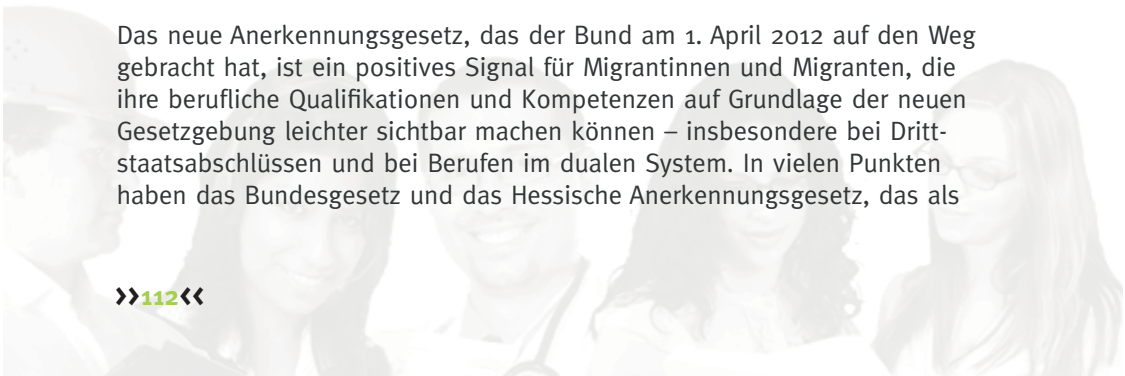
- **Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung** (§ 18 AufenthG, § 6 Abs. 2 BeschV)
 - > Es muss sich bei der Berufsqualifikation um einen Mangelberuf handeln. Das heißt, in diesem Beruf müssen auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fachkräfte fehlen. Die Agentur für Arbeit führt eine Liste der aktuellen Engpassberufe (siehe „Positivliste“ unter <http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/downloads/AMZ/amz-positivliste.pdf>)

Mit dem **Migration-Check** der Bundesagentur für Arbeit können Interessierte schrittweise prüfen, welche Möglichkeiten sie haben, um in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Link: http://www.arbeitsagentur.de/nn_616850/zentraler-Content/Ao4-Vermittlung/Ao42-Vermittlung/Migrationscheck/ZAV-AMZ-Startseite.html

Einen ähnlichen Check bietet das Webportal „Make it in Germany“ unter www.make-it-in-germany.de. Das Portal bietet noch ausführlichere Informationen und steht auch in Englischer Sprache zur Verfügung.

»»V. Handlungsempfehlungen von beramí berufliche Integration e. V.

Das neue Anerkennungsgesetz, das der Bund am 1. April 2012 auf den Weg gebracht hat, ist ein positives Signal für Migrantinnen und Migranten, die ihre berufliche Qualifikationen und Kompetenzen auf Grundlage der neuen Gesetzgebung leichter sichtbar machen können – insbesondere bei Drittstaatsabschlüssen und bei Berufen im dualen System. In vielen Punkten haben das Bundesgesetz und das Hessische Anerkennungsgesetz, das als



eines der ersten auf Landesebene in Kraft getreten ist, unseren Erwartungen entsprochen. Mit dem neuen Gesetz sind die verschiedenen Facetten des komplexen Themas in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Gleichzeitig wurden jedoch durch die Berichterstattung in den Medien sehr hohe Erwartungen geweckt. Diese können nicht erfüllt werden: es besteht ein Rechtsanspruch auf ein Verfahren, aber kein Recht auf Anerkennung. Fest steht: das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz hat mehr Transparenz in das Verfahren und in die Zuständigkeiten, mehr Bewegung in die Anerkennungspraxis und mehr Qualität in die Beratungsleistung gebracht. Letztendlich bedeutet das mehr Anerkennung für Migrantinnen und Migranten im konkreten wie im übertragenen Sinne. Fachkräftemangel und der demografische Wandel treiben die Entwicklung voran: Deutschland benötigt bereits jetzt und in der Zukunft die Qualifikationen und die Erfahrung aller. In diesem Zusammenhang sollte auch der Blick auf die Praxis in anderen Einwanderungsländern gerichtet werden, um von deren Erfahrungen bei der beruflichen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern zu lernen.

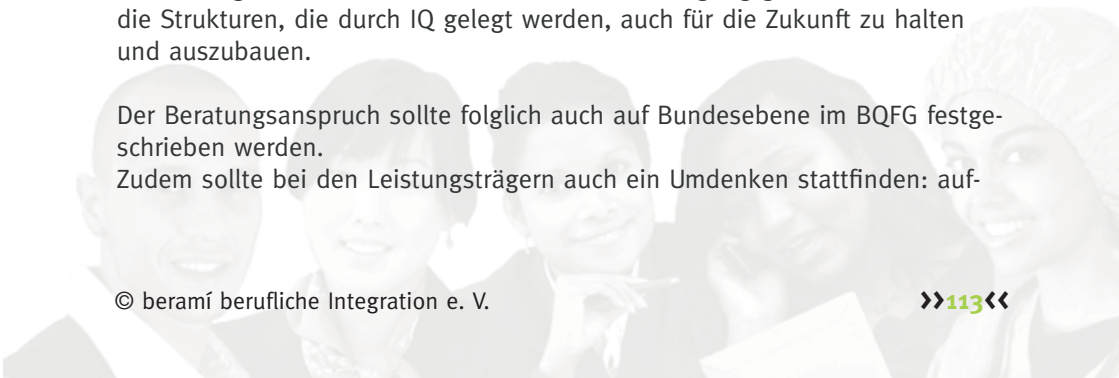
Das Anerkennungsgesetz ist noch jung, es bedarf nun der gemeinsamen Anstrengung aller Akteurinnen und Akteure, um die geschaffenen Strukturen weiter zu entwickeln und die Angebote zu professionalisieren und auszubauen. Die Empfehlungen, die in diesem Kapitel vorgestellt werden, basieren auf der über 20-jährigen Erfahrung in der beruflichen Beratung und dem Fachwissen des Beraterinnen-Teams von beramí.

1. Beratung zum Anerkennungsverfahren

Die Beratung zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Verfahrensverlauf. Aus Sicht von beramí war daher die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Beratung im Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ein notwendiger Schritt. Dies bringt die Verpflichtung mit sich, die Qualität der Beratung durch Fortbildungen und Trainings voran zu treiben. Zur Sicherstellung eines qualitativ hohen, flächendeckenden und tragfähigen Beratungsangebotes in Hessen müssen mittelfristig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Strukturen, die durch IQ gelegt werden, auch für die Zukunft zu halten und auszubauen.

Der Beratungsanspruch sollte folglich auch auf Bundesebene im BQFG festgeschrieben werden.

Zudem sollte bei den Leistungsträgern auch ein Umdenken stattfinden: auf-



grund des dramatisch sich abzeichnenden Fachkräftemangels ist es geboten, Arbeitsuchende entsprechend ihren Qualifikationen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn daraus ein erhöhter Qualifizierungsbedarf zur Anpassung an die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt entstehen sollte: Es ist eine Investition in die Zukunft.

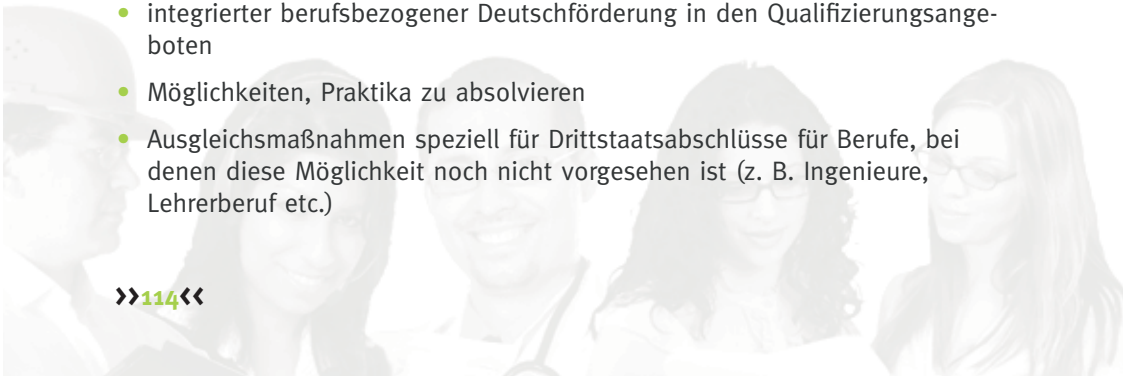
2. Qualifizierungsangebote

Grundsätzlich gilt, dass die gegenseitige Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure notwendig ist, um flexibel auf Bedarfe der Ratsuchenden reagieren zu können. Hierfür ist es notwendig, das Netzwerk weiter auszubauen und zu vertiefen und alle Beteiligten zu sensibilisieren. Nach wie vor gibt es kein ausreichendes Spektrum an Qualifizierungsangeboten, um z. B. die im Anerkennungsbescheid festgestellten Defizite auszugleichen, um eine „Vollanerkennung“ zu erreichen. Dies betrifft gleichermaßen Berufsabschlüsse wie auch akademische Abschlüsse. Eine der Herausforderungen wird es sein, Qualifizierungsangebote so zu gestalten, dass sie flexibel auf die vorhandenen ausländischen Qualifikationen aufbauen können.

Auch hierfür muss der finanzielle Rahmen geschaffen werden. Nach dem Rechtsanspruch auf Beratung ist es wünschenswert, dass auch der Rechtsanspruch auf Qualifizierung im Anerkennungsgesetz verankert wird.

Es besteht Bedarf in der Entwicklung von:

- bedarfsorientierten Kursen, die auf Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Eignungs- oder Kenntnisprüfungen) im Rahmen der Anerkennung vorbereiten
- bedarfsorientierten Anpassungsqualifizierungen (auch in Teilzeit)
- modularen Qualifizierungsangeboten, die flexibel - je nach individuellem Bedarf - kombiniert werden können
- intensiven Vorbereitungskursen für Externenprüfungen (inklusive Deutschförderung und Praktikum)
- integrierter berufsbezogener Deutschförderung in den Qualifizierungsangeboten
- Möglichkeiten, Praktika zu absolvieren
- Ausgleichsmaßnahmen speziell für Drittstaatsabschlüsse für Berufe, bei denen diese Möglichkeit noch nicht vorgesehen ist (z. B. Ingenieure, Lehrerberuf etc.)



3. Deutschförderung

Unzureichende Deutschkenntnisse sind nach wie vor ein Kriterium, das die berufliche Integration von gute qualifizierten Migrantinnen und Migranten verhindert. Tatsächlich gibt es kaum geförderte Angebote der Deutschförderung auf einem Niveau von B2 und höher. D. h. das Angebot an finanziell geförderten Deutschkursen ab dem Level B2 sollte ausgebaut werden und auch das Angebot von berufsbezogener Deutschförderung erweitert werden. Um den Übergang in den deutschen Arbeitsmarkt besser zu gestalten, sollte die Vermittlung von Fachsprache in der Beruflichen Ausbildung, in Umschulungen und Anpassungsqualifizierungen integrierter Bestandteil werden.

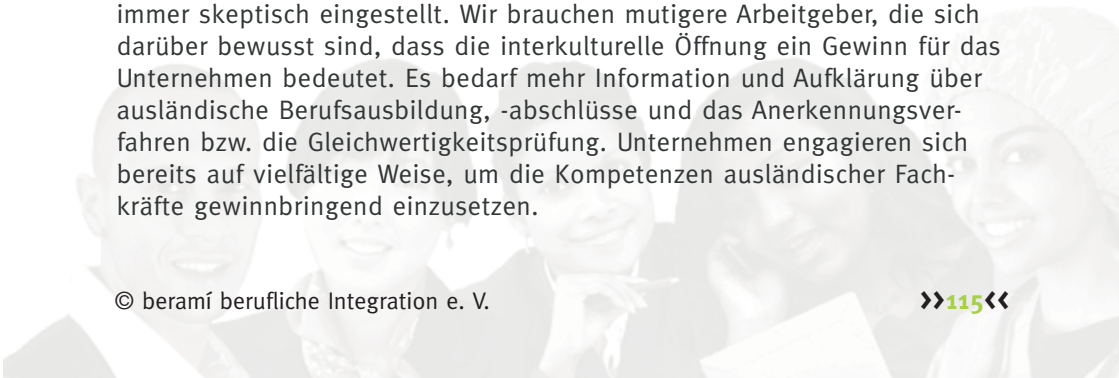
4. Leistungen der anerkennenden Stellen

Durch die neue Gesetzgebung verzeichneten die meisten der anerkennenden Stellen eine größere Zahl an Anfragen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen. Dieser Zulauf konnte durch die umsichtige Planung der anerkennenden Stellen bisher gut – wenn auch teilweise mit Verzögerung - bewältigt werden. Wünschenswert wäre, dass auf den Internetseiten aller Anerkennungsstellen alle relevanten Informationen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen für Ratsuchende abrufbar eingestellt wären. Vorteilhaft wäre, wenn Anerkennungsstellen alle relevanten Informationen übersichtlich und einheitlich platzieren und auf die zuständigen Ansprechpartner/-innen hinweisen würden.

Die nach Durchlaufen des Verfahrens ausgestellten Anerkennungsbescheide sollten ausführliche Informationen zu Ausgleichs- bzw. Anpassungsqualifizierungen enthalten und in möglichst einfacher verständlicher Sprache formuliert sein.

5. Die Rolle der Unternehmen

Unternehmer/-innen sind auf Fachkräfte angewiesen. Oft sind diese in ihrem Betrieb, aber unterwertig beschäftigt. Viele Arbeitgeber sind gegenüber ausländischen Abschlüssen (vor allem Drittstaatsabschlüssen) noch immer skeptisch eingestellt. Wir brauchen mutigere Arbeitgeber, die sich darüber bewusst sind, dass die interkulturelle Öffnung ein Gewinn für das Unternehmen bedeutet. Es bedarf mehr Information und Aufklärung über ausländische Berufsausbildung, -abschlüsse und das Anerkennungsverfahren bzw. die Gleichwertigkeitsprüfung. Unternehmen engagieren sich bereits auf vielfältige Weise, um die Kompetenzen ausländischer Fachkräfte gewinnbringend einzusetzen.



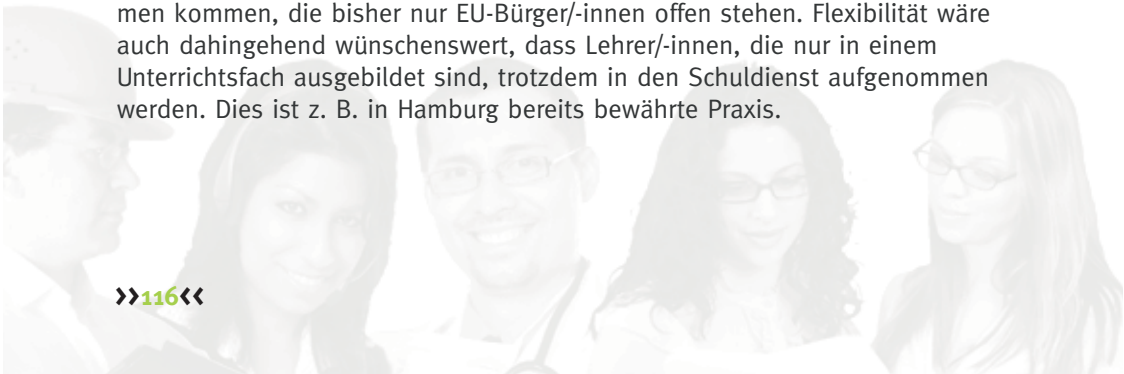
Es wäre wünschenswert:

- dass in Kursen, die auf eine Ausbildung vorbereiten, auch Module zur Vermittlung von Fachsprache Deutsch integriert sind
- dass auch Erwachsene als Auszubildende angenommen werden, die mit ihrer Berufserfahrung und Vorbildung sich gewinnbringend einbringen könnten
- dass Betriebe verstärkt Praktikumsplätze anbieten, um arbeitsmarktrelevante Kenntnisse zu vermitteln, die nicht Teil der ausländischen Ausbildung sind. Dies könnte z. B. eine Möglichkeit sein, um die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Defizite auszugleichen und damit eine Vollanerkennung zu erreichen. Die Betriebe können gut ausgebildete Fachkräfte kennenlernen und darüber hinaus den/die zukünftige Mitarbeiter/-in für ihr Unternehmen gewinnen
- dass Unternehmen bei der Gestaltung von Qualifikationsanalysen mitwirken, indem sie Infrastruktur, Materialien und Geräte zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollte im Rahmen der Qualifikationsanalysen darauf geachtet werden, die Aufgabenstellung praxisnah und leicht verständlich zu formulieren.

6. Handlungsbedarf in Mangelberufen

Aktuell ist der Fachkräftemangel in den Ingenieur-, Lehrer- und Erzieherberufen eklatant spürbar. Insbesondere in den pädagogischen Berufen sind im Vergleich Migrantinnen und Migranten unterrepräsentiert. Gerade in diesem Bereich werden durch den steigenden Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft Pädagogen und Pädagoginnen sowie Lehrer/-innen mit Migrationshintergrund gebraucht.

Durch Anpassungslehrgänge, die das BQFG vorsieht, könnten Erzieher/-innen mit ausländischen Berufsabschlüssen nachqualifiziert werden. Auch sollten Lehrer/-innen aus Drittstaaten ebenso in den Genuss von Ausgleichsmaßnahmen kommen, die bisher nur EU-Bürger/-innen offen stehen. Flexibilität wäre auch dahingehend wünschenswert, dass Lehrer/-innen, die nur in einem Unterrichtsfach ausgebildet sind, trotzdem in den Schuldienst aufgenommen werden. Dies ist z. B. in Hamburg bereits bewährte Praxis.



Grundsätzlich sollte die Anerkennung von im Ausland erworbenen pädagogischen Qualifikationen (auf Grundlage von diversen pädagogischen Berufsausbildungen bzw. Studien) erleichtert werden, sodass Antragsteller/-innen auf bereits vorhandenen Qualifikationen aufbauen können und ggf. in Form von modular aufgebauten Ausgleichsmaßnahmen eine Gleichwertigkeit als z. B. Erzieher/-in erhalten können.



Für die Ausbildung von Migranten und Migrantinnen zum/zur Erzieher/-in hat beramí berufliche Integration e. V. mit dem Angebot eines Vorbereitungskurses ein „best-practise-Beispiel“ geschaffen. In einem ein-jährigen Vorbereitungskurs werden Praxismodule in Betreuungseinrichtungen mit pädagogischem Fachunterricht und Deutschförderung, die auf die C1-Niveau führt, kombiniert. Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungskurses berechtigt die Teilnahme an einer „verkürzten“ Ausbildung im Erzieherberuf.

7. Finanzierung

Wünschenswert ist eine transparente Regelung zur Finanzierung des Anerkennungsverfahrens sowie von Qualifizierungsmaßnahmen. Bisher beruht die Übernahme der Kosten auf der Einzelfallentscheidung der Persönlichen Ansprechpartner bzw. der Vermittler/-innen der Jobcenter und Agentur für Arbeit.

»»VI. Weiterführende Internetadressen und Beratungsangebote

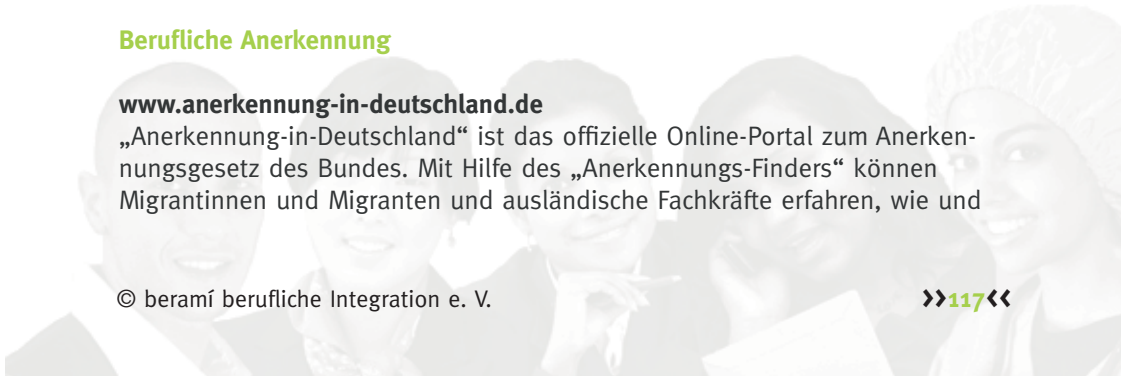
Die für die Anerkennungsverfahren relevanten Webadressen sind in den jeweiligen Kapiteln angegeben. Für weiterführende Informationen ist hier eine kleine Auswahl nützlicher Webadressen rund um das Thema „Anerkennung“ zusammengestellt.

1. Weiterführende Internetadressen

Berufliche Anerkennung

www.anererkennung-in-deutschland.de

„Anerkennung-in-Deutschland“ ist das offizielle Online-Portal zum Anerkennungs-gesetz des Bundes. Mit Hilfe des „Anerkennungs-Finders“ können Migrantinnen und Migranten und ausländische Fachkräfte erfahren, wie und



wo sie einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses stellen können. Darüber hinaus enthält die Internetseite alle relevanten Informationen zu den beruflichen Anerkennungsverfahren sowie zu den rechtlichen Grundlagen. Das Portal wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) betrieben.

www.berufliche-erkennung.de

Das Informationsportal „berufliche-erkennung.de“ des Instituts Global Competences bietet umfassende Informationen rund um die verschiedenen Anerkennungsarten.

www.berufenet.arbeitsagentur.de

ist das Informationsportal der Bundesagentur für Arbeit zu allen staatlich anerkannten Aus- und Weiterbildungsberufen in Deutschland. BERUFENET enthält Kurzbeschreibungen der Berufsbilder, rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen zu den Tätigkeitsfeldern.

www.bibb.de

Die Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bietet umfangreiche Informationen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung an. Das BIBB führt eine Liste mit staatlich anerkannten Aus- und Weiterbildungsberufen in Deutschland. Die Liste enthält Informationen zu Berufsbezeichnungen, Rechtsgrundlagen, Ausbildungsdauer und -vergütungen, Statistiken usw.

www.bq-portal.de

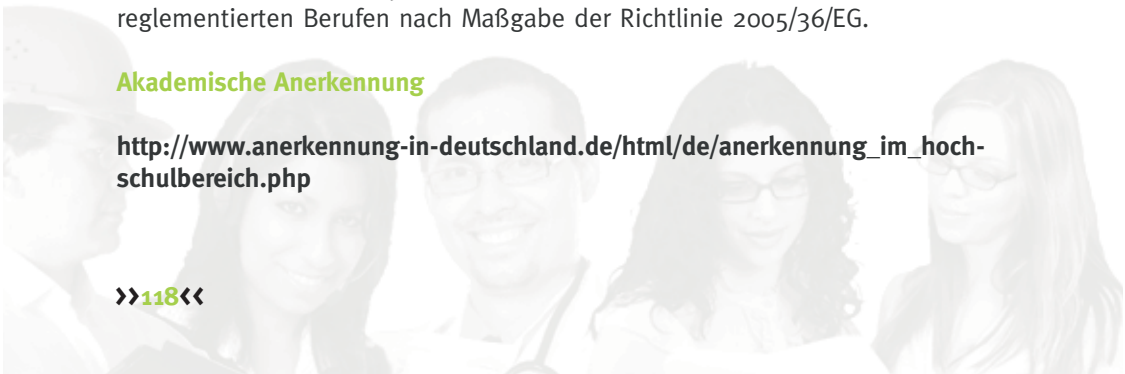
ist das Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Das BQ-Portal bietet umfangreiche Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen und Berufsprofilen, z. B. die Bezeichnung des Aus- oder Fortbildungsabschlusses und seiner deutschen Übersetzung, Beschreibungen des Berufsbildes, Ausbildungsdauer, etc.

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm

Die Datenbank der Europäischen Kommission enthält Informationen zu den reglementierten Berufen nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

Akademische Anerkennung

http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennung_im_hochschulbereich.php



Das Online-Portal „Anerkennung-in-Deutschland“ bietet neben den ausführlichen Informationen zur beruflichen Anerkennung auch erste Informationen zur Anerkennung im Hochschulbereich.

<http://www.kmk.org/zab/erkennung-im-hochschulbereich.html>

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen informiert rund um die akademischen Anerkennung (Hochschulzugang mit ausländischen Sekundarschulabschlüssen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Zugang zur Promotion, Führung von akademischen Graden).

<http://anabin.kmk.org/>

Die Online-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise aus über 180 Ländern bereit. Sie enthält außerdem Übersichten über die Bildungsinstitutionen zahlreicher Länder.

<https://www.daad.de/deutschland/de/>

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist die weltweit größte Förderorganisation für den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen. Die Website des DAAD bietet ausführliche Informationen rund ums Thema „Studium in Deutschland“.

www.hochschulkompass.de

Der Hochschulkompass ist ein Informationsportal der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), in dem Informationen über staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen veröffentlicht werden. Der Hochschulkompass kann bei der Suche nach einer passenden Hochschule helfen.

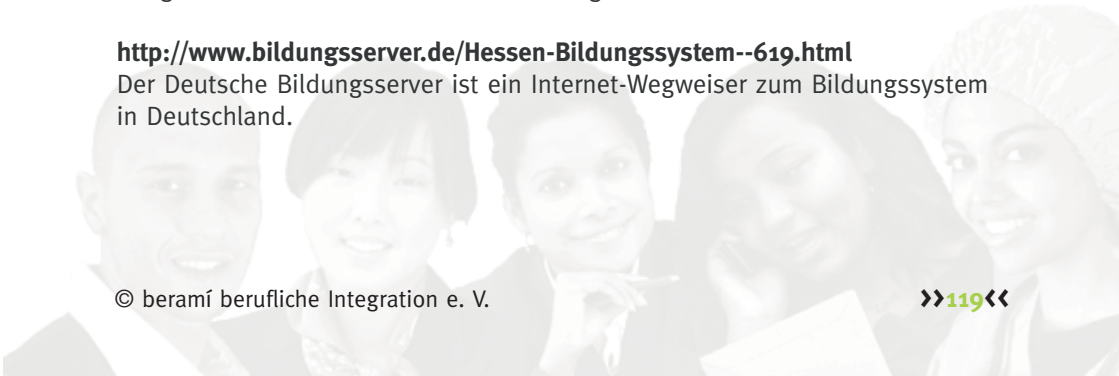
Schulische Anerkennung

<http://www.berufliche-erkennung.de/index.php/schulische-erkennung>

Das Informationsportal „berufliche-erkennung.de“ von Global Competences enthält neben den Informationen zur beruflichen und akademischen Anerkennung auch Informationen zur Anerkennung von Schulabschlüssen.

<http://www.bildungsserver.de/Hessen-Bildungssystem--619.html>

Der Deutsche Bildungsserver ist ein Internet-Wegweiser zum Bildungssystem in Deutschland.



Rund um die Antragstellung

www.bdue.de

Die Online-Datenbank des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer enthält die Kontaktdaten von qualifizierten Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

www.justiz-dolmetscher.de

Mit der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank kann nach allgemein beidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern in der Nähe des Wohnortes gesucht werden.

www.europass.cedefop.europa.eu.

Der europass Lebenslauf bietet ein Format, um Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen wirksam und klar darstellen. Der europass Lebenslauf kann kostenlos, in allen Sprachen der EU online abgerufen werden.

Theoretische Grundlagen der Anerkennungsverfahren

www.bmbf.de/de/15644.php

Die Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bietet aktuelle Meldungen und Informationen rund um das Anerkennungs-gesetz des Bundes.

http://verwaltung.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=7bode58ad6a632af2944129d53c67b92

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) informiert

ausführlich zur Führung von im Ausland erworbenen akademischen Graden und Titeln.

Aufenthaltsrecht, Einreisebestimmungen, Arbeitsmarktzugang

www.make-it-in-germany.com

Das Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive richtet sich an internationale Fachkräfte und bündelt die wichtigsten Informationen über das Leben und Arbeiten in Deutschland.



http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Uebersicht_node.html

Das Auswärtige Amt informiert über die wichtigsten rechtlichen Regelungen rund um die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland (u. a. Visabestimmungen, Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt, Zuwanderungsrecht, Asylrecht, etc.).

http://www.arbeitsagentur.de/nn_566334/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/arbeiten-in-deutschland/DE/amz/arbeitnehmer/arbeitnehmer-nav.html

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit bietet ein umfassendes Angebot an Informationen zur Arbeitsaufnahme in Deutschland, zu erforderlichen Aufenthaltstiteln und den jeweiligen Rechtsgrundlagen.

2. Beratungsangebote zum Thema Anerkennung

Beratungsangebote im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“

Das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ fördert seit 2005 die nachhaltige Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den deutschen Arbeitsmarkt. Mehr Informationen unter www.netzwerk-iq.de.

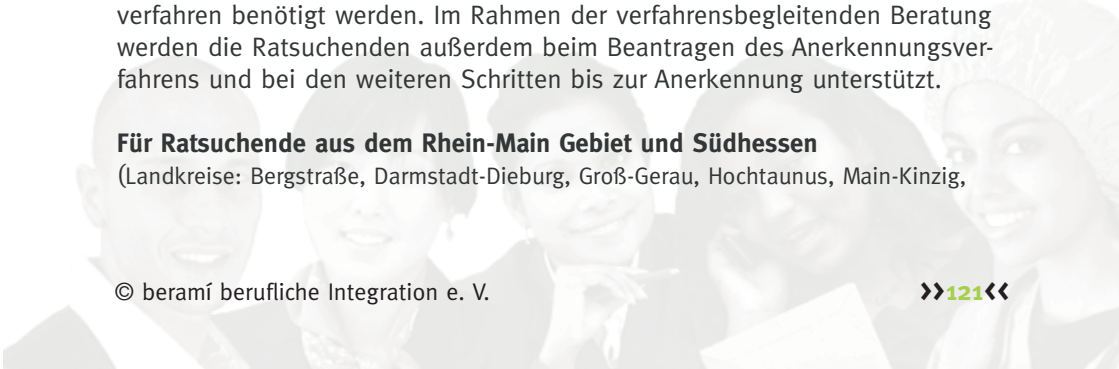
Seit Mitte 2011 gibt es sechzehn Landesnetzwerke, die alle Bundesländer abdecken und Anerkennungsinteressierte vor Ort beraten. Weitere Informationen zum **IQ Landesnetzwerk Hessen** sind unter www.hessen.netzwerk-iq.de zu finden.

Das IQ Landesnetzwerk Hessen bietet **telefonische Erstberatung** und **verfahrensbegleitende Beratung** an:

In der telefonischen Erstberatung erhalten Ratsuchende erste Informationen rund um die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Deutschland. Die zuständige Anerkennungsstelle wird ermittelt, der Verfahrensablauf wird erläutert und es wird besprochen, welche Unterlagen für das Anerkennungsverfahren benötigt werden. Im Rahmen der verfahrensbegleitenden Beratung werden die Ratsuchenden außerdem beim Beantragen des Anerkennungsverfahrens und bei den weiteren Schritten bis zur Anerkennung unterstützt.

Für Ratsuchende aus dem Rhein-Main Gebiet und Südhessen

(Landkreise: Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig,



Main-Taunus, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau; kreisfreie Städte: Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach, Wiesbaden):

beramí berufliche Integration e.V., Frankfurt

Telefon: (069) 91 30 10 40

www.berami.de

Telefonische Erstberatung: Mo-Mi und Fr von 9:00 Uhr -12:00 Uhr und Do von 14:30 Uhr -17:30 Uhr. Termine für eine persönliche, verfahrensbegleitende Beratung sind telefonisch zu vereinbaren.

Für Ratsuchende aus Nord-, Ost- und Mittelhessen

(Landkreise: Kassel, Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Fulda, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Vogelsberg, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Gießen; kreisfreie Stadt: Kassel):

Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V., Kassel

Telefon: (0561) 7 00 41 39

www.caritas-kassel.de

Telefonische Erstberatung: Mo-Mi und Fr von 9:00 Uhr -12:00 Uhr und Do von 14:30 Uhr -17:30 Uhr. Termine für eine persönliche, verfahrensbegleitende Beratung sind telefonisch zu vereinbaren.

Weitere mobile Beratungsangebote zum Thema Anerkennung im Rahmen des IQ Landesnetzwerks Hessen sind im Aufbau (Stand: Nov. 2013). Aktuelle Informationen unter: www.hessen.netzwerk-iq.de

Weitere Anlaufstellen für Beratung in Hessen

Erstberatung für qualifizierte Zuwanderer/-innen der Landeshauptstadt Wiesbaden³³ Die Erstberatung für qualifizierter Zuwanderer/-innen des Amtes für Zuwanderung und Integration in Wiesbaden bietet persönliche Anerkennungsberatung für Menschen aus Wiesbaden, die ihre berufliche oder akademische Qualifikation im Ausland erworben haben. Die Erstberatung unterstützt bei der Beantragung eines Anerkennungsverfahrens und bei der weiteren Planung.

Telefon: (0611) 31 21 48

integration@wiesbaden.de

³³ Ein Projekt der Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen des Programmes Modellregionen Integration des Landes Hessen (gefördert durch Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa).



Berufswegeberatung im Beratungszentrum des Frankfurter Arbeitsmarktprogramms (FRAP): beramí berufliche Integration e.V.

Kontakt: Yasemin Yüksel Sezginer

Telefon: (069) 91 30 10 -24

E-Mail: yueksel@berami.de



Weitere Anlaufstellen für Beratung (bundesweit)

Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Die Telefon-Hotline des BAMF beantwortet Fragen zur beruflichen Anerkennung in Deutsch und in Englisch. Erreichbar ist die Hotline des BAMF Montag bis Freitag von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr unter der Nummer: 30 1815-1111. Infos unter: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/ArbeitBeruf/Anerkennung/anererkennung-node.html>

Darüber hinaus können auch die **Anerkennungsstellen, Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE), Jugendmigrationsdienste (JMD), Bildungsberatungseinrichtungen**, etc. Anlaufstellen für eine persönliche Beratung zum Thema Anerkennung sein.

»VII. Glossar zur Anerkennung schulischer und beruflicher Abschlüsse

Im nachfolgenden Glossar werden Begriffe zur Anerkennungspraxis der im Ausland erworbenen schulischen und beruflichen Abschlüsse erläutert. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben!

Abendschule

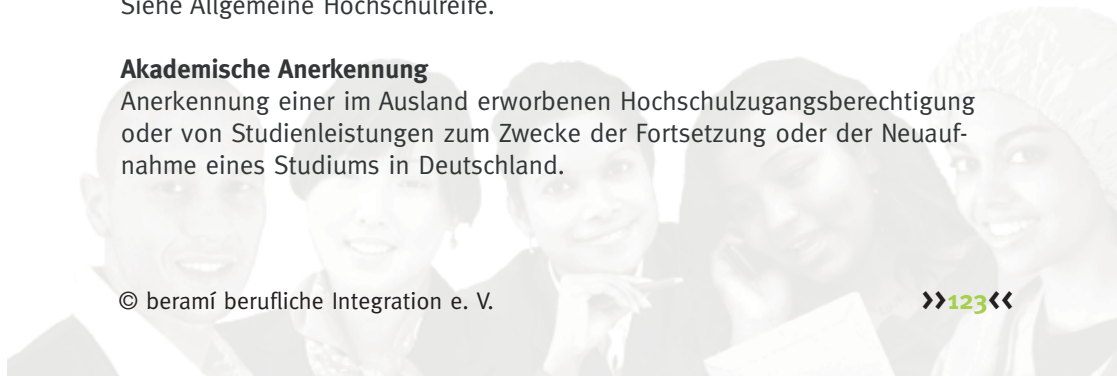
Auch Abendgymnasium, Abendhauptschule, Abendrealschule. Einrichtung des zweiten Bildungswegs, in der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss nachholen können.

Abitur

Siehe Allgemeine Hochschulreife.

Akademische Anerkennung

Anerkennung einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder von Studienleistungen zum Zwecke der Fortsetzung oder der Neuaufnahme eines Studiums in Deutschland.



Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) abschließen.

Akademischer Grad

Abschlussbezeichnung, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium durch eine Urkunde verliehen wird (z. B. „Bachelor of Arts“). Ob und wie ein im Ausland erworbener akademischer Grad geführt werden darf, ist in Deutschland durch die Hochschulgesetze der Länder geregelt (siehe Kapitel IV. Führung von Graden und Titeln).

Akademisches Auslandsamt (auch International Office)

Zentrale Anlaufstelle an Hochschulen für internationale Angelegenheiten. Das Akademische Auslandsamt ist u. a. Anlaufstelle für ausländische Studierende für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule.

Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

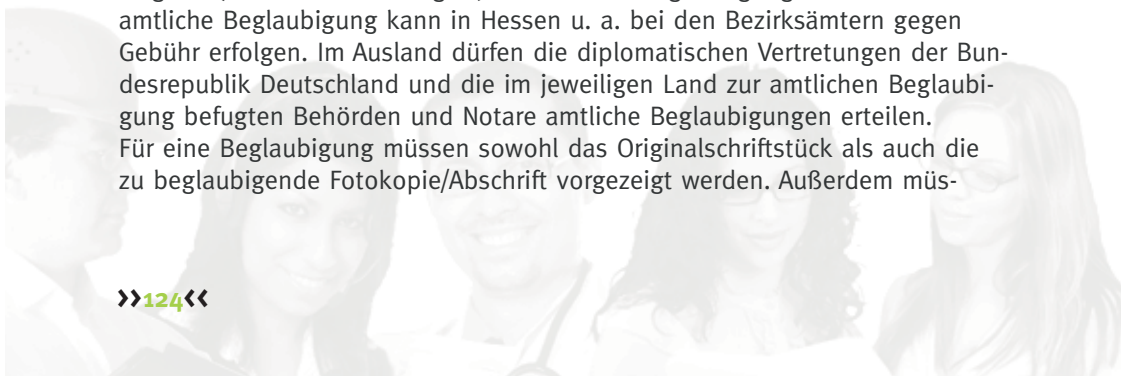
Höchster allgemeinbildender deutscher Schulabschluss. Das Abitur berechtigt zum Studium an Hochschulen. Das Abitur wird in der gymnasialen Oberstufe durch die Abiturprüfung erworben.

Alternative Qualifikationsanalyse (sonstige geeignete Verfahren)

Kann der/die Antragsteller/-in bei einem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nicht alle erforderlichen Qualifikations- und Befähigungsnachweise aus nicht selbst verschuldeten Gründen (z. B. bei Flucht) vorlegen, so können die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers/der Antragstellerin durch sonstige geeignete Verfahren ermittelt werden. Zur alternativen Qualifikationsanalyse können Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen herangezogen werden.

Amtliche Beglaubigung

Bestätigung über die Übereinstimmung einer Kopie oder Abschrift mit einem Original (z. B. Abschlusszeugnis) durch einen Beglaubigungsvermerk. Eine amtliche Beglaubigung kann in Hessen u. a. bei den Bezirksämtern gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare amtliche Beglaubigungen erteilen. Für eine Beglaubigung müssen sowohl das Originalschriftstück als auch die zu beglaubigende Fotokopie/Abschrift vorgezeigt werden. Außerdem müs-



sen die Dokumente i. d. R. in deutscher Sprache vorliegen, d. h. sie müssen zuvor von einem/einer anerkannten Übersetzer/-in übersetzt worden sein (siehe beglaubigte Übersetzung).

Öffentliche Beglaubigungen dürfen nur von deutschen Notaren/Notarinnen oder Ortsgerichtsvorstehern/Ortsgerichtsvorsteherinnen vollzogen werden.

Anerkannte Ausbildungsberufe

Durch das Berufsbildungsgesetz einheitlich geregelte Berufsausbildungen. Die Ausbildung in diesen Berufen erfolgt dual, d. h. sie findet an zwei Lernorten statt, in der Berufsschule und im Betrieb (siehe betriebliche Berufsausbildung). Zurzeit sind rund 350 Ausbildungsberufe staatlich anerkannt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Anerkennungsverfahren

Zuordnung einer ausländischen Ausbildung, eines Studiums oder eines Schulabschlusses zu einer vergleichbaren aktuellen deutschen Qualifikation in Form einer Bewertung von Zeugnissen und ggf. beruflicher Erfahrung.

Anerkennungsstelle

Zuständige Stelle, die den staatlichen Auftrag hat, Anerkennungsverfahren bzw. Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchzuführen und Bescheide auszustellen. Je nach Beruf bzw. Qualifikation sind Anerkennungsstellen Behörden, Ministerien, Kammern, Berufsorganisationen.

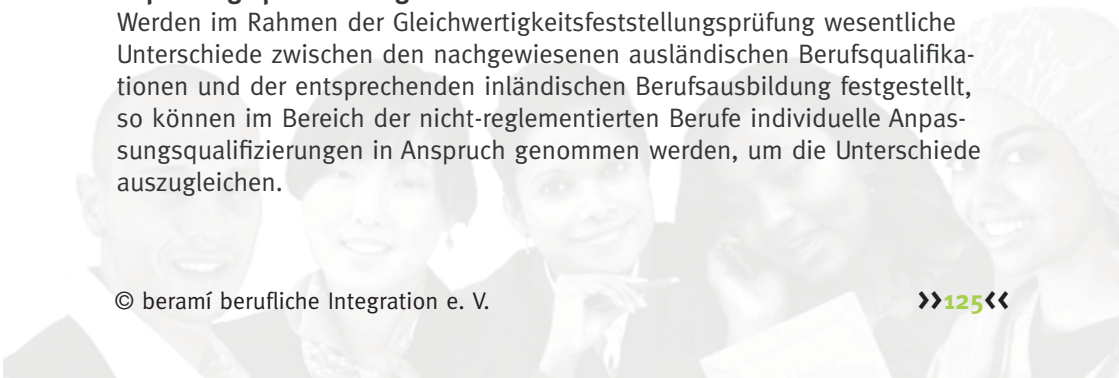
Anpassungslehrgang

Ausgleichsmaßnahme zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede während eines Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens.

In der Regel handelt es sich bei einem Anpassungslehrgang um eine praktische Berufsausübung unter Anleitung, z. B. die Absolvierung eines Praktikums. Am Ende eines Anpassungslehrgangs kann eine Prüfung über die Lehrgangsinhalte stehen.

Anpassungsqualifizierung

Werden im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsausbildung festgestellt, so können im Bereich der nicht-reglementierten Berufe individuelle Anpassungsqualifizierungen in Anspruch genommen werden, um die Unterschiede auszugleichen.



Approbation

Dauerhafte behördliche Genehmigung, einen akademischen Heilberufe (z. B. Arzt/Ärztin) auszuüben.

Asylberechtigte

Ausländer/-innen, die als asylberechtigt nach Art. 16a Abs.1 Grundgesetz anerkannt worden sind.

Aufenthaltserlaubnis

Zeitlich befristeter Aufenthaltstitel, der dem/der Besitzer/in einen legalen, befristeten Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Die Aufenthaltserlaubnis ist immer an einen bestimmten Zweck gebunden (z. B. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit; Aufenthalt aus familiären Gründen). Die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht nicht automatisch eine Arbeitserlaubnis; diese muss im Aufenthaltstitel ausdrücklich festgeschrieben werden.

Auflagen

Ein Bescheid kann Auflagen enthalten. Das bedeutet, dass bei reglementierten Berufen eine staatliche Anerkennung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erteilt werden kann. In der Regel handelt es sich bei den Auflagen um die erfolgreiche Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme.

Ausgleichsmaßnahme

Werden im Rahmen der Anerkennungsverfahren wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsausbildung festgestellt, so können im Bereich der reglementierten Berufe diese Unterschiede durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es existieren folgende Ausgleichsmaßnahmen: Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang. Die jeweilige Anerkennungsstelle legt fest, welche der Ausgleichsmaßnahme absolviert werden muss. Nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine volle Anerkennung.

Bachelor

Erster berufsqualifizierender Abschluss auf Hochschulniveau, der an Hochschulen erworben werden kann. Die Regelstudienzeit von Bachelor-Studiengängen beträgt mindestens drei Jahre. Auf ein erfolgreich absolviertes Bachelor-Studium kann ein i. d. R. zweijähriges Master-Studium folgen.

Befähigungsnachweis

Bescheinigung, dass eine Person zu einer bestimmten Tätigkeit befähigt ist. Befähigungsnachweise können u. a. Zeugnisse und Ausbildungsnachweise oder Nachweise von Zusatzqualifikationen (z. B. Weiterbildungen) sein.

Befristete Berufserlaubnis

Eine vorübergehende Berufserlaubnis kann in den akademischen Heilberufen anstelle der Approbation erteilt werden. Dies beinhaltet zwar die Erlaubnis zu arbeiten, jedoch nur vorübergehend. Außerdem berechtigt sie nicht zur Niederlassung in einer eigenen Praxis.

Beglaubigte Übersetzung

Zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen müssen die erforderlichen Dokumente oftmals als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern/Übersetzerinnen angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt und beeidigt sind.

Berufliche Anerkennung

Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, zum Zwecke der Berufsausübung in Deutschland. Zur Ausübung von reglementierten Berufen ist die berufliche Anerkennung zwingende Voraussetzung. Zur Ausübung nicht-reglementierter Ausbildungsberufe ist eine berufliche Anerkennung nicht unbedingt erforderlich. Für akademische Abschlüsse, die zu nicht-reglementierten Berufen in Deutschland führen, sind lediglich Zeugnisbewertungen möglich.

Berufsausbildung

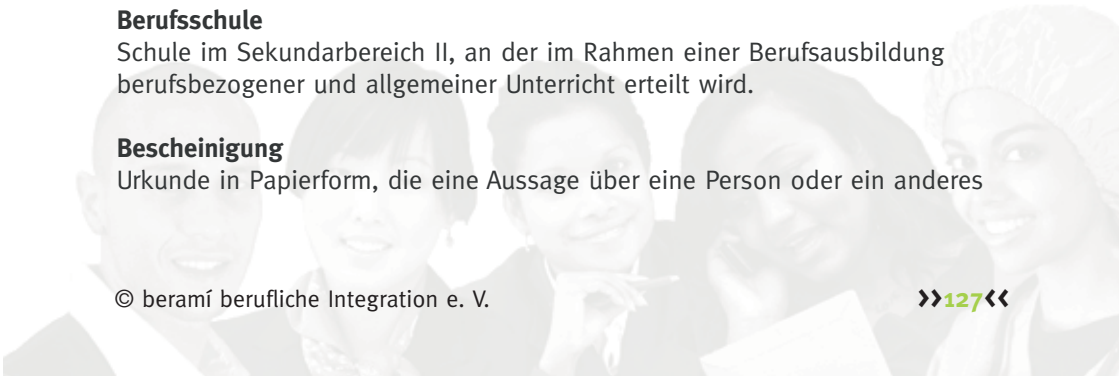
Vermittlung von notwendigen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit. Die Berufsausbildung findet überwiegend im dualen System (betriebliche Berufsausbildung) oder in Vollzeitberufsschulen (schulische Ausbildung) statt. Die Ausbildungsinhalte umfassen theoretische sowie praktische Kenntnisse.

Berufsschule

Schule im Sekundarbereich II, an der im Rahmen einer Berufsausbildung berufsbezogener und allgemeiner Unterricht erteilt wird.

Bescheinigung

Urkunde in Papierform, die eine Aussage über eine Person oder ein anderes



Dokument beinhaltet. Bescheinigungen werden zumeist von Behörden – als amtliche Bescheinigung – Verbänden oder Arbeitgebern ausgestellt.

Bescheid

Schriftlicher Verwaltungsakt, der die Entscheidung der Anerkennungsstelle im Falle eines Antrags auf ein Anerkennungsverfahren schriftlich mitteilt.

Betriebliche Berufsausbildung

Die betriebliche Berufsausbildung wird auch als „duale Berufsausbildung“ bezeichnet und ist durch die abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten geprägt (duales System): der praktische Teil der Ausbildung findet in einem Betrieb statt, der theoretische Teil wird hingegen in der Berufsschule vermittelt.

Bilateral

In der Politik verwendet man das Adjektiv für Verhandlungen und Abkommen, die ausschließlich zwischen zwei verschiedenen Staaten stattfinden, z. B. zwischen Deutschland und Frankreich.

Bundesrechtlich geregelte Berufe

Berufe, die in ganz Deutschland durch das Bundesrecht einheitlich geregelt sind.

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Curriculum Vitae

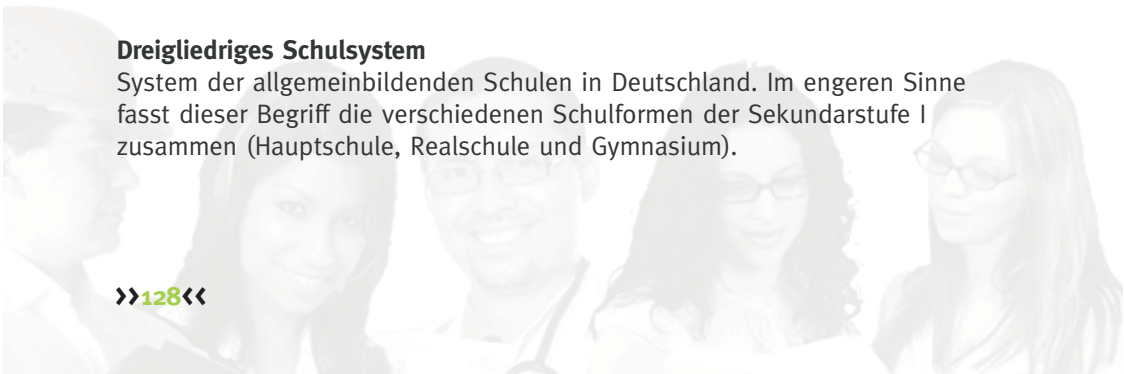
siehe Tabellarischer Lebenslauf.

Diplom

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an Hochschulen erworben werden kann. Das Diplom gehört zu den traditionellen Hochschulabschlüssen (wie auch Magister) und kann mittlerweile nur noch an wenigen Hochschulen und in wenigen Fachrichtungen erworben werden. Das Diplom wird durch die Bachelor- und Masterabschlüsse ersetzt.

Dreigliedriges Schulsystem

System der allgemeinbildenden Schulen in Deutschland. Im engeren Sinne fasst dieser Begriff die verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I zusammen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium).



Drittstaatenangehörige

Staatsbürger/-innen von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum bzw. der Schweiz angehören.

Eignungsprüfung

Ausgleichsmaßnahme zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede bei reglementierten Berufen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens. Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf die bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten Ausbildungsdefizite. Es werden nur Sachgebiete geprüft, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Deutschland ist.

Einschlägige Berufserfahrung

Während einer Gleichwertigkeitsprüfung festgestellte Defizite in der ausländischen Berufsausbildung können durch einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden.

Das Adjektiv „einschlägig“ bedeutet „zu einem bestimmten Bereich gehörend“. Daher handelt es sich bei einschlägigen Berufserfahrungen um berufliche Tätigkeiten, die in den Berufszweig des für die Gleichwertigkeitsprüfung zugrunde liegenden Referenzberufs fallen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Berufserfahrungen in Deutschland oder im Ausland erworben wurden.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

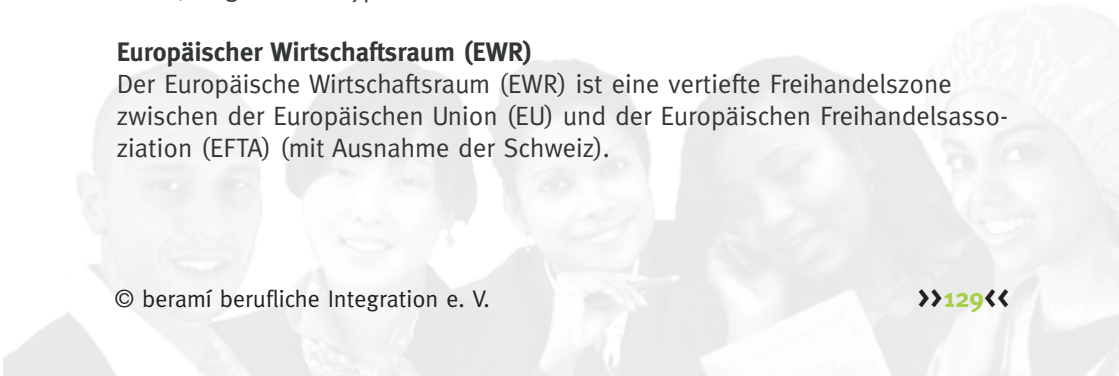
Organisation zur Förderung von Wachstum und Wohlstand ihrer Mitglieder und der Vertiefung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Mitgliedstaaten sind Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.

Europäische Union (EU)

Staatenverbund mit einem gemeinsamen Binnenmarkt. Die EU besteht derzeit aus 28 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist eine vertiefte Freihandelszone zwischen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (mit Ausnahme der Schweiz).



Externenprüfung

Externe Abschlussprüfung, die unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne Berufsausbildung ermöglicht, d. h. eine direkte Zulassung zur Prüfung.

Fachgebundene Hochschulreife

Zugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen an Hochschulen, die in bestimmten beruflichen Bildungsgängen der Sekundarstufe II erworben werden kann.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des zweisemestrigen Studienkollegs für Studienbewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerber/-innen in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen.

Flüchtling

Laut der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatstaates aufhält, da ihr dort aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung droht. In Deutschland wird einem/-r Antragsteller/-in der rechtliche Status nach Art. 60 Abs.1 Aufenthaltsgesetz zuerkannt, wenn die Flüchtlingseigenschaft in einem Asylverfahren festgestellt wurde.

Gesamtschule

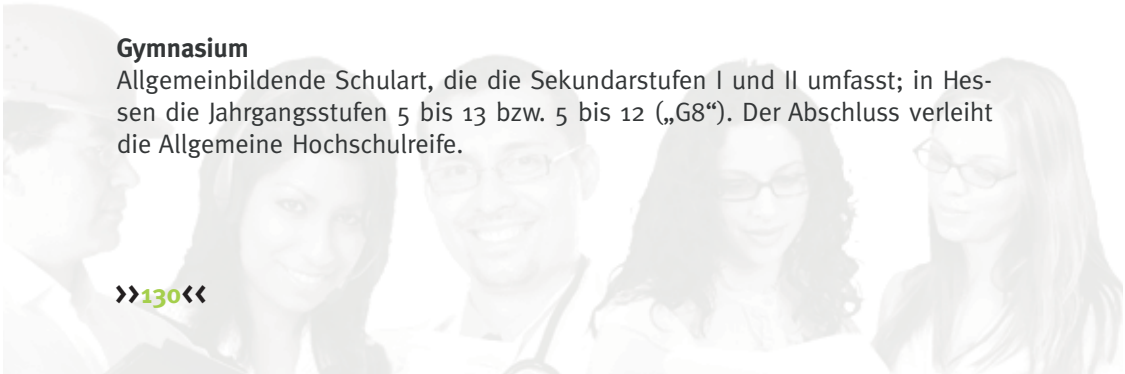
Allgemeinbildende Schulart der Sekundarstufe I mit mehreren Bildungsgängen, die zu verschiedenen Abschlüssen führen (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe). Gesamtschulen können auch die Sekundarstufe II in Form der gymnasialen Oberstufe umfassen.

Gleichwertigkeitsprüfung

> siehe Anerkennungsverfahren

Gymnasium

Allgemeinbildende Schulart, die die Sekundarstufen I und II umfasst; in Hessen die Jahrgangsstufen 5 bis 13 bzw. 5 bis 12 („G8“). Der Abschluss verleiht die Allgemeine Hochschulreife.



Hauptschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss nach der Jahrgangsstufe 9, der an den Hauptschulen, aber auch an den übrigen Schularten des Sekundarstufe I erworben werden kann. Der Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung genutzt.

Hauptschule

Schulart der Sekundarstufe I, die eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt. In der Regel umfasst die Hauptschule die Jahrgangsstufen 5 bis 9. Nach der 9. Klasse erwerben die Schüler/-innen durch das erfolgreiche Absolvieren der Abschlussprüfungen den Hauptschulabschluss.

Hochschule

Hochschule ist der Oberbegriff für eine Bildungseinrichtung des tertiären Bildungsbereichs. Hochschulen sind u. a. Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen.

Hochschulzugangsberechtigung

siehe Allgemeine Hochschulreife.

Informelles Lernen

Lernen in Lebenszusammenhängen, das ursprünglich vor allem als ein Lernen außerhalb des formalen Bildungswesens (z. B. Schulen) stattfindet.

Kammern

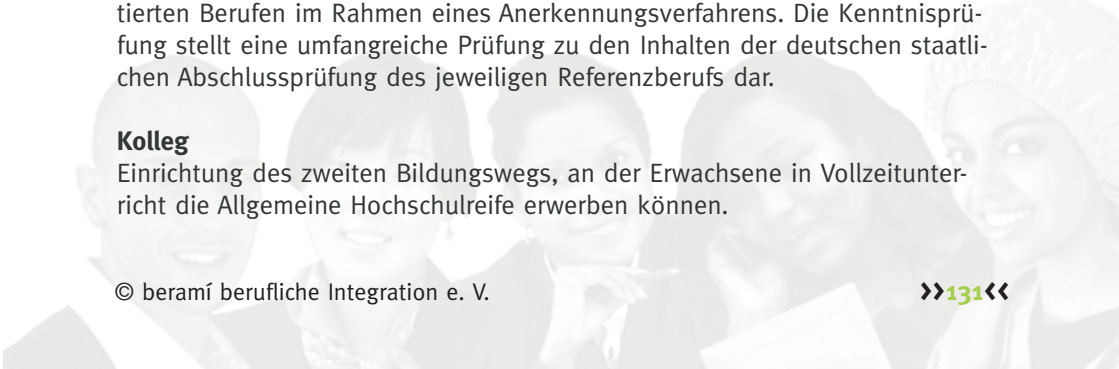
Berufsständische Körperschaften, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen und als Interessensvertretung ihrer Mitglieder auftreten. Beispiele für Kammern sind: Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer, Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer.

Kenntnisprüfung

Ausgleichsmaßnahme zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede bei reglementierten Berufen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens. Die Kenntnisprüfung stellt eine umfangreiche Prüfung zu den Inhalten der deutschen staatlichen Abschlussprüfung des jeweiligen Referenzberufs dar.

Kolleg

Einrichtung des zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die Allgemeine Hochschulreife erwerben können.



Landesrechtlich geregelte Berufe

Berufe, die in den einzelnen Bundesländern durch spezifisches Landesrecht geregelt sind.

Meister/-in

Handwerker/-in, der/die eine Meisterprüfung abgelegt hat. Ein Meisterbrief berechtigt den/die Inhaber/-in, einen Betrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge auszubilden. Der Meisterbrief wird i. d. R. von der Handwerkskammer verliehen.

Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann berufsbegleitend im Rahmen eines Abendlehrgangs der zuständigen Kammer oder in Fachschulen in Voll- oder Teilzeitform erfolgen. Zulassungsvoraussetzung ist eine bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief) sowie Berufspraxis.

Mittlere Reife (mittlerer Schulabschluss)

siehe Realschulabschluss.

Mitwirkungspflicht

Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin, im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Namensänderungsurkunde

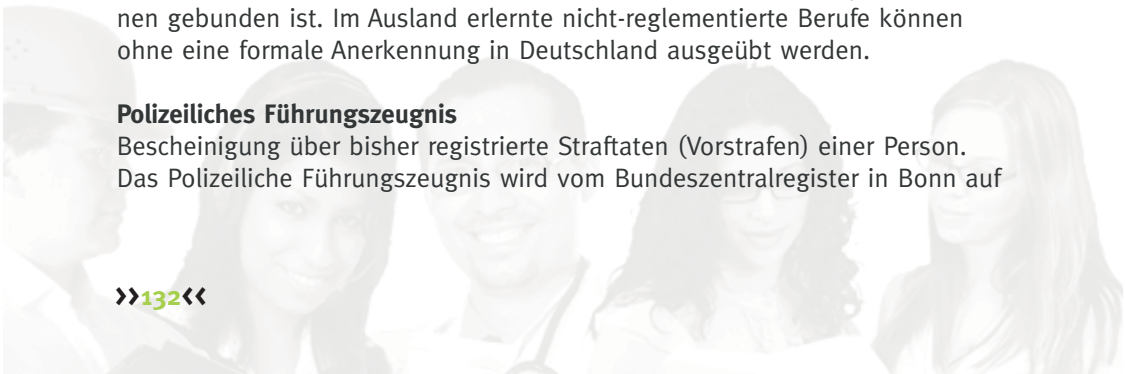
Wer durch Heirat, Scheidung oder aus anderen Gründen seinen Namen geändert hat, benötigt hierüber eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Dadurch können Dokumente wie Zeugnisse, die noch auf den vorherigen Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das jeweilige Standesamt am Wohnort der Antragstellerin/ des Antragstellers für die Ausstellung einer solchen Urkunde zuständig.

Nicht-reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als nicht-reglementiert, wenn seine Aufnahme und Ausübung nicht durch Rechtsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Im Ausland erlernte nicht-reglementierte Berufe können ohne eine formale Anerkennung in Deutschland ausgeübt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Bescheinigung über bisher registrierte Straftaten (Vorstrafen) einer Person. Das Polizeiliche Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister in Bonn auf



Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt. Das Führungszeugnis wird für private Zwecke im Allgemeinen benötigt, wenn eine Person einem künftigen Arbeitgeber nachweisen muss, dass sie nicht vorbestraft ist. Das Führungszeugnis muss bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

Promotion

Verleihung des akademischen Grades „Doktor/-in“, aufgrund der Vorlage einer schriftlichen Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Das Promotionsstudium wird in der Regel nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs, z. B. Diplom- oder Masterstudiengangs, oder einer Staatsprüfung begonnen.

Qualifikation

Personenbezogenes Arbeitsvermögen, das sich aus Fach- und Sozialkompetenz zusammensetzt. Die Qualifikation einer Person lässt sich formal durch einen beruflichen oder akademischen Abschluss nachweisen, der die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Leistungen bestätigt.

Realschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss, der nach der Jahrgangsstufe 10 i. d. R. an Realschulen oder Gesamtschulen erworben wird. Der Realschulabschluss kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung in der Sekundarstufe II nachgeholt werden. Weitere Bezeichnungen: Mittlere Reife, mittlerer Schulabschluss.

Realschule

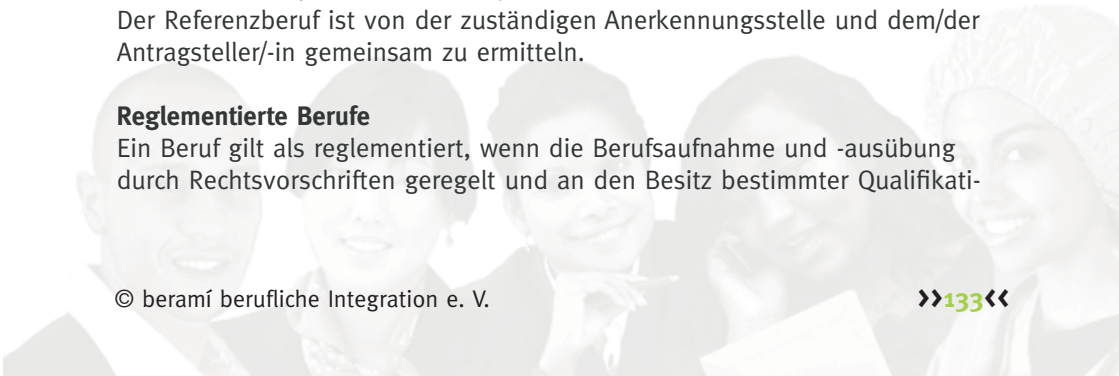
Allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I. Die Realschule umfasst i. d. R. die Klassen 5 bis 10 und wird mit dem Realschulabschluss abgeschlossen.

Referenzberuf

Entsprechende deutsche Berufsbezeichnung mit der der ausländische Berufsabschluss im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung verglichen werden soll. Um die größten Erfolgsaussichten für eine Gleichwertigkeit zu erzielen, wird als Referenzberuf ein deutsches Berufsbild ausgewählt, das mit den zu bewertenden, ausländischen Qualifikationen am ehesten übereinstimmt. Der Referenzberuf ist von der zuständigen Anerkennungsstelle und dem/der Antragsteller/-in gemeinsam zu ermitteln.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Berufsaufnahme und -ausübung durch Rechtsvorschriften geregelt und an den Besitz bestimmter Qualifikati-



onen gebunden ist. Ohne diese Qualifikation darf der Beruf nicht ausgeübt werden. Für die Ausübung eines reglementierten Berufs ist die formale Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses durch die jeweilige zuständige Anerkennungsstelle daher zwingend notwendig. Die Reglementierung von Berufen stellt sicher, dass hohe Qualitätsstandards eingehalten werden.

Repetitorium

Repetitorium bedeutet die Wiederholung von Wissen und Kenntnissen; meist, um eine Prüfung zu bestehen (z. B. Staatsexamen). Ein Repetitorium ist eine Unterrichtsform, bei zu dem das für die Prüfung relevante Fachwissen und Kenntnisse intensiv wiederholt werden.

Schulische Anerkennung

Anerkennung eines im Ausland erworbenen Schulabschlusses, um in Deutschland i. d. R. eine Berufsausbildung zu machen.

Schulische Berufsausbildung

Berufsausbildung, die überwiegend in der Schule (z. B. an Berufsfachschulen, Berufskollegs oder Fachakademien) stattfindet und durch Praktikumsphasen ergänzt wird. Schulische Berufsausbildungen sind durch Bundes- oder Landesrecht geregelt, d. h. manche Berufe gibt es in ganz Deutschland, andere nur in einzelnen Bundesländern.

Sekundarstufe I

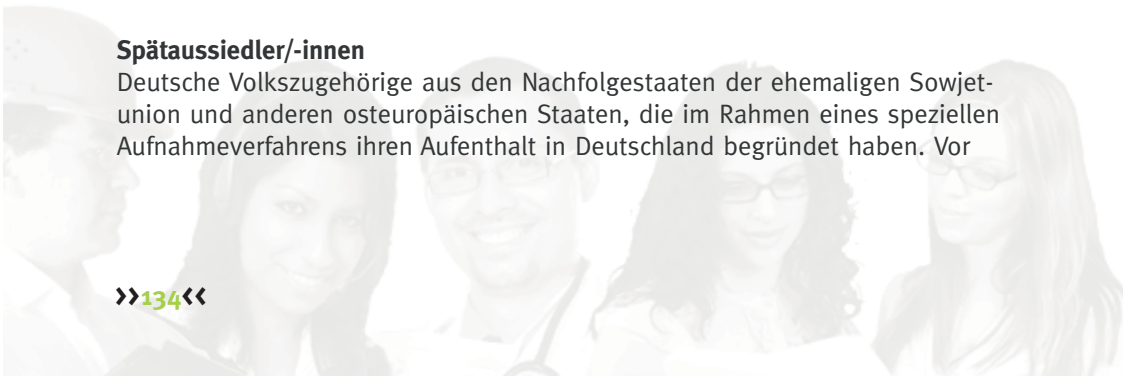
Die Sekundarstufe I stellt in Deutschland die mittlere Schulbildung dar. Sie folgt nach der Grundschule (Primarstufe) und erstreckt sich von der Klasse 5 bis zur Klasse 10.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II ermöglicht zum einen die Fortsetzung des schulischen Bildungswegs, der zum Besuch einer Hochschule oder zu einer beruflichen Ausbildung befähigt. Zur Sekundarstufe II gehören die gymnasiale Oberstufe, die Berufs(fach)schulen und die Weiterbildungsschulen für Erwachsene (Kollegs, Abendschulen).

Spätaussiedler/-innen

Deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Rahmen eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Vor



dem 1. Januar 1993 wurden diese Migranten/Migrantinnen als „Aussiedler/-innen“ bezeichnet.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Spätaussiedlern ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Mit der Anerkennung als Spätaussiedler/-in erhalten Zugewanderte automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Stipendium

Finanzielle Unterstützung für Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen oder Jungwissenschaftler/-innen. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben.

Studienkolleg

Die Studienkollegs der Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der sogenannten Feststellungsprüfung ab.

Studium

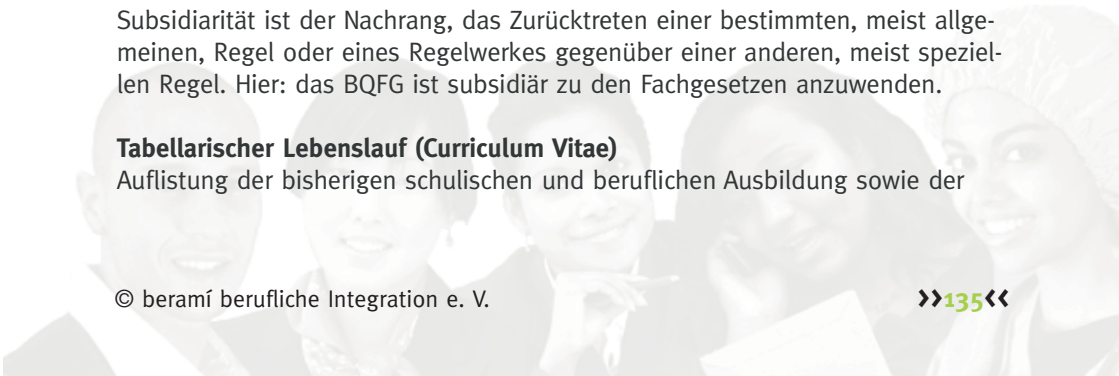
Um an einer deutschen Hochschule studieren zu können, ist eine Zugangsberechtigung erforderlich: Für ein Studium an einer Universität wird die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, für ein Studium an einer Fachhochschule die Fachhochschulreife benötigt. An bestimmten Hochschulen und bei bestimmten Studienfächern ist die Zulassung zum Studium auch ohne Hochschulreife, durch andere Nachweise, beispielsweise über die berufliche Tätigkeit oder künstlerische Eignung möglich. Bei vielen Studienfächern bestehen Zulassungsbeschränkungen, z. B. ein Numerus clausus (N.C.), der sich aus dem Abiturnotendurchschnitt ergibt. Einige Studienplätze werden zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Subsidiarität

Subsidiarität ist der Nachrang, das Zurücktreten einer bestimmten, meist allgemeinen, Regel oder eines Regelwerkes gegenüber einer anderen, meist speziellen Regel. Hier: das BQFG ist subsidiär zu den Fachgesetzen anzuwenden.

Tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae)

Auflistung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der



wichtigsten beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen. Der tabellarische Lebenslauf wird in den meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und (umgekehrt) chronologisch gegliedert (d. h. mit den aktuellsten Daten beginnend). Ein Lebenslauf besteht meistens aus Foto, persönlichen Daten, Schul- und Hochschulausbildung, Berufserfahrung, Weiterbildung, zusätzlichen Qualifikationen und Kenntnissen (z. B. EDV, Sprachen, Führerschein).

Tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf einer abgeschlossenen Sekundarschulbildung (z. B. Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife) auf höher qualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind beispielsweise Hochschulen und Berufsakademien.

Umschulung

Zweite, verkürzte Ausbildung, nach einem bereits erlernten Beruf oder entsprechender Berufserfahrung. Eine Umschulung endet mit der Prüfung vor der zuständigen Kammer. Es gibt verschiedene Gründe für die Durchführung einer Umschulungsmaßnahme: Berufskrankheiten bzw. gesundheitliche Probleme, sehr geringe Nachfrage nach Arbeitskräften im erlernten Beruf, falsche Berufswahl, etc.

Vereidigte/r Übersetzer/-in

Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden usw. für amtliche Zwecke nur akzeptiert, wenn sie durch eine/n vereidigte/n Übersetzer/-in erfolgt sind (siehe beglaubigte Übersetzung).

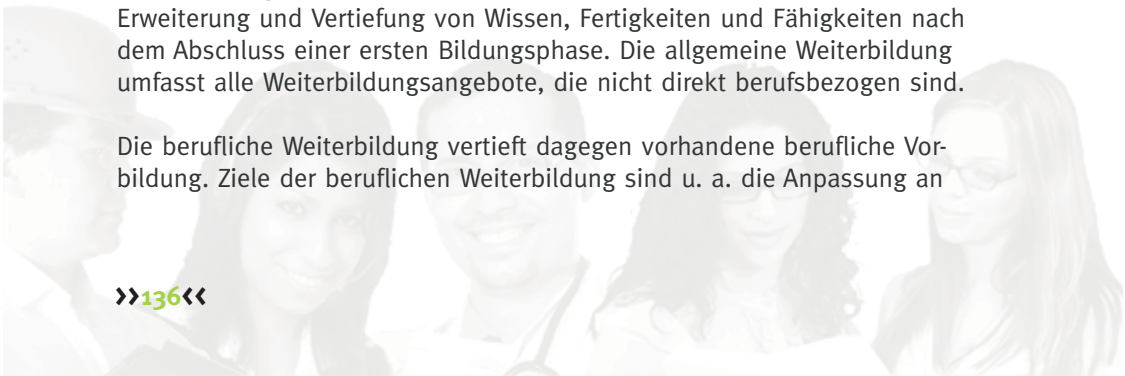
Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot.

Weiterbildung

Erweiterung und Vertiefung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase. Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind.

Die berufliche Weiterbildung vertieft dagegen vorhandene berufliche Vorbildung. Ziele der beruflichen Weiterbildung sind u. a. die Anpassung an



(veränderte) berufliche Anforderungen, beruflicher Aufstieg oder bessere Verdienstmöglichkeiten. Berufliche Weiterbildungen werden von unterschiedlichen Trägern wie Kammern, Fachverbänden usw. angeboten.

Neben dem Erwerb verbesserter beruflicher Qualifikationen können aber auch deutsche Schulabschlüsse erworben bzw. nachgeholt werden (schulische Weiterbildung).

Weiterführende Schulen

Schulen der Sekundarstufe I, die nach der Grundschulzeit besucht werden.

Wesentliche Unterschiede

Wesentliche Unterschiede zwischen dem vorhandenen, ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Referenzberuf liegen vor, wenn sich das Niveau, die vermittelten Inhalte oder die Dauer der Ausbildung wesentlich voneinander unterscheiden. Zudem müssen die abweichenden bzw. mangelnden Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung des Referenzberufs unverzichtbar sein. Wesentliche Unterschiede können allerdings durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. berufliche Weiterbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Zeugnisbewertung

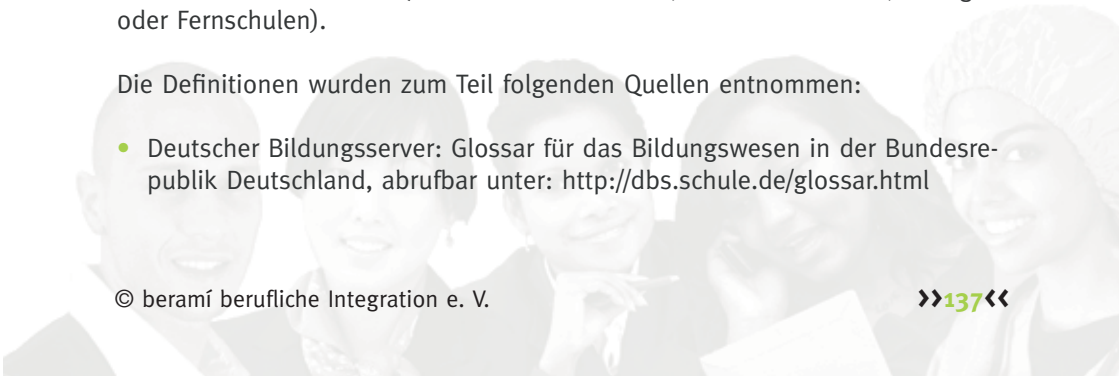
Offizielle Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), mit der ein ausländischer Hochschulabschluss beschrieben und seine beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Die Zeugnisbewertung stellt jedoch keine Anerkennung dar, sodass sich aus ihr keine Rechtsansprüche ableiten lassen. Eine Zeugnisbewertung ist vor allem für nicht-reglementierte akademische Berufe sinnvoll, da für diese Berufe keine Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren existieren.

Zweiter Bildungsweg

Der zweite Bildungsweg umfasst Einrichtungen und Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Schulabschlüsse nachzuholen (darunter Abendschulen, Volkshochschulen, Kollegs oder Fernschulen).

Die Definitionen wurden zum Teil folgenden Quellen entnommen:

- Deutscher Bildungsserver: Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: <http://dbs.schule.de/glossar.html>



- access und Integrationslotse Hamburg: Glossar zum Bildungssystem und zum Aufenthaltsrecht, Anlage zum Handbuch „Vielfalt gestalten“, abrufbar unter:
- http://access-frsh.de/fileadmin/access/pdf/Doku_Hartz_IV/Glossar/glossar_deutsch34b1.pdf
- Gemeinschaftsinitiative EQUAL: Brain Waste: Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, abrufbar unter:
- <http://www.berufliche-erkennung.de/images/stories/download/brain%20waste.pdf>

Abkürzungen

BQFG	>	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (des Bundes)
EU	>	Europäische Union
EWR	>	Europäischer Wirtschaftsraum
ggf.	>	gegebenenfalls
HBQFG	>	(Hessisches) Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
i. d. R.	>	in der Regel
u. a.	>	unter anderem
z. T.	>	zum Teil



Impressum

Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen in Hessen
- Ein Leitfaden für die Praxis -

Herausgegeben von
beramí berufliche Integration e. V., 2013
Burgstraße 106
60389 Frankfurt/M.
www.berami.de
www.hessen.netzwerk-iq.de



Redaktion:

Şükriye Altun Mangel
Zorica Erceg
Cornelia Goldstein
Dietlinde Kosub-Jankowski
Andrea Ulrich
Yasemin Yüksel Sezginer

Layout:

Stephanie Ress - pavalé

Druck:

Berthold Druck GmbH



Neuaufgabe 2013 im Rahmen des „Förderprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Förderung:  Bundesministerium für Arbeit und Soziales  Bundesministerium für Bildung und Forschung  **Bundesagentur für Arbeit**

3. Auflage 2011, Amt für multikulturelle Angelegenheiten, Stadt Frankfurt am Main



2. Auflage 2010, Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa



Erstfassung 2008, Frauenreferat der Stadt Frankfurt am Main



Bezugsquelle:

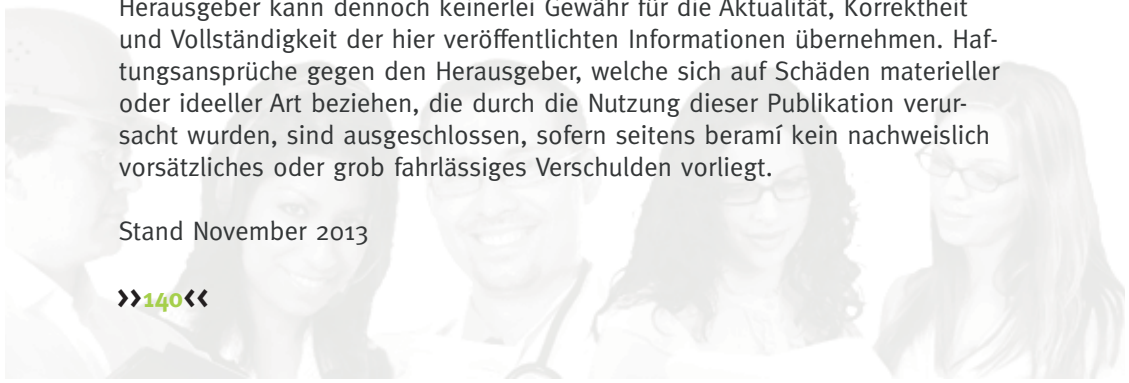
beramí berufliche Integration e. V.
Burgstraße 106
60389 Frankfurt
Tel.: 069 / 91 30 10-0
E-Mail: kontakt@berami.de
www.berami.de

Hinweis:

Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen, mit großer Sorgfalt und in Zusammenarbeit mit den dargestellten Institutionen erstellt worden. Der Herausgeber kann dennoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern seitens beramí kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Stand November 2013

>>140<<



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**



www.hessen.netzwerk-iq.de
www.berami.de



Das Hessische Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“